



73. JAHRGANG • JANUAR - FEBRUAR

1-2 2019

STÄDTE- UND GEMEINDERAT

HERAUSGEBER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND NORDRHEIN-WESTFALEN

Mit den
online-
Mitteilungen



BAUORDNUNG

INTERVIEW JAHRESAUSBlick

RATS-FRAGERECHT

JAHRESINHALT 2018 (EINLEGER)



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

STÄDTE- UND GEMEINDERAT ist die einzige unabhängige und ebenso die meistgelesene Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen. Sie führt kommunale Wissenschaft und Praxis, Kommunalrecht und Kommunalpolitik zusammen. Die Zeitschrift hat sich als Diskussionsforum für neue Entwicklungen in der kommunalen Welt einen Namen gemacht.

Die 1946 erstmals verlegte Fachzeitschrift **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** ist das offizielle Organ des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Als Spitzenverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden repräsentiert dieser rund 9 Mio. Bürger und Bürgerinnen sowie 86 Prozent der Ratsmitglieder in Nordrhein-Westfalen.

STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält monatlich aktuelle Informationen aus den zentralen Interessengebieten der Kommunalpolitiker und Verwaltungsbeamten:

- Finanzen, Wirtschaft, Soziales, Schule und Kultur
- Verwaltungsfragen und Neue Steuerung
- Kommunalrecht
- Kommunale Wirtschaftsunternehmen
- Tourismus und Freizeit

Darüber hinaus enthält **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** Sonderseiten, die überregional über Produkte und Neuheiten für den kommunalen Markt informieren. Der Leser erhält somit einen Überblick über Aktuelles aus den Bereichen:

- Bürokommunikation
- Umweltschutz
- Nutzfahrzeuge im öffentlichen Dienst
- Müll- und Abfallbeseitigung
- Verkehrswesen
- Landschaftspflege
- Wohnungswesen, Städtebau
- Freizeitanlagen, öffentliche Schwimmbäder
- Kommunale Energieversorgung
- Kreditwesen
- Raumplanung
- Krankenhausbedarf

Mit **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** sind Sie abonniert auf Branchen-Information.

Schicken Sie den ausgefüllten Antwortcoupon an Frau Hermes, Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf

Wenn es schneller gehen soll, faxen Sie uns den unterschriebenen Coupon:

FAX: 02 11/45 87-292



Ich möchte die Zeitschrift **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** (10 Ausgaben) **im günstigen Jahresabonnement** bestellen.

- gedruckt (€ 78,- inkl. MwSt. und Versand)
- elektronisch als Lese-PDF (€ 49,- inkl. MwSt. und Versand)

Name/ Vorname/Firma

Straße

Postleitzahl/Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Ich bezahle per Bankabbuchung gegen Rechnung

IBAN

BIC

Kreditinstitut

Datum/Unterschrift

Vertrauens-Garantie: Das Abo können Sie innerhalb von 10 Tagen nach Absendung des Bestellcoupons schriftlich bei Frau Hermes, Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf, widerrufen. Rechtzeitige Absendung genügt!



Stein auf Stein

Landesbauordnung - das klingt nach vielen Paragraphen und viel Kleinklein. Dahinter steht jedoch eine große Herausforderung: mehr bauen und schneller bauen - bei geringeren Kosten und geringerem Ressourcenverbrauch. An Häusern und Straßen mangelt es nicht. Auf jede(n) Bundesbürger/in kommen 363 Tonnen verbautes Material an Gebäuden und Infrastruktur. Aber vielfach sind die Bauten alt und entsprechen nicht mehr den heutigen Ansprüchen an Energieeffizienz, Brandschutz und Barrierefreiheit. Oder sie erfüllen nicht die Erwartungen der Menschen an den Komfort. Trotz ausufernder Städte und Siedlungen herrscht Wohnungsnot, getrieben von Zuwanderung, größerem Flächenbedarf pro Person und Individualisierung der Lebensstile. Auch die neue Landesbauordnung kann diesen Zielkonflikt nicht lösen. Aber sie kann Kommunen und Bauämter unterstützen, das Bauen zu erleichtern. Und sie kann das Bauen ökonomischer machen. Denn pragmatische Regelungen und sinnvolle Ausnahmen müssen möglich sein - wie etwa vor drei Jahren, als rasch Flüchtlingsunterkünfte zu errichten waren. Sinnvoll sind daher auch die erweiterten Möglichkeiten zur Nachverdichtung bestehender Quartiere. Ein Schritt hin zu mehr Nachhaltigkeit sind auch die Regelungen zum Bauen mit Holz als nachwachsendem



Rohstoff. Denn nach wie vor ist Bauen vor allem mit massivem Ressourceneinsatz verbunden. Ein echter Pluspunkt ist die neue Regelung zu den Kfz-Stellplätzen. Per Gesetz müssen Bauherren weiterhin solche Stellplätze auf ihrem Grundstück bereitstellen. Städte und Gemeinden können aber die Anzahl per Satzung festlegen - unter Berücksichtigung des ÖPNV oder alternativer Mobilität wie etwa Fahrradverkehr. Seit Neujahr tickt die Uhr für ein Grundsteuergesetz. Nur noch bis zum Jahresende hat der Bund dafür Zeit. Dass eine Besteuerung auf der Grundlage von 50 oder 80 Jahre alten Einheitswerten nicht gerecht sein kann, ist seit Jahren bekannt. Jetzt brauchen wir rasch eine Steuer, die nicht nur Größe und Bebauung eines Grundstücks in den Blick nimmt, sondern auch seinen Verkehrswert. Denn wir müssen Spekulation zulasten der Kommunen - und damit zulasten der Allgemeinheit - verhindern. Städte und Gemeinden können auf die jährlich 14 Milliarden Euro, die mit der Grundsteuer generiert werden, nicht verzichten. Wenn wir die NRW-Kommunen von der Fessel der Altschulden befreien wollen, brauchen wir jede sinnvolle und gerecht ausgestaltete Einnahmequelle.

Dr. Bernd Jürgen Schneider
Hauptgeschäftsführer StGB NRW

Archäologie in Westfalen-Lippe 2017



Hrsg. v. d. LWL-Archäologie für Westfalen und der Altertumskommission für Westfalen, 30 x 21 cm, 312 S., 19,50 Euro, Langenweißbach 2018, ISBN 978-3-95741-096-2

In dem Band berichten fast 100 Autor(inn)en von den interessantesten Ausgrabungen und Funden, den spannendsten Forschungsergebnissen und den größten Ausstellungen in Westfalen im Jahr 2017. Die vorgestellten Funde reichen vom ältesten Nachweis von Bienenwachs über einen eisenzeitlichen Verhüttungssofen, zwei römische Helme aus

Haltern und einen mittelalterlichen Elfenbeinkamm bis zu Ausgrabungen in einem Kriegsgefangenenlager. Das Werk ist reich bebildert und allgemein verständlich geschrieben.

Jahrbuch Kreis Wesel 2019

Hrsg. v. Landrat des Kreises Wesel, 40. Jahrgang, 24 x 16,4 cm, 244 S., 14,90 Euro, Mercator-Verlag, ISBN 3-946895-24-4

Im 40. Jahrbuch des Kreises Wesel erzählen 32 Autor(inn)en Geschichten rund um Wesel und den Niederrhein. Behandelt werden Geschichte, Kunst, Denkmalpflege, Natur, Umwelt, Volkskunde und Erzählung. Die Themen reichen von aktuellen wie der Eisenbahnstrecke Betuwe-Linie über die ehemalige Straßenbahn in Moers bis hin zu 100 Jahre Feuerwehr in Oberlohberg sowie 50 Jahre Derick-Baegert-Gesellschaft im Schloss Ringenberg. Die Beiträge sind ergänzt durch farbige Fotos, Karten und Zeichnungen, die oft aus Privatbesitz stammen und noch nie veröffentlicht wurden.



Klosterführer Eifel

Ein Lese- und Bilderbuch, v. Barbara und Hans Otzen, 21,2 x 13,1 cm, 350 S., CMZ Verlag, 1. Aufl., 19,95 Euro, ISBN 3-870623-03-6

Ohne Klöster wie Maria Laach oder Steinfeld, die auf eine 800 bis 900 Jahre alte Tradition zurückblicken, wäre das Erscheinungsbild der Eifel weniger vielfältig. In dem Führer werden 60 Klöster, die heute noch in der Eifel zu finden sind, entweder in ihrer ursprünglichen Bestimmung, als Ruine oder in neuer Nutzung beschrieben. Erzählt wird etwa von der Hochzeit der Orden im Mittelalter, von Niedergang und Sittenverfall, von der Renaissance der Klöster in der Barockzeit und ihrem jähen Ende unter der napoleonischen Herrschaft.

INHALT 73. Jahrgang Januar•Februar 2019

6

Die Novelle der Bauordnung NRW
von Rudolf Graaff

Änderungen im Verfahrensrecht
von Florian Hartmann

11



14

Der Umgang mit bautechnischen Nachweisen

von Christoph Heemann

Neue Möglichkeiten für die Stellplatzregelung

16

von Eva Gartmann



19

Digitales Bauamt der Stadt Bornheim

von Ralf Geurtsen

Standards bei der Barrierefreiheit
von Stephan Schmickler

22

Integration 24

Bücher 41

Titelfoto: Rainer Sturm / pixelio.de

Thema **Bauordnung**Die neue Sonderbau-
Verordnung

25

von Michael Schleich



27

Neuerungen beim materiellen
Brandschutz

von Thomas Kempen

Das neue
Abstandsflächenrecht

31

von Johannes Osing

32

Wohnraumförderung unter
europäischem Recht

von Susanne Müller-Kabisch



35

Interview mit
StGB NRW-Präsident
Roland Schäfer

36

Das Fragerecht von Rats- und
Ausschussmitgliedern

von Martin Stiller

Neues Format Praxisdiallog
der Fachhochschule für
öffentliche Verwaltung NRW

38

**Bis 2032 steigende
Bevölkerungszahlen in NRW**

Das Land Nordrhein-Westfalen wird bis zum Jahr 2032 weiter wachsen. Nach der neuen Bevölkerungsvorausberechnung des Landesbetriebs Information und Technik (IT.NRW) nimmt die Einwohnerzahl in den kommenden fünf Jahren um 1,3 Prozent zu und steigt auf rund 18,1 Millionen. Diese Entwicklung wird regional unterschiedlich verlaufen. Während vor allem Städte wie Düsseldorf, Köln oder Bonn rasant wachsen, müssen sich kreisfreie Städte wie Remscheid und Bottrop sowie die Kreise Wesel, Recklinghausen, Lippe und der Hochsauerlandkreis, der Märkische Kreis und der Oberbergische Kreis auf einen Bevölkerungsrückgang einstellen.

Großer Andrang bei JeKits landesweit

Rund 75.000 Kinder in NRW nehmen im aktuellen Schuljahr am Programm „JeKits - Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ teil. Wie das NRW-Ministerium für Kultur und Wissenschaft mitteilte, hat sich JeKits seit dem Start im Schuljahr 2015/2016 landesweit zum größten Programm kultureller Bildung entwickelt. Beteiligt seien rund 1.000 Grund- und Förderschulen in 177 Kommunen. 733 Schulen böten den Schwerpunkt Instrumente an, 162 Singen und 87 Tanz. Lehrkräfte von 139 außerschulischen Bildungspartnern wie Musik- oder Tanzschulen kämen für den JeKits-Unterricht in die Schulen. Das Land stellt jährlich rund elf Mio. Euro für JeKits zur Verfügung.

Drei Gewinner bei „Naturpark.2021.NRW“

Die Naturparks Nordeifel, Teutoburger Wald/Eggegebirge und Siebengebirge sind die Gewinner des Landeswettbewerbs „Naturpark.2021.Nordrhein-Westfalen“. Der Naturpark Nordeifel errang den ersten Preis mit seinem Konzept „Unterm Sternenzelt - Eifel bei Nacht“. Der zweite Preis ging an den Naturpark Teutoburger Wald/Eggegebirge für sein Projekt „Familien.Zeit.Natur“. Der Naturpark Siebengebirge überzeugte mit seinem Konzept „Unser Siebengebirge - Heimat gestern und Morgen“. Die Parks können mit einer Förderung zwischen 140.000 und 400.000 Euro rechnen. Insgesamt werden über den Wettbewerb rund eine Million Euro Fördermittel vergeben.

1,5 Mio. Gäste in LWL-Museen 2018

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) kann auf ein erfolgreiches Museumsjahr zurückblicken. So besuchten rund 1,5 Mio. Interessierte 2018 eines der 20 Museen und Besucherzentren. Mehr waren es nur in der Saison der alle zehn Jahre stattfindenden Großausstellung Skulptur Projekte. Als Publikumsmagnet hätten sich vor allem das neu eröffnete Besucherzentrum im Kaiser-Wilhelm-Denkmal in Porta-Westfalica, das Naturkunde-Museum in Münster mit der großen Ausstellung rund um das Thema Gehirn sowie das Museum für Kunst und Kultur - ebenfalls in Münster - mit der Sonderschau zum Thema Frieden erwiesen.

Die Novelle der Bauordnung NRW - ein Überblick

Am 01.01.2019 ist in Nordrhein-Westfalen die neue Bauordnung (BauO) in Kraft getreten (Gesetz zur Modernisierung des Bauordnungsrechts in Nordrhein-Westfalen - Baurechtsmodernisierungsgesetz - Bau-ModG NRW, GVBl. NRW 2018, S. 421 ff.). Es handelt sich um die umfangreichste Novelle des Bauordnungsrechts seit dem Jahr 2000.

Der Landtag hat sie am 12.07.2018 mit den Stimmen von CDU, FDP und AfD verabschiedet. Zuvor hatte er bereits im Dezember 2017 durch ein Moratorium das Inkrafttreten wesentlicher Teile der BauO-Novelle aus dem Jahr 2016 ausgesetzt (GVBl. NRW 2017, S. 1005 ff.), nachdem SPD und Bündnis 90/Die Grünen bei den Landtagswahlen im Mai 2017 ihre Mehrheit verloren hatten und es zu einem Regierungswechsel zugunsten von CDU und FDP gekommen war. Die 2016er-Fassung war noch in der alten Legislaturperiode als grundlegende Novelle des Bauordnungsrechts von der rot-grünen Landesregierung auf den Weg gebracht und im Dezember 2016 mit den Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen beschlossen worden. Sie sollte eigentlich ab dem 28.12.2017 gelten (GVBl. NRW 2016, S. 1162 ff.).

Zielsetzung Mit der Novelle verfolgt die Landesregierung entsprechend der Ankündigung im Koalitionsvertrag von CDU und FDP das Ziel, das Bauordnungsrecht zu vereinfachen und die BauO stärker an die Musterbauordnung des Bundes anzugleichen. Zwecks Förderung des Wohnungsneubaus wurde vereinbart, die Nachverdichtung von Quartieren zu erleichtern (Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen 2017 - 2022, S. 79 ff.). Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens wurden dann die Vorschriften zum Nachbarschutz, zur Barrierefreiheit, zum Brandschutz, zu den Stellplätzen, zum Baugenehmigungsverfahren und in weiteren Bereichen umfassend überarbeitet, sodass es zu einer grundlegenden Novelle gekommen ist. Dieser Beitrag gibt einen Überblick über die wichtigsten Neuregelungen.

Gebäudeklassen Die Vorschriften zum Brandschutz sind an die Musterbauordnung angepasst worden, was zur Einführung der Gebäudeklassen 1 bis 5 führte, § 2 Abs. 3 BauO. Sie treten an die Stelle der bisher verwendeten Höhenbegriffe „Gebäude geringer Höhe“, „Gebäude mittlerer Höhe“ und „Hochhäuser“. Die Gebäudeklassen werden nach Höhe, Zahl der Nutzungseinheiten und Brutto-Grundfläche der Nutzungseinheit differenziert. § 2 Abs. 3 S. 2 BauO behält die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Gebäudehöhe im Grundsatz bei. Sie wird von der Geländeoberflä-

che im Mittel bis zur Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses mit einem möglichen Aufenthaltsraum gemessen.

Auf das tatsächliche Vorhandensein eines Aufenthaltsraumes kommt es also nicht mehr an. Nach dieser Berechnungsmethode kann ein Gebäude der Gebäudeklasse 1, worunter freistehende Gebäude mit einer Höhe von bis zu 7 Metern und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² Brutto-Grundfläche fallen, drei oberirdische Geschosse und damit eine Wandhöhe von 9 Metern zuzüglich Dachaufbau haben.

Bauen mit Holz Mit der neuen Gliederung in Gebäudeklassen gehen zahlreiche Änderungen bei den brandschutz- und bautechnischen Anforderungen einher. So wird das „Bauen mit Holz“ in NRW erstmals für die Gebäudeklasse 4 ermöglicht. Hierunter fallen nach der o.g. Systematik Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 Metern. Der neue § 26 Abs. 3 BauO lässt die Verwendung brennbarer Baustoffe und damit den Einsatz von Holz bei raumabschließenden Bauteilen zu, wenn die geforderte Feuerwiderstandsdauer nachgewiesen wird und Brand- und Rauchausbreitung nicht über definierte Abschnittsgrenzen hinweg erfolgt. Holz kommt als Bau- und Werkstoff große ökologische und klimapolitische Bedeutung zu. Im Vergleich zu anderen Materialien ist es ein nachwachsender Rohstoff, der einen wegweisenden Beitrag zur ressourcenschonenden und nachhaltigen Entwicklung des Bauwesens leisten kann. Dieser soll durch die Gesetzesänderung ermöglicht werden.

Geschossdefinition Die Geschossdefinition in § 2 Abs. 6 BauO wird gegenüber der BauO 2000 in der Weise geändert, dass „gestapelte“ Geschosse keine Vollgeschosse mehr sind, solange sie drei Viertel des darunter liegenden Geschosses nicht überschreiten. Hierdurch ist jetzt eine beliebige Zahl kleinerer Geschosse über die Zahl der zulässigen Vollgeschosse hinaus möglich. Dies hat für Kommunen die negative Konsequenz, dass städtebauliche Festsetzungen von Geschosszahlen in Bebauungsplänen zukünftig unterlaufen werden können.

Alte Bebauungspläne bleiben hiervon zwar aufgrund der jüngsten Rechtsprechung des OVG Münster unberührt, mit der sich das Gericht nunmehr der Auffassung angeschlossen hat, dass es sich bei § 20 Abs. 1 BauNVO um einen sog. statischen - und nicht um einen dynamischen - Verweis handelt (OVG NRW, Beschl. v. 03.05.2018 - 10 A 2937/15). Bei neuen Bebauungsplänen



DER AUTOR

Rudolf Graaff ist Beigeordneter für Bauen und Umwelt beim Städte- und Gemeindebund NRW

sollten Städte und Gemeinden aber darüber nachdenken, nach § 16 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 18 BauNVO absolute Gebäudehöhen festzusetzen, um aus städtebaulichen Gründen die Höhenentwicklung wirksam zu steuern.

Abstandsflächen Durch die Novelle ist das Abstandsflächenrecht in § 6 BauO vereinfacht und an die Musterbauordnung angeglichen worden. Mit der Reduzierung des Regelabstandes von 0,8 auf 0,4 der Wandhöhe in § 6 Abs. 5 BauO ist das Schmalseitenprivileg aufgegeben und damit die Ausnahme zum Regelfall gemacht worden. In den gleichen Absatz ist eine weitere Erleichterung aufgenommen worden, wonach bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschossen generell nur noch eine Abstandsfläche von drei Metern erforderlich ist. Auch die Gebäude der Gebäudeklasse 2 dürfen eine Höhe von maximal sieben Metern haben, nur dass sie keine freistehenden Gebäude sind wie die der Gebäudeklasse 1. Durch diese reduzierten Abstandsflächen wird ein dichteres Bauen und damit die Generierung von Nachverdichtungspotenzial möglich.

Neu ist auch die Regelung in § 6 Abs. 12 S. 2 BauO, die ein nach der Kubatur gleichartiges Ersatzgebäude für ein vorhandenes Gebäude ermöglicht, das die Abstandsflächen nicht einhält, aber Bestandschutz genießt. Voraussetzung ist, dass es ansonsten dem öffentlichen Recht entspricht, die Rechte der Angrenzer nicht einschränkt und in einem überwiegend bebauten Gebiet liegt.

Sprachlich verunglückt ist die Regelung in § 6 Abs. 8 Nr. 1 BauO, wonach „Garagen und Gebäude ohne Aufenthaltsräume, überdachte Tiefgaragenzufahrten, Aufzüge zu Tiefgaragen und Feuerstätten bis zu 30 m³ Brutto-Rauminhalt“ innerhalb von Abstandsflächen und ohne eigene Abstandsflächen zulässig sind. Entgegen dem Wortlaut soll sich die Raumgröße nicht auf Aufzüge zu Feuerstätten oder Feuerstätten selbst, sondern auf die zuvor genannten Gebäude beziehen, in denen zudem keine Aufenthaltsräume und Feuerstätten zulässig sein sollen.

Dies ergibt sich aus dem eindeutigen Wortlaut der ursprünglichen Fassung des Regierungsentwurfs (Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Bauordnungsrechts in Nordrhein-Westfalen - Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG NRW), LT-Drs. 17/2166, S. 16) und ist erst im Gesetzgebungsverfahren im Rahmen eines Änderungsantrags durch die Einfügung der Tatbestandsmerkmale „überdachte Tiefgaragenzufahrten, Aufzüge zu Tiefgaragen“ an falscher Stelle, nämlich zwischen die zusammengehörige Wortgruppe „Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten bis zu 30 m³ Brutto-Rauminhalt“ offensichtlich ungewollt verfälscht worden (Änderungsantrag der CDU und FDP Fraktionen, LT-Drs. 17/3036, S.2). Nach der Intention des Gesetzgebers ist die Norm im Bezug auf Gebäude also so zu verstehen, dass diese

innerhalb von Abstandsflächen und ohne Auslösung eigener Abstandsflächen zulässig sind, wenn sie nicht mehr als 30 m³ Brutto-Rauminhalt und keine Aufenthaltsräume und Feuerstätten haben. Es ist zu hoffen, dass der Gesetzgeber Ungereimtheiten wie diese und die der Geschossregelung zügig im Rahmen eines Änderungsgesetzes ausräumen wird.

Spielplätze Die bisherige Vorgabe in der BauO 2000, wonach bei Gebäuden mit mehr als einer Wohnung ein Spielplatz errichtet werden muss, wird in § 8 Abs. 2 BauO dahingehend modifiziert, dass die Herstellungspflicht erst bei mehr als drei Wohnungen entsteht.

Barrierefreiheit Das Gesetz fasst die Vorschriften zur Barrierefreiheit neu. Alle Wohnungen in Mehrfamilienhäusern ab Gebäudeklasse 3 müssen nach § 49 Abs. 1 BauO künftig barrierefrei und eingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein. Unter die Gebäudeklasse 3 fallen Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen bis zu einer Höhe von sieben Metern. Damit geht die neue Regelung weiter als das bislang geltende Recht. § 49 Abs. 2 BauO 2000 sah vor, dass nur die Wohnungen eines Geschosses in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen barrierefrei erreichbar sein müssen. Durch den erst im Gesetzgebungsverfahren eingefügten Passus „eingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar“ wird klargestellt, dass ein Rollstuhl-Standard nicht gewollt ist. Gleichzeitig wird die Quote für rollstuhlgerechte Wohnungen (R-Quote) endgültig abgeschafft.

Altenas Bürgermeister bei den VN



Die Integrationsbemühungen der sauerländischen Stadt Altena werden mittlerweile weltweit beachtet. Auf Einladung des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen nahm **Bürgermeister Dr. Andreas Hollstein** (Foto links) am 18. und 19. Dezember 2018 am sogenannten Hochrangigen Dialog zu Flüchtlingsfragen teil. In der Diskussionsrunde zu

den Bedürfnissen von Geflüchteten in städtischen Gebieten stellte Hollstein die Integrationsmaßnahmen der Stadt Altena vor. „Es war schon eine besondere Atmosphäre, Botschafter verschiedenster Nationen oder den UN High Commissioner Filippo Grandi erleben zu dürfen“, so Hollstein im Anschluss.

» Bei der Barrierefreiheit ist eine Harmonisierung der gesetzlichen Bestimmungen erforderlich

Die umstrittene Regelung in § 48 Abs. 2 der vom Moratorium ausgesetzten 2016er-Novelle sah vor, dass bei mehr als acht Wohnungen in einem Gebäude eine rollstuhlgerechte Wohnung errichtet werden muss und bei mehr als 15 Wohnungen zwei rollstuhlgerechte Wohnungen. Der Bau von mehr rollstuhlgerechten Wohnungen soll nun durch verbesserte Förderkonditionen der öffentlichen Wohnraumförderung erreicht werden (Mehrjähriges Wohnraumförderungsprogramm 2018 bis 2022 - MHKBG, Runderlass vom 29. Januar 2018 - 404-250-1/18).

Während von der neuen Regelung in § 49 Abs. 1 BauO bereits Gebäude mit drei oder weniger als drei oberirdischen Geschossen erfasst werden, sofern sie mehr als zwei Wohnungen haben, gilt die in § 39 Abs. 4 BauO geregelte Aufzugspflicht erst bei Gebäuden mit mehr als drei oberirdischen Geschossen. Die BauO 2000 verlangte für den Bau von Aufzügen noch sechs oder mehr Geschosse. Zwar geht § 39 Abs. 4 BauO bezüglich der Aufzugspflicht § 49 Abs. 1 BauO als speziellere Vorschrift vor. Ungelöst bleibt insoweit aber die Frage, wie eine barrierefreie Wohnung im ersten OG eines zwei geschossigen Mehrfamilienhauses ohne Aufzug „zugänglich“ sein soll, wie es § 2 Abs. 10 BauO verlangt. Hier ist eine Harmonisierung der gesetzlichen Bestimmungen erforderlich.

Technische Baubestimmungen Was unter Barrierefreiheit in der baulichen Umsetzung konkret zu verstehen ist, regelt die BauO nicht. Die Legaldefinition in § 2 Abs. 10 BauO ist dafür zu allgemein gehalten. Um eine einheitliche Auslegung und Anwendung zu gewährleisten, werden daher die DIN-Normen 18040-1 (Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude) und 18040-2 (Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 2: Wohnungen) in eingeschränktem Umfang durch eine neue Verwaltungsvorschrift zur Anwendung vorgegeben. Dies ist im Rahmen der Bekanntmachung der Technischen Baubestimmungen am 28.12.2018 erfolgt (MBl. NRW 2018, S. 775). Damit hat NRW als letztes Bundesland die DIN 18040 als verbindliche Regelung ins Bauordnungsrecht eingeführt.

Öffentlich zugängliche Gebäude Öffentlich zugängliche Gebäude müssen nach § 49 Abs. 2 BauO im erforderlichen Umfang barrierefrei sein. Hierunter fallen z.B. Arztpraxen, Einzelhandelsgeschäfte und Rathäuser. Zudem verlangt § 72 Abs. 5 BauO, dass die Bauaufsichtsbehörde bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden im Eigentum der öffentlichen Hand dem zuständigen Behindertenbeauftragten oder der örtlich vorhandenen Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung Gelegenheit zur Stellungnahme zu Aspekten der Barrierefreiheit zu geben hat.

Stellplätze Sah die 2016er-Novelle noch die vom Städte- und Gemeindebund NRW stark kritisierte Auf-

hebung der gesetzlichen Stellplatzpflicht vor, ist sie in § 48 der neuen BauO nun doch in einer modifizierten Fassung erhalten geblieben. Allerdings muss die Zahl der notwendigen Stellplätze durch eine Rechtsverordnung konkretisiert werden. Ungünstig für den praktischen Vollzug ist insofern, dass die Verordnung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der BauO noch nicht vorliegt.

Abweichend von der gesetzlichen Stellplatzpflicht können die Gemeinden erstmals optional selbst Regelungen über das Erfordernis und den Umfang von Stellplätzen treffen. Insofern übernimmt die BauO 2018 die nicht in Kraft getretene Satzungslösung der 2016er-Novelle, allerdings mit einem neu geschaffenen abschließenden Katalog der Regelungsgegenstände in § 48 Abs. 3 BauO. Die damit geschaffene Wahlmöglichkeit zwischen kommunaler Satzung und gesetzlicher Regelung entspricht der Forderung des Städte- und Gemeindebundes NRW und führt dazu, dass die Kommunen selbst entscheiden können, ob und wann sie eigene örtliche Vorgaben schaffen. Der Städte- und Gemeindebund NRW unterstützt seine Mitgliedskommunen dabei durch die Bereitstellung von Mustersatzungen für kommunale Stellplatz- und Ablöseregelungen. Letztere sind nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände und des MHKBG auch als selbstständige Ablösersatzungen gemäß §§ 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8, 89 Abs. 1 Nr. 4 BauO möglich.

Genehmigungsfreiheit Die Genehmigungsfreiheit von Bauvorhaben wird erweitert. Sie ist auf Gebäude mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 75 m³ ohne Aufenthaltsräume, Ställe, Toiletten und Feuerstätten ausgedehnt worden, § 62 Abs. 1 Nr. 1a BauO. In der BauO 2000 lag die Grenze noch bei 30 m³. Neu ist auch, dass die Errichtung von Garagen und Carports sowie der Abriss von freistehenden Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 genehmigungsfrei sind, § 62 Abs. 1 Nr.1b und Abs. 3 Nr. 2 BauO.

§ 62 Abs. 3 Satz 2 BauO sieht für den Abriss aber eine Wartefrist von einem Monat vor, und bei nicht freistehenden Gebäuden ist eine Prüfung der Statik durch qualifizierte Tragwerksplaner erforderlich. Dies ist aus Gründen der Bausicherheit zu begrüßen. Zudem wird auf ein Bedürfnis aus der Praxis reagiert, was das Übernachten in Schulen und Kindertagesstätten betrifft. Dies stellte bislang eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung dar und ist in § 62 Abs. 2 S. 2 BauO nun ebenfalls genehmigungsfrei gestellt. Voraussetzung ist die zeitliche Begrenzung der Raumnutzung für die Übernachtung, wobei der sachliche Rahmen mit erzieherischen, kulturellen, künstlerischen, politischen oder sportlichen Veranstaltungen sehr weit gefasst ist.

Freistellungsverfahren Das Freistellungsverfahren wird entgegen des vielfachen Wunsches aus der kommunalen Praxis nun doch für die Gebäudeklassen 1 bis

3 beibehalten und ist jetzt in § 63 BauO geregelt. Damit kommt es nicht zu seiner noch in der BauO 2016 vorgesehenen Abschaffung. Für den Gesetzgeber war die mit der Erhaltung der Freistellung bezweckte Erleichterung und Beschleunigung des Wohnungsbaus wichtiger als die Gefahr von Verzögerungen und zusätzlichem Aufwand für die Bauaufsichtsbehörden bei einem späteren repressiven Einschreiten aufgrund von Verstößen gegen Bauvorschriften.

Einfaches Baugenehmigungsverfahren Das einfache Baugenehmigungsverfahren - jetzt in § 64 BauO geregelt - bleibt vom Grundsatz her unverändert. Die kritische Regelung aus dem Referentenentwurf, die den Wegfall des Prüfungskatalogs bauordnungsrechtlicher Vorschriften vorsah, ist zu Recht aufgegeben worden. Die vom Städte- und Gemeindebund NRW geforderten wesentlichen Normen des Bauordnungsrechts, darunter Abstand, Erschließung, Brandschutz, Werbeanlagen, Stellplätze und örtliche Bauvorschriften, sind im Prüfprogramm geblieben.

Referentielle Baugenehmigung Zusätzlich wird in § 66 Abs. 5 und 6 BauO die referentielle Baugenehmigung eingeführt. Bauvorhaben im Geltungsbereich desselben Bebauungsplans gelten danach als genehmigt, wenn im Rahmen eines seriellen Bauvorhabens für ein Gebäude (Referenzgebäude) das einfache Genehmigungsverfahren durchgeführt wurde und der Bauaufsicht die weiteren, anhand des Referenzgebäudes zu errichtenden Gebäude (Bezugsgebäude) angezeigt wurden. Das erstmalig in einem Bundesland eingeführte Instrument soll den Wohnungsbau

beschleunigen, ist aber insoweit kritisch zu sehen, als die fehlende Überprüfung der Vereinbarkeit der Bezugsgebäude mit dem Bebauungsplan zu einem Verstoß gegen dessen Festsetzungen und damit zu einem späteren Einschreiten der Bauaufsichtsbehörde führen kann.

Dies ist z.B. dann der Fall, wenn der Bebauungsplan für bestimmte Teilgebiete oder Zonen unterschiedliche Festsetzungen hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung oder der Bauweise trifft, das Referenzgebäude diese aber nicht für alle Festsetzungen einhalten kann. In der Praxis werden nicht selten in einzelnen Teilgebieten unterschiedliche Gebäudehöhen, Grundflächen- oder Geschossflächenzahlen festgesetzt oder durch eine kommunale Gestaltungsatzung differenzierte Vorgaben für die Fassadengestaltung in einzelnen Straßenzügen gemacht, mit der die Entstehung monotoner Baugebiete verhindert werden soll. Der Verstoß gegen solche baurechtlichen Vorschriften kann zur Folge haben, dass für das Bezugsgebäude eine rechtswidrige Baugenehmigung vorliegt, die u.U. aufgehoben werden muss.

Vollständigkeitsprüfung § 71 BauO behält die Pflicht der Bauaufsichtsbehörde aus § 72 Abs. 1 BauO 2000 bei, den Bauantrag auf Vollständigkeit und erhebliche Mängel zu prüfen. Zu begrüßen ist, dass die Frist von einer Woche auf zwei Wochen verlängert worden ist. Innerhalb dieser Frist muss der Bauherrschaft unter Setzung einer angemessenen Frist zur Nachlieferung mitgeteilt werden, welche Unterlagen fehlen bzw. welche Mängel vorliegen, die eine Prüfung des Vorhabens nicht ermöglichen. Anstelle der Mög-

Kritisch zu sehen ist das Instrument der referentiellen Baugenehmigung

VERKEHRSPOLLER • SCHRANKENANLAGEN • HOCHSICHERHEITSPOLLER



INTESIK GmbH

Tel. +49 2366 49945-0

www.intesik.de

info@intesik.de



lichkeit, im Ermessenswege den Bauantrag zurückzuweisen, knüpft das Gesetz jetzt an das fruchtlose Verstreichen der Frist eine Rücknahmefiktion, sodass der Bauherr den Bauantrag neu stellen muss, wenn er an dem Bauvorhaben festhält. Insofern ist eine Fristverlängerung nach Fristablauf nicht möglich, wohl aber gemäß § 31 Abs. 7 S. 1 VwVfG NRW vor Fristablauf. Die neue Gesetzessystematik ist zu begrüßen, da sie die Beratungspflicht des Bauamtes hervorhebt und die gestärkte Eigenverantwortung des Bauherrn mit klaren Konsequenzen verbindet.

Abweichungen Das Instrument der Abweichung ist in § 69 BauO neu geregelt worden. Die Vorschrift erlaubt den Bauämtern, unter bestimmten Voraussetzungen Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen der BauO im Wege einer Ermessensentscheidung zuzulassen. Mit der Neuregelung in § 69 Abs. 1 Satz 2 BauO wird allerdings für die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum eine Abweichung zwingend und damit erstmals als gebundene Entscheidung vorgegeben. Diese Privilegierung ist zwar politisch nachvollziehbar - sie soll laut Gesetzesbegründung die Möglichkeiten erleichtern, dringend benötigten Wohnraum zu schaffen - für die Verwaltungspraxis ist sie aber problematisch. Sinn und Zweck der Norm ist es, eine Korrektur unerwünschter Ergebnisse der Rechtsanwendung vornehmen zu können, die spezifisch aus dem Einzelfall erwachsen.

Dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis wird nun umgekehrt. Bei einer Vielzahl von Bauvorhaben - vom Einfamilienhaus bis hin zum Geschosswohnungsbau - können jetzt Abweichungen zulässig sein. Insofern besteht die Gefahr, dass die Unteren Bauaufsichtsbehörden unter Rechtfertigungsdruck geraten, warum sie bei Wohnungsbauvorhaben an den Vorgaben des Bauordnungsrechts festhalten und keine Abweichungen zulassen wollen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass auch bei diesen Vorhaben Abweichungen nur unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zulässig sind und nach der ständigen Rechtsprechung des OVG NRW zudem eine atypische Bausituation vorliegen muss, die sich vom gesetzlichen Regelfall derart unterscheidet, dass eine Abweichung vom gesetzlichen Standard gerechtfertigt ist.

Schließlich kommen mit der Regelung in § 69 Abs. 3 BauO neue Aufgaben auf Gemeinden zu, die keine eigene Bauaufsicht haben. Bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben entscheiden sie nun selbst über Abweichungen von den örtlichen Bauvorschriften sowie über planungsrechtliche Ausnahmen und Befreiungen. Bisher waren dafür die Bauaufsichtsbehörden zuständig, wobei sie mit den Gemeinden Einvernehmen herzustellen hatten.

Seveso-III-Richtlinie Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie¹ sind in § 72 Abs. 2 bis 5 BauO deren Anforderungen an die Öffentlichkeitsbeteiligung ins Landesrecht übernommen wor-

den. Die Seveso-III-Richtlinie verpflichtet die EU-Mitgliedsstaaten, dafür zu sorgen, dass zwischen Störfallbetrieben und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebieten und Erholungsgebieten angemessene Sicherheitsabstände gewahrt bleiben, wenn diese Ansiedlungen Ursache von schweren Unfällen sein, deren Risiko vergrößern oder die deren Folgen verschlimmern können. § 72 Abs. 2 ff. BauO regelt für solche Bauvorhaben Art und Umfang der Information der Allgemeinheit und der Nachbarschaft. Zudem ist in § 63 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 BauO sichergestellt, dass für unter die Seveso-III-Richtlinie fallende Vorhaben eine Genehmigungsfreistellung ausgeschlossen und stattdessen ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist.

Untergesetzliche Normen Die Bauordnungs-novelle macht die Anpassung und den Erlass zahlreicher Verordnungen und Verwaltungsvorschriften notwendig. Da auch diese einen erheblichen Einfluss auf Bauzeiten und Baukosten haben können, hat Landesbauministerin Ina Scharrenbach eine ebenfalls im Koalitionsvertrag angekündigte Baukostensenkungskommission einberufen. Mit der fachlichen Expertise der kommunalen Spitzenverbände, der Baukammern, der Wohnungswirtschaftlichen Verbände und weiterer Akteure wurde in bislang zehn Sitzungen der erstmalige Erlass oder die Anpassung bestehender baurechtlicher Verordnungen und Erlasse beraten.

Bis zum 31.12.2018 sind folgende untergesetzliche Vorschriften geändert worden: Bauprüfverordnung, Prüfverordnung, Umsetzungsverordnung zur EnEV, Camping- und Wochenendplatzverordnung, Feuerungsverordnung, Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung, Runderlass Fliegende Bauten sowie Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über bautechnische Prüfungen, mit der die Formulare aktualisiert wurden. Neu eingeführt wurden die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen und der Erlass zum Vollzug der EnEV.

Im Laufe dieses Jahres werden folgende Vorschriften angepasst, neu gefasst oder erstmalig eingeführt: Stellplatzverordnung, Sonderbauverordnung, Bauprodukte- und Bauartenverordnung, Verordnung zur Berichtspflicht nach § 91 S. 3 BauO, Verwaltungsvorschrift zur Bauordnung, Verwaltungsvorschrift zur Bauprüfverordnung, Runderlass Schulbaurichtlinie, Runderlass Pflege- und Betreuungsrichtlinie und Erlass Rettungswegfenster.

Angesichts der Fülle der untergesetzlichen Regelungen wird ohne weiteres deutlich, dass die BauO-Novelle die Bauaufsichtsämter noch bis weit ins Jahr 2019 mit ihrer Umsetzung befassen wird. ●

» Die BauO-Novelle wird die Bauaufsichtsämter noch bis weit ins Jahr 2019 mit ihrer Umsetzung befassen

¹ Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates, Abl. L197 vom 24.07.2012, S. 1 ff.

Die im Januar 2019 in Kraft getretene neue Bauordnung NRW bringt auch Änderungen im Verfahrensrecht

FOTO: TRGREIZER / PIXELIODE



Änderungen im Verfahrensrecht bei der neuen Bauordnung NRW

Mehr Transparenz, angepasste Fristen, Wegfall einzelner Verfahrensschritte oder der Genehmigungspflicht insgesamt sollen dazu beitragen, das Baugeschehen zu beschleunigen



DER AUTOR

Dr. Florian Hartmann ist Geschäftsführer und Justiziar der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

Ein Schwerpunkt der Bauordnung (BauO) NRW 2018 sind Änderungen im Verfahrensrecht. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen auch diese Änderungen ein positives Klima für den Neubau schaffen. Im Fokus des Gesetzgebers stehen zunächst die vielerorts extrem langen Baugenehmigungsverfahren. Dabei setzte sich im Gesetzgebungsverfahren die Erkenntnis durch, dass nicht ausschließlich die Bauaufsichtsämter oder die Bauherren respektive deren Entwurfsverfasser schuld sind an den allzu langen Genehmigungsverfahren.

So wurde, angelehnt an § 54 LBauO Baden-Württemberg, eine Lösung gefunden, die allen Baubeteiligten gerecht werden soll. Zunächst verlängert § 71 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW 2018 die Frist für die Vollständigkeitsprüfung durch die Bauaufsichtsbehörden von einer auf zwei Wochen. In § 71 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW 2018 wird die Bauaufsichtsbehörde verpflichtet, der Bauherrschaft abschließend mitzuteilen, welche Bauvorlagen nach Abschluss der Vorprüfung im Einzelnen unvollständig oder mangelhaft sind, und ihr innerhalb einer Frist die Möglichkeit zu geben, die Mängel zu beheben.

Automatische Rücknahme Lässt die Bauherrschaft die Frist verstreichen, ohne die Mängel zu beheben, gilt der Bauantrag als zurückgenommen. Die Bauaufsichts-

behörde muss also keinen ausführlichen Zurückweisungsbescheid formulieren. In § 71 Abs. 2 BauO NRW 2018 wird die Rolle der Bauaufsichtsbehörde als „Herrin des Baugenehmigungsverfahrens“ gestärkt. Das geschieht unter anderem dadurch, dass sie künftig eine angemessene Frist setzt - höchstens zwei Monate. Innerhalb dieser Zeitspanne müssen der Baugenehmigung vorgeschaltete Genehmigungen - etwa aus dem Straßen- oder Wasserrecht - von den zuständigen Behörden erteilt oder, wenn die Voraussetzungen nicht vorliegen, abgelehnt werden.

Abgerundet werden die Maßnahmen zur Beschleunigung durch eine Berichtspflicht in § 91 BauO NRW 2018. Die Bauaufsichtsbehörden haben der obersten Bauaufsichtsbehörde alljährlich Bericht zu erstatten über die durchschnittliche Länge von Baugenehmigungsverfahren. Näheres zur Berichtspflicht wird künftig durch eine Rechtsverordnung geregelt.

Es ist abzuwarten, wie die gesetzgeberischen Maßnahmen in der Praxis umgesetzt werden. In jedem Fall sind sie ein Schritt in die richtige Richtung. Es bleibt zu hoffen, dass die Bauaufsichtsbehörden mehr als bisher ihre Rolle als „Herrinnen des Baugenehmigungsverfahrens“ annehmen. Sollte dem nicht so sein, wäre zu überlegen, die Vorschrift des § 54 LBauO Baden-Württemberg mit ihren strengen Fristen vollständig in das NRW-Recht zu übernehmen.

Phänomen „Nicht-Beschleunigung“ Während die Vorschriften der §§ 71 und 91 BauO NRW 2018 der Beschleunigung der Baugenehmigungsverfahren dienen, wird die Umsetzung der sogenannten Seveso III-



Für Gartenhäuser bis zu einem Rauminhalt von 75 Kubikmetern wird künftig keine Baugenehmigung benötigt

Richtlinie¹ bei bestimmten Bauvorhaben - etwa bei größeren Wohnungsbauvorhaben (vgl. § 72 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BauO NRW 2018) - unvermeidlich zu einer „Nicht-Beschleunigung“ führen.

Liegt ein solches Vorhaben innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs im Sinne des BlmschG, hat die Bauaufsichtsbehörde das Bauvorhaben öffentlich bekannt zu machen. Inhalt und Verfahren sowie Ausnahmen von der Bekanntmachungspflicht regelt § 72 BauO NRW 2018.

Die „Nicht-Beschleunigung“ des Baugenehmigungsverfahrens rührt unter anderem aus der Vorgabe von § 72 Abs. 5 Satz 1, wonach der Bauantrag und die Bauunterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Bauaufsicht im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, einen Monat zur Einsichtnahme auszulegen sind. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit schriftlich Einwendungen erheben. Auf das vorgezogene Inkrafttreten der genannten Regelungen wird hingewiesen (vgl. Art. 2 Abs. 1 BauModG NRW).

Genehmigungsfreie Vorhaben Zunächst fällt auf, dass die Vorschriften der genehmigungsfreien Vorhaben und Anlagen in den §§ 65, 66 BauO NRW 2000 nunmehr in einer Vorschrift - § 62 BauO NRW 2018 - zusammengefasst sind. Dabei wurden die genehmigungsfreien Tatbestände deutlich ausgeweitet. So sind künftig Gebäude bis 75 Kubikmeter Brutto-Rauminhalt ohne Aufenthaltsräume - etwa Gartenhäuser und Garagen einschließlich überdachter Stellplätze mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 Meter und einer Brutto-Grundfläche bis zu 30 Quadratmeter - genehmigungsfrei, sofern nicht im Außenbereich gelegen. Da Gartenhäuser und Garagen typischerweise an den Nachbargrenzen errichtet werden, mögen diese genehmigungsfrei gestellten Tatbestände die genehmigende Bauaufsicht entlasten. Auf die kontrollierende Bauaufsicht könnte in Zukunft allerdings mehr Arbeit zukommen.

Anders als noch in der BauO NRW 2016 vorgesehen bleibt es bei der Genehmigungsfreistellung (§ 63 BauO NRW 2018). Auch künftig werden deshalb insbesondere Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 keine Baugenehmigung benötigen, wenn sie im Geltungsbereich

eines Bebauungsplans liegen. Es bleibt aber auch dabei: Die Bauaufsichtsbehörden können, wenn sie einen entsprechenden Grund vorweisen, verlangen, dass der Bauherr in das einfache Genehmigungsverfahren geht. Umgekehrt kann der Bauherr - ohne Nennung eines Grundes - ein Baugenehmigungsverfahren beantragen (§ 63 Abs. 1 a.E. BauO NRW 2018).

Referenzielle Baugenehmigung Bundesweit einzigartig ist wohl die referenzielle Baugenehmigung nach § 66 Abs. 5 bis 7 BauO NRW 2018. In der Gesetzesbegründung wird dazu ausgeführt: „Mit der Einführung einer neuen Form der Genehmigungsfreistellung - der referenziellen Baugenehmigung für Vorhaben zur Errichtung in Bebauungsplangebieten - lassen sich sowohl freistehende als auch Reihenhäuser errichten, die bei gleicher Konstruktion der tragenden Elemente individuelle innere wie äußere Gestaltung zulassen. Auf diese Weise können Wünsche des Bauherrn, das Bedürfnis des Bauträgers nach einer gebühren- und zeitsparenden Genehmigungspraxis sowie eine Entlastung der Bauaufsichtsbehörden vereint werden. Darüber hinaus kann mithilfe des hier skizzierten Verfahrens den sicherheitsrelevanten Erwägungen einer stichprobenhaften Kontrolle der plangerechten Bauausführung durch staatlich anerkannte Sachverständige entsprochen werden.“

Zu beachten ist allerdings, dass nach § 66 Abs. 5 Nr. 3 BauO NRW 2018 sowohl für das sogenannte Referenzgebäude als auch für die so genannten Bezugsgebäude bautechnische Nachweise und Bauunterlagen mitsamt den erforderlichen Sachverständigenbescheinigungen zu erstellen und spätestens mit Anzeige des Baubeginns bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen sind. Es bleibt abzuwarten, wie der Markt die referenzielle Baugenehmigung aufnimmt.

Bauvorlageberechtigung Hinsichtlich des Kreises der Bauvorlageberechtigten hat die BauO NRW 2018 keine Änderungen erfahren (§ 67 BauO NRW 2018). Aus gutem Grund hatten sich maßgebliche Akteure im Gesetzgebungsverfahren dafür ausgesprochen, eine sogenannte kleine Bauvorlageberechtigung, wie sie andere Bundesländer etwa für Handwerksmeister des Maurer- und Betonbauer- sowie des Zimmererfachs kennen (vgl. Art. 61 Bayerische Bauordnung), in NRW nicht einzuführen.

Die Begründung liegt auf der Hand: Wenn der Gesetzgeber auf der einen Seite die genehmigungsfreien Tatbestände deutlich erweitert, kann er nicht auf der anderen Seite den Kreis derjenigen ausweiten, die berechtigt sind, Bauunterlagen zu erstellen. Das hätte unübersehbare Folgen für die Sicherheit und Ordnung im Baugeschehen in Nordrhein-Westfalen gehabt.

Anspruch auf Abweichung Ein Hauptaugenmerk des Gesetzgebers liegt bekanntlich darauf, ein positives Klima für den Neubau zu schaffen. Vor diesem Hinter-

¹ (Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen)

grund wird auch die Neuregelung des Abweichungstatbestandes in § 69 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW 2018 zu sehen sein. So soll es künftig unter den Voraussetzungen des § 69 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW 2018 einen Anspruch auf Abweichung geben, wenn das Bauvorhaben der Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum dient. Nach dem Wortlaut der Vorschrift ist künftig zwar nicht alles, aber doch sehr vieles erlaubt, wenn es um neuen Wohnraum geht. Die Rechtsanwendenden sollten jedoch - insbesondere im Abstandsflächenrecht und so lange es nicht gegenteilige Entscheidungen gibt - die ständige Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Münster zur Anwendung des Abweichungstatbestandes bei Abweichungen von geltendem Recht im Hinterkopf behalten. Somit ist das Rechtsinstitut der Abweichung kein Instrument zur Legalisierung gewöhnlicher Rechtsverletzung, sondern bedarf einer atypischen Grundstücks- oder Bausituation. Dies setzt einen Sachverhalt voraus, der von dem der gesetzlichen Regelung zugrundeliegenden Normalfall so deutlich abweicht, dass die strikte Anwendung des Gesetzes zu Ergebnissen führen würde, die der Zielrichtung der Norm nicht entsprechen².

Dokumente aufzubewahren Hinzuweisen ist schließlich auf einige kleine, aber für die Praxis relevante Änderungen. So statuiert § 74 Abs. 5 BauO

FAZIT

Die BauO NRW 2018 unterscheidet sich in vielen Bereichen deutlich von der BauO NRW 2000 und der BauO NRW 2016. Dies gilt auch im Verfahrensrecht. Insbesondere in die Neuregelungen zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren setzen die Bauteiligten große Hoffnungen. Die Praxis wird zeigen, ob die Neuregelungen der §§ 71, 91 BauO NRW 2018 den Durchbruch zu zügigen Verfahren bringen. Sie sind aber in jedem Fall ein Schritt in die richtige Richtung.

NRW 2018 ausdrücklich die Pflicht des Bauherrn und der späteren Eigentümer, die Baugenehmigung einschließlich der Bauvorlagen, bautechnischen Nachweise und Ähnliches aufzubewahren. Diese Aufbewahrungspflicht soll Bauherrn oder Eigentümer/innen helfen, im Streitfall den Beweis zu erbringen, dass die eigene bauliche Anlage mit dem öffentlichen Recht übereinstimmt.

In § 77 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW 2018 wird zudem bestimmt, dass der Vorbescheid künftig drei statt zwei Jahre Gültigkeit hat. Vorbescheid und Baugenehmigung können, wie bisher auch, verlängert werden. Eine rückwirkende Verlängerung kommt jedoch nur in Betracht, wenn der Antrag vor Ablauf der Frist bei der Bauaufsicht eingegangen ist.

² dazu Hartmann in: Schönbroicher/Kamp, BauO NRW, § 73 Rn. 3 f.)

brother
at your side

Für ein besseres Klima im Büro

Mit dem Eco-Modus der neuen L5000er-/L6000er-Serie von Brother

Die neue L5000er-/L6000er-Serie von Brother besticht durch den Brother PRINT AirBag, die 3 Jahre Vor-Ort-Garantie und die ultimative Wahlmöglichkeit für schonendes Arbeiten: Dank dem Eco-Modus im Treiber Menü werden bei jedem Druckjob bis zu 99% weniger Feinstaub-Emission, bis zu 415 Watt Energieersparnis und bis zu 4 dB weniger Lärm erreicht.

Nutzen Sie die Rahmenvereinbarung mit Brother Top-Konditionen. Weitere Informationen finden Sie unter: www.brother.de/behoerden



Durch die neue Bauordnung NRW wird das Planen und Bauen für Ingenieure und Ingenieurinnen sowie Architekt(inn)en einfacher



Der Umgang mit bautechnischen Nachweisen

Die neue Landesbauordnung NRW stärkt die Position der Ingenieurinnen und Ingenieure, die rund um Bauvorhaben Nachweise zu erbringen oder Kontrollen vorzunehmen haben

Mit dem Inkrafttreten der neuen NRW-Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018) am 1. Januar 2019 ist ein zeitlich und inhaltlich ambitioniertes Gesetzgebungsverfahren zumindest formal zum Abschluss gekommen. Auch für die im Bauwesen tätigen Ingenieurinnen und Ingenieure bringt das Gesetz zahlreiche Neuerungen.

Dies gilt insbesondere für die Erstellung und den Umgang mit den bautechnischen Nachweisen. Angelehnt an das Modell der Musterbauordnung wird in einem neuen § 68 Bautechnische Nachweise vieles rund um den Umgang mit diesen Nachweisen geregelt. Es handelt sich um die Nachweise zur Standsicherheit, zum baulichen Brandschutz sowie zum Schall- und Wärmeschutz.

In der neuen Vorschrift wird vorangestellt, dass spätestens mit der Anzeige des Baubeginns bei der Bauaufsicht Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen zusammen mit den bautechnischen Nachweisen einzureichen sind. Neu an dieser Vorschrift ist, dass der Zeitpunkt zur Vorlage dieser Unterlagen nunmehr für alle Vorhabensvarianten identisch ist.

Vorteil Einheitlichkeit Beim früheren Gesetz war dies im Hinblick auf die „großen“ Sonderbauten noch abweichend geregelt. Mit der neuen Regelung wird nun eine Vereinheitlichung geschaffen, die allen am Bau Beteiligten hilft: Der Bauherrschaft, den Entwurfsverfassenden, den Fachplanerinnen und Fachplanern sowie den Kolleginnen und Kollegen in den Bauaufsichtsbehörden.

In der zentralen Vorschrift (§ 68 Absatz 1) wird beim Fachbereich baulicher Brandschutz direkt die Aus-

nahme geregelt, in welchen Fällen der Einsatz des/der staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes nicht erforderlich ist: wenn es sich um Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 oder um Sonderbauten handelt. Bei allen anderen Fachbereichen - Standsicherheit sowie Schall- und Wärmeschutz - finden sich die Vorschriften über die Ausnahme von der Regel vollständig im Absatz 2 wieder.

Eine wichtige Änderung betrifft die Pflicht zur Vorlage von schriftlichen Erklärungen der staatlich anerkannten Sachverständigen, dass sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt worden sind. Zukünftig sind diese Erklärungen gleichzeitig mit den Sachverständigenbescheinigungen vor Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Sinnvolle Klarstellung Diese Änderung ist aus Sicht der Ingenieurkammer-Bau NRW wichtig und auch erforderlich. Die bisher übliche Regelung, dass lediglich die Namen der Sachverständigen zu nennen sind, hatte sich nicht bewährt. Viel zu oft sind die Sachverständigen nicht über die Absicht der Bauherrschaft informiert worden, dass man ihnen auch die stichprobenartige Kontrolle während der Bauausführung übertragen wollte. Die Folge war, dass eine Sachverständigenbescheinigung nicht - wie gesetzlich erwartet - ausgestellt werden konnte.

Regelmäßig wurde die Ingenieurkammer-Bau NRW aus dem Kreis aller Baubeteiligten befragt, wie man mit einer solchen Situation umgehen könne. Die Kammer konnte in solchen Fällen allenfalls die Empfehlung geben, gemeinsam mit der Bauaufsicht nach einer akzeptablen Lösung zu suchen, indem man zum Beispiel eine nachvollziehbare gutachterliche Stellungnahme über die Bauausführung vorlegt. Zu keinem Zeitpunkt war es aber zulässig, in solchen Fällen die Sachverständigenbescheinigung auszustellen, ohne dass die stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung stattgefunden hatten.



DER AUTOR

Christoph Heemann ist Geschäftsführer bei der Ingenieurkammer-Bau NRW

Die jetzige Regelung soll dagegen wirksam Abhilfe schaffen. Das setzt voraus, dass der Bauaufsichtsbehörde entweder die Erklärung vorgelegt wird oder die Behörde diese einfordert. Um die Routine der Sachverständigen zu unterstützen, wird die Ingenieurkammer-Bau NRW ihren Mitgliedern ein entsprechendes Muster zu Verfügung stellen. Somit steht zu erwarten, dass sich dieses in Zukunft durchsetzen wird.

Qualifizierung gefordert Neu - und von großer Bedeutung - ist, dass in das nordrhein-westfälische Bauordnungsrecht eine Regelung zur fachlichen Qualifizierung im Bereich der Tragwerksplanung eingeführt wird. § 54 Absatz 4 BauO NRW 2018 regelt nunmehr wie folgt: „Standsicherheitsnachweise für bauliche Anlagen werden von Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder des Bauingenieurwesens mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung aufgestellt, die als Mitglied einer Architektenkammer in einer von der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen zu führenden Liste oder als Mitglied einer Ingenieurkammer in einer von der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen zu führenden Liste eingetragen sind (qualifizierte Tragwerksplanerin oder qualifizierter Tragwerksplaner). Eintragungen anderer Länder gelten auch im Land Nordrhein-Westfalen. § 67 Absatz 4 bis 6 gilt entsprechend.“

Somit ist in Zukunft jede Tragwerksplanung für bauliche Anlagen, die der Landesbauordnung 2018 unterliegen, von einer qualifizierten Tragwerksplanerin / einem qualifizierten Tragwerksplaner aufzustellen. Mit dieser Vorschrift erfährt der Fachbereich Standsicherheit eine wesentliche Stärkung. Dies ist zur Einhaltung des bauordnungsrechtlichen Leitziels der Gefahrenabwehr im Hinblick auf den Schutz von Leib, Leben und Eigentum auch gerechtfertigt.

Kontrolle der Ausführung Nicht nur die Erstellung des Standsicherheitsnachweises erfährt eine Neubewertung. Auch die Kontrolle der Ausführung bei den Vorhaben, bei denen in der Vergangenheit kein/e staatlich anerkannte(r) Sachverständige(r) für die Prüfung der Standsicherheit eingeschaltet werden musste, wird neu bewertet. Für solche Vorhaben gilt nunmehr gemäß Satz 2 von § 68 Absatz 2 BauO NRW 2018: „In diesem Fall bescheinigt die qualifizierte Tragwerksplanerin oder der qualifizierte Tragwerksplaner nach § 54 Absatz 4 die Übereinstimmung des Standsicherheitsnachweises mit der Bauausführung anhand von persönlichen stichprobenhaften Kontrollen der Baustelle.“

Im Ergebnis wird damit die Position der Bauherrschaft gestärkt. Denn diese baut üblicherweise nur einmal im Leben und hat insofern den Anspruch, dass ihr Vorhaben auch unter sicherheitsrelevanten Aspekten richtig geplant und ausgeführt wird. Auch für diese Aufgabe wird die Ingenieurkammer-Bau NRW

ihren Mitgliedern eine Muster-Bescheinigung zur Verfügung stellen.

Abriss von Bauten In einem weiteren Bereich ist die Einschaltung einer qualifizierten Tragwerksplanerin / eines qualifizierten Tragwerksplaners zukünftig verpflichtend. Der neu gestaltete § 62 Absatz 3 BauO NRW 2018 regelt die Beseitigung von Anlagen und bestimmt, in welchen Fällen eine solchermaßen qualifizierte Person einzuschalten ist: „Der Anzeige muss bei nicht freistehenden Gebäuden eine Bestätigung einer qualifizierten Tragwerksplanerin oder eines qualifizierten Tragwerksplaners über die Standsicherheit des Gebäudes oder der Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, beigefügt werden; die Beseitigung ist, soweit notwendig, durch die qualifizierte Tragwerksplanerin oder den qualifizierten Tragwerksplaner zu überwachen.“

Auf die letzte Vorhabensvariante soll abschließend eingegangen werden. Wie bisher gibt es Vorgaben zur Genehmigungsfreistellung (§ 63 BauO NRW 2018) im Gesetz. Mit diesen werden die maßgeblichen Vorschriften im Umgang mit den bautechnischen Nachweisen entweder abschließend geregelt oder es erfolgt eine Bezugnahme auf andere Vorschriften des Gesetzes.

Insgesamt hat sich der nordrhein-westfälische Gesetzgeber eine Entwicklung zu eigen gemacht hat, die seit einigen Jahren in der Musterbauordnung angelegt und bereits von 13 Bundesländern mehr oder weniger einheitlich umgesetzt worden ist. Der Umgang mit bautechnischen Nachweisen und hier insbesondere mit den Standsicherheitsnachweisen sowie der Kontrolle der Bauausführung erfährt eine Neubewertung. Dies ist aus Sicht der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen unbedingt gerechtfertigt.

Für die beiden Baukammern und ihre Mitglieder bringt das Gesetz somit zahlreiche Änderungen gerade im Bereich der bautechnischen Nachweise. Insbesondere die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen rechnet in den kommenden Wochen und Monaten mit mehreren tausend Anträgen zur Eintragung in die Tragwerksplaner/innenliste. Doch die Kammer ist sich sicher, diese Aufgabe gemeinsam mit ihren Mitgliedern zu meistern.

» Gestärkt wird im Ergebnis die Position der Bauherrschaft

Nachweise zur Standsicherheit sind künftig von qualifizierten Tragwerksplaner(inne)n aufzustellen



FOTO: KZENON - FOTOLIA

Damit Anwohner/innen einen Parkplatz finden, können Kommunen bei Neubau Regeln setzen für die Anzahl zu errichtender Stellplätze



FOTO: MIXAGE - FOTOLIA

Neue Möglichkeiten für Stellplatzregelungen

Vor dem Hintergrund der neuen Landesbauordnung und dem praxisrelevanten Thema „Ablösung von Stellplätzen“ gewinnen kommunale Stellplatzsatzungen zunehmend an Bedeutung

Die Novellierung der nordrhein-westfälischen Landesbauordnung (BauO NRW 2018) führt auch zu einer Neufassung der Verpflichtung, bei Bauvorhaben Stellplätze und Garagen herzustellen. Die maßgebliche Regelung ist § 48 BauO NRW 2018.

An der Herstellungspflicht bei Neubauten und Änderung baulicher Anlagen ändert sich im Prinzip nichts. Städte und Gemeinden haben jedoch auf Grundlage von §§ 48 Abs. 3, § 89 Abs. 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 zusätzlich die Befugnis, in einer Satzung festzulegen, ob und wie viele Kfz- und Fahrradstellplätze herzustellen sind, um den Erfordernissen des ruhenden Verkehrs gerecht zu werden.

Vollständig der Regelung durch die Kommune vorbehalten ist das in der Praxis höchst relevante Thema „Ablösung von Stellplätzen“. Nicht zuletzt aus diesem Grund werden Überlegungen in den Städten und Gemeinden erforderlich, ob man eine eigene Satzung aufstellen und was dort hineingeschrieben werden sollte.

Möglichkeiten erweitert Mit der Kombination aus Beibehaltung der grundsätzlichen Herstellungspflicht nach dem Gesetz bei gleichzeitiger Befugnis, eine kommunale Satzung aufzustellen, erweitert der Gesetzgeber die Möglichkeiten nicht nur gegenüber der BauO NRW 2000, sondern auch im Vergleich zur BauO NRW 2016¹, die aufgrund eines Moratoriumsgesetzes² hinsichtlich der Stellplatzregelung letztlich doch nicht in Kraft getreten ist. In der BauO NRW 2016 war die Überführung der Entscheidung über die Herstellungspflicht in die kommunale Satzungshoheit vorgesehen.

Die Kritik der kommunalen Spitzenverbände³ an der Regelung bezog sich keineswegs auf die Einräumung der Satzungsbefugnis als solcher, da diese letztlich die kommunale Selbstverwaltung stärkt. Aus Sicht der



DIE AUTORIN

Eva Gartmann ist Praktikantin beim Städte- und Gemeindebund NRW

¹ Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 15. Dezember 2016, GV. NRW. 2016 S. 1162.

² Gesetz vom 21. Dezember 2017 (GV. NRW. 2017, S. 1005).

³ Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände NRW v. 15.07.2016, LT-Stn. 16/4016, S. 10 f.

kommunalen Praxis nachteilig war jedoch der vorgesehene Wegfall der gesetzlichen Stellplatzpflicht. Nach § 50 BauO NRW 2016 war vorgesehen, dass sich die Stellplatzpflicht nur noch an einer gemeindlichen Stellplatzsatzung ausgerichtet hätte, sofern eine solche vorhanden gewesen wäre. Mit Ausnahme der Stellplätze für Fahrzeuge von Menschen mit Behinderungen⁴ wäre jedwede Regelung allein Sache der Kommunen gewesen.

Durch das ursprünglich geplante Auslaufen des § 51 BauO NRW 2000 zum 01.01.2019 hätten die Städte und Gemeinden unter erheblichem Zeitdruck eine eigene Satzung verabschieden müssen, sofern sie auch nach Außerkrafttreten der Stellplatz-Herstellungspflicht einen Bedarf dafür gesehen hätten. Dementsprechend ist die überarbeitete Stellplatzregelung in § 48 BauO NRW, welche die gemeindliche Satzung als echte Optionsregelung ausgestaltet, von den Kommunen grundsätzlich positiv aufgenommen worden.⁵

Gundsätzlich Herstellungspflicht Die Neuregelung bedeutet für den Fall ohne gemeindliche Satzung, dass nach § 48 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW 2018 bei der Errichtung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, Stellplätze geschaffen werden müssen. Gesetzliche Anforderungen an deren Lage und Beschaffenheit, wie noch in der BauO NRW 2000 in § 51 Abs. 3, 7 und 8 vorgesehen, entfallen.

Soll vor Ort weiterhin der Grundsatz gelten, dass die Stellplätze auf dem eigenen Grundstück zu errichten sind, muss dies explizit in einer gemeindlichen Satzung festgelegt werden. Neu ist die in § 48 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW 2018 vorgesehene Pflicht, die Erreichbarkeit von Fahrradabstellplätzen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sicherzustellen. Nach der Gesetzesbegründung soll dies der wachsenden Bedeutung des Fahrrads als zentralem Element der Nahmobilität Rechnung tragen und die Nutzung des Fahrrads attraktiver machen.⁶

Die Pflicht zur Einrichtung von Stellplätzen bei Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen ist in § 48 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW 2018 geregelt. Anders als § 51 Abs. 2 BauO NRW 2000, der nur für wesentliche Nutzungsänderungen galt, umfasst § 48 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW 2018 jegliche Änderungen. Eine Einschränkung auf wesentliche Änderungen⁷ müsste dann, wenn vor Ort gewünscht, im Rahmen einer gemeindlichen Satzung gemäß §§ 48 Abs. 3, 89 Abs. 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 festgelegt werden.

Erleichterung im Härtefall Neu ist die in § 48 Abs. 1 Satz 4 BauO NRW 2018 formulierte Härtefallklausel. Danach entfällt die Herstellungspflicht, wenn wegen ihr die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ablösung erheblich erschwert oder verhindert würde. Die-

ser Regelung könnte in der Praxis erhebliche Bedeutung zukommen. Denn aus Sicht von Bauantragstellern wäre diese die im wahrsten Sinne des Wortes „günstigste“ Lösung: Weder sind Stellplätze herzustellen, noch abzulösen.

Aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes NRW sollten rein wirtschaftliche Überlegungen deshalb nicht genügen, damit eine „erhebliche Erschwernis“ vorliegt. Hinweise, wie damit in der Praxis umzugehen ist, werden in der von der Landesregierung geplanten Verwaltungsvorschrift (VV) zur BauO NRW erwartet. Diese lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor.

Verordnung zu Stellplatzmenge Die Anzahl der nach Gesetz herzustellenden Stellplätze wird nunmehr in einer Rechtsverordnung (RVO) gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW 2018 und nicht mehr - wie noch bei der BauO NRW 2000 - in der Verwaltungsvorschrift (VV)⁸ geregelt. Die VV ist aus Gründen des Bürokratieabbaus bereits zum 31.12.2005 aufgehoben worden. Die sogenannte Richtzahlentabelle wurde gleichwohl in der Praxis - auch mit Billigung der Rechtsprechung⁹ - weiterhin zur Orientierung genutzt und hat sich durchaus bewährt.

Die RVO wird an diese Systematik anknüpfen, ähnlich etwa den Rahmenwerten aus der Tabelle der NRW-Mustersatzung aus dem Jahr 2017, welche unter Mitarbeit des Städte- und Gemeindebundes NRW beim „Zukunftsnetz Mobilität NRW“ entstanden ist.¹⁰ Hinsichtlich der Anzahl der Stellplätze haben Vorgaben in Bebauungsplänen und örtlichen Bauvorschriften (§ 89 Abs. 1 Nr. 4 BauO NRW 2018) Vorrang.

Bauvorschriften sind nach der Gesetzesbegründung auch die Stellplatzsatzungen gemäß § 48 Abs. 3 BauO NRW 2018.¹¹ Die RVO regelt ferner Näheres über Anzahl, Größe und Lage von Stellplätzen für Menschen mit Behinderungen.¹² Bei Redaktionsschluss war der Termin des Inkrafttretens der RVO noch offen.

 **Rein wirtschaftliche Überlegungen sollten nicht für eine „erhebliche Erschwernis“ genügen**

⁴ Nach § 50 Abs. 2 BauO NRW 2016 war vorgesehen, dass für Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen (§ 48 Abs. 2 BauO NRW 2016) als auch für öffentlich zugängliche bauliche Anlagen und bauliche Anlagen für alte Menschen, Personen mit Kleinkindern und für Menschen mit Behinderungen (§ 54 Abs. 1 BauO NRW 2016) stets eine ausreichende Zahl von Stellplätzen zu schaffen, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind.

⁵ Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände NRW v. 26.04.2018, LT-Stn. 17/571, S. 5.

⁶ Begründung zum BauModG NRW, LT-Drs. 17/2166, S. 143.

⁷ Zum Begriff siehe nur OVG Münster, NVwZ-RR 1989, 342.

⁸ Ziffer 51.11 VV BauO NRW (Fn. 21).

⁹ In OVG NRW, BauR 2009, 1123 wurde ausgeführt, dass es sich bei den Richtzahlen um „auf gesicherter Erfahrungsgrundlage beruhende Anhaltspunkte bzw. als sachverständig festgestellte Erfahrungswerte“ handele. Das VG Düsseldorf, Urt. v. 10.05.2012 – 4 K 5269/11 ergänzt: „Insoweit kommt den Richtzahlen auch nach dem Auslaufen der VV BauO NRW noch Bedeutung zu. Sie sind in Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes anzuwenden, wenn im Einzelfall keine ausreichenden Erkenntnisse zur Beurteilung des Stellplatzbedarfes vorliegen“.

¹⁰ Der Städte- und Gemeindebund NRW stellt die Mustersatzung in den Fachinformationen im Mitgliederbereich seines Internetauftritts (www.kommunen.nrw) zur Verfügung.

¹¹ Begründung zum BauModG NRW, LT-Drs. 17/2166, S. 144.

¹² Zum Entwurf siehe StGB NRW-Schnellbrief Nr. 262 vom 12.10.2018.

Eigene Satzung Von besonderer Bedeutung ist die Neuregelung bezüglich der Satzungsbefugnis. Städte und Gemeinden haben nach §§ 48 Abs. 3, 89 Abs. 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 das Recht, in einer Satzung festzulegen, ob und wie viele Kfz- und Fahrradstellplätze gefordert werden. In der Satzung sind dabei Größe, Standort, Anzahl und Beschaffenheit der erforderlichen Stellplätze unter Berücksichtigung von Art und Anzahl der vorhandenen und zu erwartenden Fahrzeuge der Personen zu bestimmen, welche die Anlage ständig benutzen oder sie besuchen (§ 48 Abs. 3 Satz 3 BauO NRW 2018).

Die weiteren Gegenstände der Satzung sind im Übrigen in § 48 Abs. 3 Satz 2 BauO NRW 2018 abschließend festgelegt.¹³ Nach dem unbestimmt formulierten § 50 Abs. 1 BauO NRW 2016 hätte die Reichweite nach dem Sinn und Zweck der Satzungsermächtigung ermittelt werden müssen.¹⁴ Die Neufassung der Bauordnung „engt“ die Kommunen einerseits stärker ein, indem sie die Regelungsbefugnis präzisiert, schafft damit aber andererseits mehr Rechtssicherheit.



FOTO: PETAIR - FOTOLIA

Bei der Umsetzung einer Stellplatzsatzung spielen kommunalpolitische Überlegungen hinsichtlich Städtebau und Verkehrspolitik eine herausragende Rolle. Die Kommune kann dabei auch den unter Klimaschutz Gesichtspunkten sinnvollen Wandel im Mobilitätsverhalten unterstützen, etwa durch generelle Minderungsfaktoren bei der Anzahl erforderlicher Stellplätze - etwa in Abhängigkeit von der ÖPNV-Erreichbarkeit - oder eine geringere Anzahl an Stellplätzen als Gegenleistung für die Unterstützung alternativer Angebote durch den Bauherrn - beispielsweise Carsharing-Plätze, Jobtickets, Fahrradstationen und Ähnliches. Im Leitfaden zur genannten Mustersatzung finden sich hierzu zahlreiche Hinweise.

Anstelle von Auto-Stellplätzen können unter bestimmten Umständen auch Fahrrad-Stellplätze errichtet werden

Kompensation möglich Für Verunsicherung sorgte zunächst der Wortlaut des Gesetzes hinsichtlich der in den Städten und Gemeinden extrem relevanten Frage der Ablösung. Anders als noch in § 51 Abs. 5 BauO NRW 2000 ist eine gesetzliche Möglichkeit zur Stellplatzablösung in § 48 BauO NRW 2018 nicht mehr vorgesehen. Grundlage hierfür kann nur noch eine gemeindliche Satzung sein.

Für die kommunale Stellplatzsatzung als Ganzes ist die Regelung eindeutig möglich, da § 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8 BauO NRW 2018 den Kommunen gestattet, durch Satzung die Ablösung der Herstellungspflicht in den Fällen der § 48 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BauO NRW 2018 zu regeln - durch Zahlung eines festzulegenden Geldbetrags an die Kommune.

Nur Ablösesatzung? Umstritten war jedoch eine entsprechende Satzungsbefugnis für den Fall, dass eine Kommune grundsätzlich keine Stellplatzsatzung verabschieden, sondern es bei der bloßen Geltung von § 48 Abs. 1 BauO NRW 2018 belassen will. Das NRW-Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG NRW) hielt in diesen Fällen zunächst keine Satzungscompetenz für gegeben. Es änderte seine Meinung jedoch, nachdem der Städte- und Gemeindebund NRW gemeinsam mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden in NRW dem MHKBG eine Lösung aufgezeigt hatte.¹⁵ Nach dem MHKBG ist nun die Auslegung vertretbar, eine solche isolierte Ablösungssatzung ebenfalls auf Grundlage des § 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8 BauO NRW 2018 zu erlassen.¹⁶

Unabhängig von der Grundlage der Herstellungspflicht - § 48 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BauO NRW 2018 - fehlen im Gesetz Aussagen zu der Frage, in welchen Fällen eine Ablösung gestattet werden darf. Für den bisherigen § 51 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW 2000 galt, dass notwendige Stellplätze nur dann abgelöst werden können, wenn ihre Herstellung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (§ 51 Abs. 5 Satz 1 BauO NRW 2000).

Aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt es sich, eine solche Regelung in der Ablösungs- respektive Stellplatzsatzung vorzusehen. Auch die Begrenzung der Ablösebeträge auf 80 Prozent der durchschnittlichen Herstellungskosten, die sich bislang aus § 51 Abs. 5 Satz 4 BauO NRW 2000 ergab, aber in Wahrheit auf der Rechtsprechung des OVG Münster¹⁷ beruht, wird vom Städte- und Gemeindebund NRW empfohlen. ●

¹³ Erkennbar Vorbild war insoweit § 44 Abs. 1 Satz 2 der hessischen Bauordnung.

¹⁴ Herzig, NWVBl. 2017, 192, 196.

¹⁵ Zu Einzelheiten siehe StGB NRW-Schnellbrief Nr. 262 vom 12.10.2018.

¹⁶ Zu den Einzelheiten und für eine Mustersatzung siehe StGB NRW-Schnellbrief Nr. 308 vom 23.11.2018.

¹⁷ Vgl. nur OVG Münster, NJW 1977, 164; OVG Münster, Urt. v. 24.05.1983 - 7 A 591/82; anders dagegen VGH Kassel, Urt. v. 14.07.2009 - 3 A 1584/08.

In der Stadt Bornheim bleibt Bauherren dank des digitalen Bauamtes der Gang ins Rathaus erspart



FOTO: STADT BORNHEIM

Das Digitale Bauamt kommt gut an

Mit der Freischaltung eines Projektraums im Internet zur elektronischen Abwicklung von Bauanträgen verbessert die Stadt Bornheim ihre Dienstleistung für Architekt(inn)en und Bauherren



DER AUTOR

Ralf Geurtsen ist Koordinator Digitales Bauamt bei der Stadt Bornheim

In der Verwaltung und in der Zusammenarbeit mit den Bürgerinnen und Bürgern werden durch die Digitalisierung bedeutende Veränderungen in Gang gesetzt. Die Stadt Bornheim nutzt die Digitalisierung, um als Verwaltung transparenter, kundenfreundlicher und effizienter zu werden. Schließlich ist die öffentliche Verwaltung Dienstleister, und ihre Qualität ist ein Gradmesser für umfassenden Bürgerservice.

Die Kundinnen und Kunden der Bornheimer Stadtverwaltung haben den Anspruch, dass ihr Anliegen schnell aufgenommen und effizient bearbeitet wird. Sie möchten mehr von zuhause aus erledigen - unabhängig von den Öffnungszeiten der Ämter. Auch die Arbeit der Verwaltung verändert sich rasant. Ob Digitales Bauamt, Online-Bezahlverfahren, Vertragsmanagement oder die Einführung des Dokumentenmanagementsystems - die Stadt Bornheim ist bereits mittendrin in der Digitalisierung und baut ihr Angebot kontinuierlich aus. Denn durch den Einsatz von Computertechnik und Software können Verwaltungsprozesse schlanker gemacht, Verfahren beschleunigt und nicht zuletzt die

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung entlastet werden.

Im Vordergrund steht dabei - wie in allen Verwaltungsprozessen - der Servicegedanke. Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Verbände und Unternehmen sollen es so bequem wie möglich haben. Dazu gehört, dass im Zuge der Digitalisierung immer mehr Behördengänge entbehrlich werden, weil Bürger und Bürgerinnen ihre Angelegenheiten online regeln können.

Antrag elektronisch Mit dem Digitalen Bauamt bietet die Stadt Bornheim Antragstellenden im Bauantragsverfahren die Möglichkeit, in wenigen Schritten komfortabel einen Bauantrag von zuhause oder vom Büro aus zu stellen. Auch den entsprechenden Bescheid - unter anderem Baugenehmigung, Abbruchgenehmigung, Vorbescheid und Ähnliches - erhalten sie online.

Das Digitale Bauamt ist eine internetbasierte Bauplattform, auf die alle am Baugenehmigungsprozess Beteiligten - entsprechend ihrer Berechtigung - zugreifen können. Dazu zählen die Entwurfsverfassen-

den, Bauherr, Bauamt sowie interne und externe Ämter. Die Vorteile liegen auf der Hand:

- Verfahrensbeschleunigung durch Wegfall der Transportzeiten
- Vermeidung von Druck- und Portokosten durch Einreichen digitaler Pläne
- Beratung mit der Baubehörde leichter möglich per Telefonkonferenz (Wegfall der Wege)
- Kurzfristiges Nachreichen geänderter Unterlagen
- Digitale Genehmigung und Pläne zur medienbruchfreien Weiterbearbeitung
- Verfahrenstransparenz, leichter Auskünfte zum aktuellen Sachstand möglich

Die Bauplattform wird auf der Internetseite der Stadt Bornheim bereitgestellt: <https://www.bornheim.de/wirtschaft-bauen/bauen/digitales-bauamt/>. Auch die erforderlichen Antragsformulare können dort heruntergeladen werden.

Arbeitsplätze aufrüsten Technische Voraussetzung ist zunächst die Ausstattung der Arbeitsplätze mit zwei Bildschirmen einer Größe von mindestens 22 Zoll Bildschirmdiagonale. Idealerweise befindet sich in der Organisationseinheit außerdem ein transportabler Monitor mit mindestens 55 Zoll Diagonale zur Durchführung von Teamsitzungen, Besprechungen und Ähnlichem.

Zur Digitalisierung eingehender Bauanträge in Papierform sind geeignete Scanner erforderlich. Das Fachverfahren - bei der Stadt Bornheim ProBauG der Fa. PROSOZ Herten - sollte eine Schnittstelle zur digitalen Plattform - Projektraum etwa von Itebo/conject - bereitstellen, wobei das Fachverfahren in der Sachbearbeitung führend bleibt.

Zudem benötigt man eine(n) Ansprechpartner/in, „einen Kümmerer“. Er/sie sollte auch fachlich versiert sein - beispielsweise als Systemadministrator/in des Fachverfahrens zur Stützung des Verfahrens, zur Schaffung der notwendigen Querverbindungen der gesamtorganisatorisch notwendigen Komponenten sowie zur Abstimmung der vertraglichen und technischen Voraussetzungen, die in der Vorbereitungsphase mit den Beteiligten definiert wurden.

In Bornheim veranschaulichten Einführungsworkshops der Projektbeteiligten - Sachbearbeiter/in, interne und externe Veranstaltung, Fachämter, Architekt(inn)en und Ähnliches - überzeugend den Prozess. Nach Implementierung des Projektraums erfolgte eine sechsmonatige Pilotphase, die unter anderem das Nachschulen an den Arbeitsplätzen, die Problembewegung in Zusammenarbeit mit der hausinternen IT und Itebo sowie die Anpassung der Abläufe in der Sachbearbeitung einschloss.

Vorbehalte und Schwellenangst Über die ersten digitalen Baugenehmigungsverfahren fand eine Ab-



Bauanträge können schnell und komfortabel über das Internet eingereicht werden

stimmung mit einigen wenigen Architekturbüros statt. Im „Prozess der Umgewöhnung“ galt es insbesondere, Vorbehalte abzubauen. Testläufe nahmen den Beteiligten die Schwellenangst.

Unterstützend wurden mit den Mitarbeiter(inne)n in der Einführungsphase wöchentliche Teamrunden zu Handhabung, Problembewegung und Fortentwicklung des Projekts durchgeführt. Schon nach kurzer Zeit wurde die Effektivität der Neuerungen erkannt und als positiv bewertet. Zum Start des Echtbetriebs wurde die Bauplattform in den städtischen Internetauftritt integriert und begleitend Öffentlichkeitsarbeit betrieben.

Die Bearbeitung des digitalen Verfahrens parallel zur Papierakte bedeutet eine Umstellung in der Aufgabenwahrnehmung. Während die digitale Akte physisch nicht am Arbeitsplatz liegt, ist die Papierakte stets präsent. Dies erfordert eine Neuorientierung bei der parallelen Umsetzung der Bearbeitungsabläufe. Durch die mangelnde Präsenz der Papierakte musste ein Workflow entwickelt werden, der das neue Aufgabengebiet mit erfasst.

Eingangspost digitalisiert Um den Nutzen des Verfahrens zu optimieren und die Akzeptanz zu erhöhen, werden seit Beginn der Pilotphase alle Anträge, die in Papierform eingehen, digitalisiert. In solchen Fällen erfolgt die Kommunikation nach außen mit Entwurfsverfassenden und Bauherren allerdings weiterhin auf dem Postweg.

Um eine aufwändige doppelte Aktenführung - digital und papiergestützt - zu vermeiden, wird die behördliche Akte nur digital geführt. Darin befindet sich auch der gesamte eingehende Schriftverkehr. Er wird auf der Plattform in den jeweiligen Projektraum hochgeladen. Die Projekträume bleiben auch nach Abschluss des Verfahrens bestehen. Die Präsenz der digitalen Akte im Projektraum ist variabel.

Langfristig sollen alle digitalen Akten über das Dokumentenmanagementsystem (DMS) archiviert werden - wie auch die übrigen über 600 laufenden Regalmeter Bauakten. Auf diese Weise macht die

» Nach der Pilotphase sind rund zehn Prozent der Anträge vollständig digital eingereicht worden

digitale Akte perspektivisch umfangreichen Lager-
raum entbehrlich.

Die Digitalisierung der Verwaltung wird auf Bundes-
und Landesebene vorangetrieben. Diverse gesetz-
liche Regelungen sind bereits beschlossen oder auf
den Weg gebracht. In Bornheim ist das Thema „Digi-
talisierung“ Chefsache. Für die Verwaltung ist es ein
wichtiges Instrument, um den Bürgerservice zu opti-
mieren.

Stadt Bornheim Vorreiter Die Verwaltung be-
findet sich bereits mittendrin in der Übergangspha-
se von der Papier- zur E-Akte. Ein Baustein ist das Di-
gitale Bauamt. Mit der Entscheidung, das digitale
Bauantragsverfahren schon jetzt einzuführen,
nimmt die Stadt eine Vorreiterrolle ein. Weitere Bau-
aufsichtsbehörden kreisangehöriger Kommunen
haben inzwischen ihr Interesse bekundet, das Ver-
fahren zu nutzen.

Insbesondere der Rhein-Sieg-Kreis, der neben meh-
reren Fachbehörden in das Baugenehmigungsver-
fahren eingebunden ist, hat das Pilotprojekt in Born-
heim tatkräftig unterstützt und für die notwendige
Mitwirkung aller beteiligten Instanzen gesorgt. In-
zwischen nimmt nahezu jede externe Behörde an
dem Verfahren teil.

Eine Verpflichtung zur Nutzung des digitalen Ver-
fahrens besteht derzeit noch nicht. Dennoch ver-
läuft der Start in Bornheim äußerst erfolgreich.
Nach der Pilotphase und etwa zweimonatigem
Echtbetrieb sind rund zehn Prozent der Anträge
vollständig digital eingereicht worden. Die Reso-
nanz ist rundweg positiv. Hervorgehoben wird ins-
besondere die Zeitersparnis. Aufgrund der positi-
ven Erfahrungen geht die Verwaltung davon aus,
dass es nicht lange dauern wird, bis weitere Archi-
tekt(inn)en von den Vorteilen des Digitalen Bau-
amts überzeugt sind.

Kontakt

Ralf Geurtsen
Koordinator
Digitales Bauamt
Stadt Bornheim
Tel. 02222-945-168
E-Mail:
Ralf.Geurtsen@
Stadt-Bornheim.de

Regionale Bildungsnetzwerke NRW

Seit zehn Jahren sorgen die Regionalen Bildungsnetzwerke (RBN) für Austausch und Zusammenarbeit zwischen Schulen und Kommunen. Aus diesem Anlass unterzeichneten **Schulministerin Yvonne Gebauer** (Foto Mi.) sowie die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände **Claus Hamacher** (3.v.li.) vom Städte- und Gemeindebund NRW, **Klaus Hebborn** (2.v.re.) vom Städtetag NRW und **Martin Schenkelberg** (2.v.li.) vom Landkreistag NRW am 3. Dezember 2018 in Düsseldorf eine gemeinsame Erklärung. Darin bekräftigen sie, die erfolgreiche Kooperation zwischen Schulen und ihren Partnern, den Kommunen als Schul-, Jugend- und Sozialhilfeträger und der Schulaufsicht, Kreisen, Land und Bildungsakteuren fort-
führen zu wollen. Die RBN leisten einen wichtigen Beitrag zur erfolgreichen Bildungsbiografie von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.



FOTO: MICHAEL GOTTSCHALK



Statt Quoten für rollstuhlgerechte Wohnungen in Neubauten sieht die Bauordnung NRW Standards für Barrierefreiheit vor

FOTO: RIOPATUCA IMAGES - FOTOLIA

Standards bei der Barrierefreiheit

Auch die neue Landesbauordnung räumt der Barrierefreiheit bei Wohnungen breiten Raum ein, um möglichst vielen Menschen ein selbstbestimmtes Leben im eigenen Zuhause zu ermöglichen



DER AUTOR

Stephan Schmickler ist Stadtplaner und Kommunalberater in Bergisch Gladbach

Mit dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur VN-Behindertenrechtskonvention 2009 erhielt die Diskussion um Barrierefreiheit einen neuen Impuls. Mit der „Inklusion“ steht das Ziel im Vordergrund, die allgemeinen Lebensbedingungen und damit auch die gebaute Umgebung so zu gestalten, dass sie für jeden Menschen in der üblichen Weise, „einfach“ und ohne fremde Hilfe nutzbar ist. Alle Menschen sollen die Möglichkeit haben, selbst zu entscheiden, wie sie sich in ihrer Umwelt bewegen. So formuliert es sinngemäß § 2 Absatz 10 des neuen Gesetzes.

Bereits die Vorgänger-Fassung der Landesbauordnung (BauO) enthielt mit § 55 eine entsprechende Regelung. Mit § 49 der BauO 2018 werden die Vorschriften neu und zum Teil weiter gefasst. Zudem finden sich dort in vielen zusätzlichen Paragraphen für das barrierefreie Bauen bedeutsame Vorgaben respektive Instrumente.

Der Gesetzgeber spricht mit diesen Regelungen ausdrücklich nicht nur Menschen mit Behinderung an. Ziel ist, möglichst vielen Menschen möglichst lange ein selbstbestimmtes Leben im eigenen Zuhause zu ermöglichen und den Akteuren am Wohnungsmarkt

diesbezüglich klare und transparente Vorgaben zu machen. Gleichzeitig soll aber der Markt nicht „gelähmt“ werden. Erklärtes Ziel ist ein ebenso vielfältiges wie breites Angebot an familien-, alters- und behindertengerechten Wohnungen.

Zentraler Standard DIN 18040 Enthielt der alte § 55 noch konkrete Regelungen zur Ausgestaltung barrierefreier Gebäude, so ist nunmehr beabsichtigt, Teile der einschlägigen DIN-Normen 18040-1 und 18040-2 als Technische Baubestimmungen einzuführen. Es bleibt abzuwarten, welche Regelungen hierzu ausgewählt werden. Die DIN 18040 besteht aus drei Teilen:

- DIN 18040-1 „Öffentlich zugängliche Gebäude“ (Oktober 2010)
- DIN 18040-2 „Wohnungen“ (September 2011)
- DIN 18040-3 „Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum“ (Dezember 2014)

Die Norm hat sich als grundlegender Standard im Baugeschehen von Nordrhein-Westfalen etabliert und bewährt. Sie enthält neben textlichen Beschreibungen viele Skizzen zu wesentlichen Komponenten der Pla-

nung. Insofern erscheint sie geeignet als zentrale Grundlage der Regelungen in der neuen Bauordnung in Nordrhein-Westfalen und dürfte aus der Sicht aller Beteiligten einen positiven Beitrag zur Rechtssicherheit leisten.

Wie die DIN-Norm unterscheidet auch § 49 BauO zwei grundlegende Fallgestaltungen. In Absatz 1 werden Gebäude mit Wohnungen betrachtet - sprich: der private Bereich -, während in Absatz 2 die öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen definiert und behandelt werden. Absatz 3 regelt Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2, um „unverhältnismäßigen Mehraufwand“ zu vermeiden.

Gebäude mit Wohnungen (§ 49 Absatz 1) Eine grundlegende Neuerung der gesamten BauO NRW 2018 liegt in der Umstellung auf ein System der Gebäudeklassen (1 bis 5). Auf dieses System wird auch bei den Regelungen des Absatzes 1 zurückgegriffen. Dessen Bestimmungen gelten ausdrücklich für die Gebäudeklassen 3 bis 5 und demzufolge nicht für die Gebäudeklassen 1 und 2. Somit sind bei allen Gebäuden, die Wohnungen enthalten, in Punkto Barrierefreiheit die Regelungen der DIN 18040-2 - soweit als Technische Baubestimmung eingeführt - einzuhalten, sofern sie eine dieser Bedingungen erfüllen:

- Fußbodenoberkante des höchsten Geschosses mehr als sieben Meter über Geländeoberfläche
- mehr als zwei Nutzungseinheiten
- Bruttogrundfläche ohne Kellergeschosse größer als 400 Quadratmeter

Damit geht die neue Bauordnung deutlich weiter als die alte, nach der in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen lediglich die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein müssen. Andererseits enthielt die alte Bauordnung die Forderung nach Zugänglichkeit wesentlicher Teile dieser Wohnungen mit dem Rollstuhl. Diese Regelung ist entfallen.

Barrierefrei nutzbar Ziel ist dabei eine insgesamt barrierefrei nutzbare Wohnung. Ein barrierefreier Zugang zur Wohnung reicht ebenso wenig aus wie ihre nur teilweise Barrierefreiheit im Innern. Damit ist sie auch für einen erheblichen Teil der Menschen geeig-

net, die einen Rollstuhl benutzen. Eine generelle und uneingeschränkte Nutzbarkeit mit dem Rollstuhl („R-Standard“) wird hingegen nicht vorgegeben, was durch die Formulierung „eingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar“ verdeutlicht wird.

Diese Anforderung war im Gesetzgebungsprozess aufgrund des hohen baulichen Aufwands, der daraus resultierenden Kosten und den nicht auszuschließenden negativen Auswirkungen auf den allgemeinen Wohnungsbau kontrovers diskutiert worden. Allerdings findet sich in der Begründung zum Gesetz das Argument, dass barrierefreie Wohnungen deutlich günstigere Rahmenbedingungen für spätere Anpassung an höheren individuellen Bedarf besitzen als nicht entsprechend gestaltete Gebäude.

Darüber hinaus hat das Land NRW bereits im Frühjahr 2018 signalisiert, den Bau rollstuhlgerechter Wohnungen durch Zielvereinbarungen mit großen Städten sowie Mitteln der Wohnungsbauförderung zu unterstützen.

Öffentlich zugängliche Anlagen (§ 49 Abs. 2)

Als „öffentlich zugänglich“ werden im Gesetz bauliche Anlagen definiert, deren Nutzendenkreis nicht im Vorhinein zu bestimmen ist. Auch der Begriff der „baulichen Anlage“ ist bedeutsam, da er neben Gebäuden auch eine Vielzahl anderer Bauwerke umfasst. Alle diese Anlagen sollen „im erforderlichen Umfang barrierefrei“ sein - sprich: in allen Bereichen, die seitens der Nutzenden aufgesucht werden können.

Hier sind zukünftig - soweit als Technische Baubestimmung eingeführt - die technischen Regelungen der DIN 18040-1 einzuhalten. Sind solche Bauwerke zugleich große Sonderbauten (§ 50 Absatz 2 BauO), ist nach dem Entwurf der Bauprüfverordnung zusätzlich ein Konzept zur Barrierefreiheit zu erstellen, das neben den baulichen und technischen auch die organisatorischen Anforderungen beschreibt.

Abweichungen von den Regelungen der Absätze 1 und 2 sieht Absatz 3 vor, wenn „schwierige Geländever-

Anzahl, Lage und Größe von Behindertenparkplätzen können von Ort geregelt werden



FOTO: QUERSCHNITT / PIXELIODE

Ihre Spezialisten für Immissionsschutz, Verkehrslärmschutz, Bau- und Raumakustik, Thermische Bauphysik, Erschütterungsschutz und Lüfthygiene.

STANDORT WUPPERTAL
Heinz-Fangman-Straße 4, D-42287 Wuppertal — www.mopa.de



hältnisse“ oder „ungünstige vorhandene Bebauung“ zu einem unverhältnismäßigen Mehraufwand führen würden. Gründe können daher ausschließlich in tatsächlich vorhandenen außergewöhnlichen Rahmenbedingungen liegen.

Aktuelles aus dem Online-Portal Integration des StGB NRW

Im Online-Portal *Integration des Städte- und Gemeindebundes NRW* unter www.kommunen.nrw/integration tauschen sich die 360 Mitgliedskommunen des Verbandes über ihre Integrations- und Flüchtlingsarbeit aus. Dabei entsteht eine kontinuierlich wachsende Projekt-Datenbank. Außerdem kann dort über Themen diskutiert sowie nach Informationen, Material und Dienstleistungen gesucht werden.

Zuspruch für interkulturellen Stadtrundgang

Die Stadt **Schwerte** organisiert seit 2008 jährlich einen interkulturellen Rundgang. Bei Bürgerinnen und Bürgern stößt das Angebot auf großes Interesse. Allein zum Rundgang 2018 kamen 120 Menschen. Die Route führte an unterschiedlichen religiösen Einrichtungen vorbei. An den jeweiligen Stationen gab es kurze Programmbeiträge oder Hintergrund-Informationen. Das Angebot ermöglicht einen Einblick in die religiöse und kulturelle Vielfalt der Stadt.

Handlungsstrategien aus Bürgerkonferenz

„Gemeinsam leben in **Gütersloh**“ lautete der Titel des städtischen Integrationskonzeptes von 2017. Auf einer großen Konferenz haben nun ein Jahr später rund 160 Bürgerinnen und Bürger konkrete Handlungsstrategien für die vier Themenbereiche Engagement, Sport, Gleichstellung und Jugend erarbeitet. Vertreten waren alle wesentlichen Akteure und Akteurinnen der Stadtgesellschaft, darunter ehrenamtlich Tätige, Wohlfahrtsverbände, Migrantenorganisationen, Geflüchtete, Stadtverwaltung, Arbeitsagentur und Wirtschaft.

Material zu Teilhabe-Workshops

Das Bundesprogramm „Willkommen bei Freunden - Bündnisse für junge Flüchtlinge“ hat ein Konzept entwickelt (sog. Fachartikel), wie Kommunen im Rahmen von Konsultationsworkshops die Interessen junger Geflüchteter ermitteln und in das Alltagsleben einbinden können. Als Unterstützung sind im Internet Hilfsmittel zu Planung, Durchführung und Nachbereitung hinterlegt. Das Material ist auf www.willkommen-bei-freunden.de über die Suche nach „Konsultationsworkshop“ zu finden.

Praxis-Handbuch „Gemeinsam gestalten“

Die wichtigsten Erkenntnisse aus dem vom Bundesamt für Migration geförderten Modellprojekt „DialogBereiter - Unterkunft sucht Nachbarschaft“ sind im Handbuch „Gemeinsam gestalten“ zusammengefasst. Rund zwei Jahre lang haben die Mitarbeitenden des Projekts daran gearbeitet und dazu rund 300 Akteure aus allen Bereichen der Integrationsarbeit befragt. Ziel war es, praxisnahe Angebote, Anregungen und Optionen für die praktische Arbeit zu entwickeln.

Viersprachige Infos zu Kita und Schule

Die Vodafone-Stiftung bietet kostenfrei Material zum Herunterladen an, das Eltern und Familien auf Deutsch, Arabisch, Kurdisch und Türkisch grundlegende Informationen über den Kita- und Schulalltag vermittelt. Unter anderem werden die Themen Hausaufgaben, gesunde Ernährung oder altersgerechte Entwicklung angesprochen. Lehrkräfte können eine der Handreichungen als Leitfaden nutzen. Das Material steht im Internet bereit unter www.vodafone-stiftung.de/elterninformationsmaterial.html.

Aufzüge Für Gebäude mit mehr als drei oberirdischen Geschossen sind gemäß § 39 BauO 2018 Aufzüge vorgeschrieben, mit denen alle Wohnungen von der Verkehrsfläche aus barrierefrei erreichbar sind. Haben die Gebäude mehr als fünf oberirdische Geschosse, trifft § 39 detaillierte Regelungen zu deren Ausgestaltung.

Diese Festlegung tritt neben die allgemeinen Vorgaben zur Barrierefreiheit des § 49, aus der sich ebenfalls die Verpflichtung zum Einbau von Aufzügen ergibt, allerdings unter anderen Kriterien (Gebäudeklassen 3 bis 5). Stehen beide Regelungen im Konflikt, ist nach Auffassung des Landes der § 39 anzuwenden.

Der nachträgliche Einbau von Treppenliften wird hinsichtlich der Anforderungen an die Treppenbreite deutlich erleichtert (§ 34). § 47 fordert für die Gebäudeklassen 3 bis 5 geeignete, barrierefrei erreichbare Abstellplätze für Mobilitätshilfen und Kinderwagen. In den Regelungen des § 48 zu Stellplätzen ist auch die Ermächtigung des Gesetzgebers festgelegt, Regelungen zu Anzahl, Größe und Lage von Stellplätzen für Menschen mit Behinderung zu treffen. Für alle großen Sonderbauten, die von § 49 nicht erfasst sind - etwa Einrichtungen der Tagesbetreuung -, können auf der Grundlage des § 50 Abs. 1 Nr. 16 durch die Bauaufsicht im Einzelfall Regelungen zur barrierefreien Nutzbarkeit getroffen werden.

Genehmigungsverfahren Die Vorschriften zur Barrierefreiheit werden auch zukünftig sowohl im einfachen (§ 64) als auch im normalen (§ 65) Baugenehmigungsverfahren geprüft. Können Anforderungen zur Barrierefreiheit im Normalfall nur bei Neu- oder Anbauten gestellt werden, ermöglicht § 59 dies nunmehr auch bei wesentlichen Änderungen und - besonders wichtig - über die unmittelbar geänderten Teile hinaus. Ausdrücklich können in diesem Rahmen auch „angemessene Regelungen zur Barrierefreiheit“ getroffen werden. Hierbei denkt der Gesetzgeber insbesondere an kleinere „verhältnismäßige“ Maßnahmen, die aber im Einzelfall deutliche positive Auswirkungen haben, indem sie den Zugang erheblich erleichtern. Ganz klar ist hier die Kreativität der Bauaufsicht gefragt, da es sich um Anforderungen im konkreten Einzelfall handelt.

Die Regelungen zur Barrierefreiheit in der neuen Landesbauordnung erscheinen insgesamt klarer und umfassender. Dabei bleibt abzuwarten, in welchem Umfang die Regelungen der DIN 18040 als Technische Baubestimmungen eingeführt werden. Absehbar ist, dass für das Baugeschehen nachteilige Überregulierung vermieden und stattdessen etwas gefordert wird, was ein langfristig und nachhaltig kalkulierender Bauherr weitgehend auch ohne gesetzliche Vorgaben umsetzen würde, um seine Investition an die Anforderungen einer alternden Gesellschaft anzupassen. ●



Für Sonderbauten wie Hochhäuser gelten besondere Anforderungen zur Sicherheit der darin befindlichen Personen

Die neue Sonderbauverordnung

Mit Novellierung der Landesbauordnung 2018 mussten auch die Regeln für Bauwerke mit besonderer Nutzung neu gefasst werden - mit dem Ziel Vereinheitlichung und Kostenkontrolle

Die Welt des Bauordnungsrechts ist geteilt in Wohngebäude einschließlich Gebäuden mit ähnlichen oder vergleichbaren Gefahrenrisiken - Standardbauten - und Gebäude besonderer Art oder Nutzung - Sonderbauten - mit anderen Gefahrenrisiken. Die für die Gefahrenabwehr und vor allem für den vorbeugenden Brandschutz nötigen Anforderungen an Standardbauten sind in der Landesbauordnung geregelt, während über die besonderen Anfor-



DER AUTOR

Dr.-Ing. Michael Schleich ist Referent im NRW-Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

derungen an Sonderbauten grundsätzlich im Einzelfall zu entscheiden ist.

Für bestimmte, häufig vorkommende Sonderbauten wie Hotels oder Tiefgaragen waren die besonderen Anforderungen für diese Sonderbauten ursprünglich in sogenannten Sonderbauverordnungen geregelt. Sechs dieser Sonderbauverordnungen sind im Jahr 2009 in der Sonderbauverordnung zusammengefasst worden. Sie regelt die besonderen Anforderungen und Erleichterungen für die Gebäudearten Versammlungsstätten - Kinos, Theater, Mehrzweckhallen und Ähnliches -, Beherbergungsstätten - Hotels -, Verkaufsstätten - Kaufhäuser, große Einzelhandelsmärkte und Einkaufszentren -, Hochhäuser, Garagen sowie Betriebsräume für elektrische Anlagen. In den Anwendungsbereich der Sonderbauverordnung fallen nicht zuletzt kommunale Liegenschaften wie Schulaulen, Stadthallen, Theater und öffentliche Garagen.

Ergänzung zur Landesbauordnung 2018 Die Sonderbauverordnung ist kein abgeschlossenes Regelwerk, sondern setzt auf der Landesbauordnung auf. Ihre speziellen Vorschriften ergänzen und ersetzen die allgemeinen Vorschriften der Landesbauordnung. Jedoch gelten bei fehlenden speziellen Anforderungen in der Sonderbauverordnung die allgemeinen Anforderungen der Landesbauordnung.

Da der nordrhein-westfälische Landtag am 12. Juli 2018 die neue Landesbauordnung 2018 beschlossen hat, die sich gravierend von der alten Landesbauordnung unterscheidet, ist aufgrund der engen Verknüpfung zwischen diesen beiden Rechtsnormen eine Anpassung der Sonderbauverordnung unumgänglich.

Wesentliche Ziele der Neufassung der Landesbauordnung 2018 waren vor allem die Überprüfung der Vorschriften auf mögliche Baukosten in die Höhe treibende Regelungsinhalte und nicht zuletzt eine weitergehende Anpassung an die Musterbauordnung der Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz. Das letztere Ziel geht darauf zurück, dass sich das Bauordnungsrecht infolge der unterschiedlichen Regelungsintensität in den Ländern als nachteilig für den Standort NRW erweisen kann (LT-Drs. 17/2166, S. 2).

Ziele identisch Der Entwurf der Sonderbauverordnung verfolgt dieselben Ziele wie die Novellierung der Landesbauordnung. Einerseits werden die einzelnen Teile der Sonderbauverordnung stärker an die Mustervorschriften der Fachkommission Bauaufsicht angepasst, andererseits sind die einzelnen Vorschriften der Sonderbauverordnung überprüft worden, inwiefern man durch deren Änderung oder Verzicht die Baukosten senken könnte.



FOTO: THOMAS MAX MÜLLER / PIXELIO.DE

Die Sonderbauverordnung legt Anforderungen für brand-schutztechnische Einrichtungen wie Steigleitungen oder Wandhydranten fest

Letzteres war Aufgabe der Baukostensenkungskommission, die im Juli 2018 einberufen worden ist. Ein an die Landesbauordnung 2018 und die genannten Mustervorschriften angepasster Entwurf der Sonderbauverordnung wurde im September und Oktober 2018 in mehreren Sitzungen in der Baukostensenkungskommission beraten. Die daraus hervorgehenden Änderungsvorschläge wurden in den Entwurf eingearbeitet und anschließend den von den Änderungen betroffenen Ressorts sowie Verbänden zur Anhörung zugeleitet. Jedoch ist nicht auszuschließen, dass auch nach Redaktionsschluss dieser Ausgabe weitere Verbesserungsvorschläge Eingang in den Entwurf der Sonderbauverordnung gefunden haben.

Wesentliche Änderungen Einige Änderungen betreffen gleich mehrere Teile der Sonderbauverordnung. Hervorzuheben sind dabei die Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden sowie raumabschließenden Bauteile der Sonderbauten. Nach der alten Landesbauordnung waren diese im Wesentlichen allein nach der Gebäudehöhe abgestuft. Die neue Landesbauordnung 2018 stuft die Brandschutzanforderungen dagegen nicht mehr nur nach der Gebäudehöhe ab, sondern nach Gebäudeklassen - sprich: nach der Kombination des Kriteriums „Gebäudehöhe“ mit Anzahl und Brutto-Grundfläche der Nutzungseinheiten.

Auf diese Weise können die Anforderungen feiner und eher risikogerecht abgestuft werden. Da die Sonderbauverordnung auf der Landesbauordnung aufbaut, werden die entsprechenden Anforderungen zukünftig auch in der Sonderbauverordnung nach der Gebäudeklasse abgestuft.

Weitere Änderungen, die mehrere Teile der Sonderbauverordnung betreffen, sind die Anforderungen an das Brandverhalten der Baustoffe der Außen-

wände, die Ausstattung mit Wandhydranten sowie die Steuerung von Aufzügen im Brandfall. Die Formulierungen dieser Vorschriften sind in den betreffenden Teilen konkretisiert und vereinheitlicht worden.

Nah an Mustervorschrift Nicht zu unterschätzen ist die Anpassung der einzelnen Teile der Sonderbauverordnung an die jeweiligen Mustervorschriften. Bei der Änderung der Sonderbauverordnung wurde zurückhaltend mit Unterschieden zu den Mustervorschriften umgegangen. So wurden Unterscheidungen nur noch dann vorgenommen, wenn davon Verbesserungen zu erwarten sind. Das hat vor allem für Planerinnen und Planer, die über Landesgrenzen hinweg tätig sind, den Vorteil, dass sie sich weniger mit unterschiedlicher Regelungsintensität in den Ländern befassen müssen und damit effizienter arbeiten können.

Der Überprüfung der Vorschriften auf Regelungsinhalte, welche maßgeblich die Baukosten beeinflussen, waren insofern Grenzen gesetzt, als die besonderen Anforderungen der Sonderbauverordnung an Sonderbauten den in aller Regel höheren Risiken dieser Gebäude im Vergleich zu Standardbauten Rechnung tragen müssen.

Während die Landesbauordnung bei Standardbauten fast ausschließlich mit Maßnahmen des baulichen Brandschutzes auskommt, erfordern die höheren Risiken der Sonderbauten zusätzliche Maßnahmen des anlagentechnischen und des betrieblich-organisatorischen Brandschutzes, um dasselbe Sicherheitsniveau wie bei Standardbauten zu erreichen.

Kostensenkung ausgelotet Vor diesem Hintergrund dürfte nachvollziehbar sein, dass im Ver-



FOTO: ANDREAS MORLOK / PIXELIO.DE

Für Fahrgassen und Stellplätze in Garagen gelten künftig dieselben Regeln wie für entsprechende Anlagen öffentlicher Verkehrsflächen

gleich zu den Änderungen zur Anpassung an die Landesbauordnung 2018 und an die Mustervorschriften weniger Änderungen zur Vermeidung von Baukostensteigerungen vorgenommen worden sind. Nachfolgend die Änderungen bei wichtigen Gebäudetypen:

- **Teil 1 Versammlungsstätten:** Nach der geltenden Sonderbauverordnung sind Räume, die dem Gottesdienst gewidmet sind - etwa Kirchen -, nur dann von den Vorschriften für Versammlungsstätten ausgenommen, wenn darin Gottesdienste oder Veranstaltungen mit geistlichem Bezug stattfinden. Liturgiefremde Veranstaltungen in solchen Räumen sind dagegen nicht ausgenommen, sondern führen dazu, dass diese Räume die Anforderungen an Versammlungsstätten erfüllen müssen.

Diese Einschränkung soll zukünftig entfallen, sodass in Räumen, die dem Gottesdienst gewidmet sind, zukünftig auch Veranstaltungen ohne geistlichen Bezug stattfinden können, ohne dafür eine Genehmigung für eine Nutzungsänderung einholen zu müssen (§ 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1).

- **Teil 2 Beherbergungsstätten:** Abweichend von der Mustervorschrift enthält Teil 2 Beherbergungsstätten die Forderung nach Gebäudefunkanlagen für Einsatzkräfte der Feuerwehr. Diese Anforderung ist nach wie vor notwendig und wird beibehalten, jedoch wird sie auf große Beherbergungsstätten mit mehr als 60 Gastbetten beschränkt (§ 54 Absatz 2).
- **Teil 3 Verkaufsstätten:** Für Verkaufsstätten gilt in Bezug auf Gebäudefunkanlagen dasselbe wie für Beherbergungsstätten. Die Anforderung wird auf größere respektive mehrgeschossige Verkaufsstätten beschränkt (§ 80 Absatz 1). Ebenso werden die Anforderungen an Selbsthilfekräfte für den Brandschutz auf eine Kraft je 5 000 Quadratmeter Grundfläche reduziert (§ 85 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2).
- **Teil 5 Garagen:** Die Anforderungen an die Mindestbreite von Fahrgassen werden an die „Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs“ (EAR 05) angepasst, die für Fahrgassen und Einstellplätze im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen gelten. Die Mindestbreite kann auf diese Weise reduziert werden (§ 125).

Bei geschlossenen Großgaragen, die in jedem Geschoss selbsttätige Feuerlöschanlagen haben, soll es zukünftig möglich sein, auf zusätzliche Brandmeldeanlagen zu verzichten. Bei unterirdischen Großgaragen mit nur einem einzigen Geschoss soll dagegen eine Brandmeldeanlage ausreichen, auf zusätzliche selbsttätige Feuerlöschanlagen kann verzichtet werden (§ 137 Absatz 1 und § 138 Absatz 2 Nummer 1).



Mit der neuen Bauordnung NRW wurden die Vorschriften zum Brandschutz insgesamt neu geordnet und überarbeitet

Neuerungen im materiellen Brandschutz nach BauO NRW 2018

Die seit 01.01.2019 geltende reformierte Landesbauordnung NRW trägt wesentlich dazu bei, die brandschutztechnischen Anforderungen in Deutschland zu vereinheitlichen

Die am 01.01.2019 in Kraft getretene Landesbauordnung für Nordrhein-Westfalen hat entsprechend dem Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung insbesondere eine Anpassung der materiellen Brandschutzanforderungen an die Regelungen der Musterbauordnung zum Ziel. Dies erklärt bereits einen großen Anteil der neuen Regelungen, die der Fachwelt in wesentlichen Teilen bereits seit der letzten großen Novelle der Musterbauordnung im Jahre 2002 bekannt sind.

An die Stelle der bisher in Nordrhein-Westfalen verwendeten Höhenbegriffe - Gebäude geringer und mittlerer Höhe - treten zukünftig fünf Gebäudeklassen. Dabei wird ganz generell Höhe beschrieben als das Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der Geländeoberfläche im Mittel. Es genügt also wie bisher die Eignung als Aufenthaltsraum für eine entsprechende Höheneinstufung. Anders als bisher gilt das Höhenmaß generell - also auch bei der Hochhausgrenze - im Mittel bezogen auf die Geländeoberfläche. Die Standard-Rettungsgeräte



DER AUTOR

Prof. Dipl.-Ing. Thomas Kempen ist Mitinhaber des Planungsbüros Kempen Krause Ingenieure GmbH in Aachen

der Feuerwehr (DLK 23-12) sind ohne weiteres geeignet, zusätzliche Höhenunterschiede, die sich aus der Mittelwertbetrachtung ergeben, zu überbrücken, so dass hier durchaus keine Verletzung von Schutzziele vorliegt.

Künftig Brutto-Grundfläche Die in den Gebäudeklassen genannten Grundflächen der Nutzungseinheiten sind zukünftig immer Brutto-Grundflächen (BGF). Dabei werden Kellergeschosse nicht mitgerechnet. Die auch in weiteren Paragraphen des Gesetzes genannten Grenzwerte für Grundflächen beziehen sich jeweils auf diese allgemeine Grundflächen-Definition. In der Gebäudeklasse 1 sind insgesamt vier Beschränkungen enthalten:

1. freistehend
2. Höhe bis 7 Meter
3. maximal 2 Nutzungseinheiten
4. bis 400 Quadratmeter BGF insgesamt

Es dürfte sich hierbei also im Wesentlichen um freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser handeln. Weiterhin sind freistehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude und Gebäude vergleichbarer Nutzung in Gebäudeklasse 1 eingestuft, ohne dass hierfür Beschränkungen in der Fläche oder Höhe benannt werden.

In der Gebäudeklasse 2 entfällt die Beschränkung auf freistehende Gebäude. Im Übrigen gelten die Beschränkungen der Gebäudeklasse 1 - die Fußbodenhöhe des obersten möglichen Aufenthaltsraumes von 7 Metern, die Begrenzung auf zwei Nutzungseinheiten und die Begrenzung der Brutto-Geschossfläche auf 400 Quadratmeter.

Alle anderen Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m - bisher Gebäude geringer Höhe - werden in Gebäudeklasse 3 eingestuft. Da hier keine Nutzungsbeschränkungen genannt werden, dürfte der Gebäudeklasse 3 ein wesentliches Volumen der Bauvorhaben insbesondere im gewerblichen Bereich zufallen.

Zwei neue Gruppen Die bisherigen Gebäude mittlerer Höhe werden zukünftig in zwei Gruppen unterteilt. In Gebäudeklasse 4 wird ein neuer Höhenwert von bis zu 13 m eingeführt. Der 13-m-Wert ist ein festgelegter respektive verhandelter Wert, der eine Bebauung mit vier oberirdischen Geschossen ermöglichen soll, bei denen die Feuerwiderstandsfähigkeit auf eine Beanspruchungszeit von 60 Minuten (hochfeuerhemmend) begrenzt wird. Es handelt sich also bei der Gebäudeklasse 4 insbesondere um eine Förderung der Bauweise in Stahl und Holz.

Die Gebäudeklasse 5 nimmt alle sonstigen Gebäude bis zur Hochhausgrenze sowie unterirdische Gebäude auf. Der Einstufung in die genannten Gebäudeklassen wird in den zukünftigen Genehmigungsverfahren besondere Bedeutung zukommen, weil sich mit den Ge-



Errichtung von Holzhäusern und das Bauen mit Holz sind erheblich erleichtert worden

bäudeklassen - absteigend von 5 nach 1 - wesentliche Erleichterungen im materiellen Brandschutz ergeben. Weitere Änderungen betreffen folgende Bereiche:

1. Schutzziele: Unverändert gelten weiterhin die vier Grundschatzziele des Bauordnungsrechtes im Brandschutz. Sie sind nunmehr analog der Musterbauordnung in § 14 BauO NRW verortet:

1. der Brandentstehung vorbeugen
2. der Brandausbreitung vorbeugen
3. Rettung von Menschen und Tieren ermöglichen
4. wirksame Löscharbeiten ermöglichen

2. Brandverhalten und Feuerwiderstandsfähigkeit:

Analog der Musterbauordnung verzichtet die neue Landesbauordnung NRW auf eine Nennung konkreter Baustoff- und Feuerwiderstandsklassen in den gesetzlichen Anforderungen. Die bisherigen Baustoffklassen (A, B1, B2) werden ersetzt durch die bauaufsichtlichen Begriffe „nicht brennbar“, „schwer entflammbar“ und „normal entflammbar“. Weiterhin nicht zulässig sind leicht entflammbare Baustoffe. Die bisher verwendeten Feuerwiderstandsklassen (F30, F90) werden ersetzt durch die bauaufsichtlichen Bezeichnungen feuerbeständig und feuerhemmend. Neu hinzugetreten ist die Bezeichnung hochfeuerhemmend für eine Feuerwiderstandsfähigkeit von 60 Minuten.

Die bisher im Gesetz enthaltene Kombination der Baustoffklassen AB - in den wesentlichen tragenden Teilen nicht brennbar - entfällt zukünftig. Dafür wird in § 26 (2) BauO NRW die Anforderung „feuerbeständig“ mit der Forderung verknüpft, dass tragende und aussteifende Bauteile aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen und raumabschließende Bauteile zusätzlich eine durchgehende Schicht aus nicht brennbaren Baustoffen haben. Bei hochfeuerhemmenden Bauteilen dürfen die tragenden und aussteifenden Teile aus brennbaren Baustoffen bestehen. Auch hier muss eine wirksame Bekleidung aus nicht brennbaren Baustoffen vorhanden sein.

»» Es handelt sich bei der Gebäudeklasse 4 um eine Förderung der Bauweise in Stahl und Holz

3. **Bauen mit Holz:** Nicht nur die neue Gebäudeklasse 4 und die neue Definition der bauaufsichtlichen Anforderungen an das Brandverhalten und die Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile fördern das Bauen mit Holz. Insbesondere die bundesweit erstmalig verwendete Regelung in § 26 (3) BauO NRW zielt auf eine Förderung des Holzbaus ab.

Danach ist die Verwendung brennbarer Baustoffe (Holz) auch bei raumabschließenden Bauteilen zulässig, wenn die geforderte Feuerwiderstandsdauer nachgewiesen wird und die Brand- sowie Rauchausbreitung nicht über definierte Abschnittsgrenzen hinweg erfolgt.

Bisher liegen allerdings solche Nachweise nicht vor. Es handelt sich also um eine Regelung in die Zukunft hinein. Es ist bekannt, dass derzeit mehrere Forschungsaufträge bearbeitet werden mit dem Ziel, entsprechende Nachweise zu erbringen, sodass zukünftig auch sichtbar mit Holz bekleidete Bauteile im Bauwesen Verwendung finden können.

4. **Außenwände:** Das Schutzziel sieht einen aktiven Beitrag der Außenwände und Außenwandteile zur Hemmung der Brandausbreitung vor. Dabei wird allerdings wie bisher kein explizites Maß etwa für eine Brüstung oder einen Feuerüberschlagsweg zwischen Geschossen benannt. Dies entspricht dem normalen Brandszenario, bei dem zwischen Brandentstehung und konkretem Löschangriff ein Feuerüberschlag vom Brandentstehungsgeschoss in das darüber liegende Geschoss erfolgt.

Der Feuerüberschlag über ein Geschoss stellt also wie bisher das Regelszenario bei der Brandausbreitung über die Fassade dar. Nicht zuletzt als Reaktion auf den verheerenden Brand des Grenfell Tower in London wurde die Verwendung brennbarer Dämmstoffe begrenzt auf den Einbau in nicht brennbare geschlossene Profile der Außenwandkonstruktion, die linien- oder stabförmig sind. Die Verwendung brennbarer Dämmstoffe in flächigen Paneelen wird also durch die Anforderungen des § 28 (2) BauO NRW ausgeschlossen.

5. **System der Abschottung:** Bezüglich der Materialbeschaffenheit unverändert übernommen wurden die Anforderungen an Trennwände. Zum Begriff „Nutzungseinheiten“ wurde in der Begründung des Gesetzes eine Definition geliefert: „Nutzungseinheiten sind brandschutztechnisch abgegrenzte Einheiten, die gegeneinander geschützt sind und den Feuerwehreinsatz durch räumlich definierte Abschnitte für die Brandbekämpfung begünstigen“.

Die Angaben zur Platzierung von Trennwänden in § 29 (2) BauO NRW enthalten auch Räume mit Explosionsgefahr oder erhöhter Brandgefahr. Damit sind explizit nicht Nebenräume in gewöhnlicher betrieblicher Nutzung wie beispielsweise Teeküchen, Serverräume, Archivräume und Ähnliches gemeint.

Vielmehr handelt es sich hierbei um Räume, bei denen die gesonderten technischen Anforderungen zum Explosionsschutz oder zum Schutz vor besonderen Schadstoffen anzuwenden sind.

6. **Dächer:** Aus der bisherigen Verwaltungsvorschrift in die Landesbauordnung übernommen wurde die generelle Möglichkeit, begrünte Dächer herzustellen, soweit sie dem in § 32 (4) beschriebenen Schutzziel entsprechen. Die Begrifflichkeit der Dacheinbauten und Dachaufbauten wurde ergänzt um Zwerchhäuser, Dachflächenfenster, Oberlichter und Solaranlagen.

Ebenfalls aus der bisherigen Verwaltungsvorschrift übernommen wurde der Hinweis, dass die geforderte Überdachführung der Brandwände mit dem Abstand von Öffnungen in Dachflächen korreliert. Soweit also Abstände von 1,25 Meter unterschritten werden, bildet die Überdachführung den entsprechenden Schutz vor der Brandweiterleitung. Photovoltaikanlagen aus nicht brennbaren Baustoffen wurden gegenüber diesem Abstand privilegiert und dürfen zukünftig bis auf 0,5 Meter an die Brandwand herangeführt werden.

Auf die Anforderung, dass Dächer von Anbauten vor aufgehenden Außenwänden mit Öffnungen eine Kiesschüttung erhalten müssen, wurde entsprechend der Musterbauordnung verzichtet. Das bedeutet, dass zukünftig diese Dächer von Anbauten lediglich mit einer harten Bedachung zu versehen sind.

7. **Rettungswege:** Die Anforderungen an die Rettungswege wurden in § 33 BauO NRW zusammengeführt. Jedoch ist es entsprechend den Regelungen in der Musterbauordnung auch in NRW nicht gelungen,

 **Photovoltaik-Anlagen aus nicht brennbaren Baustoffen wurden privilegiert**

FAZIT

Die neue Landesbauordnung (BauO NRW 2018) enthält zahlreiche neue, veränderte oder klarstellende Regelungen im materiellen Brandschutz, die eine eingehende Beschäftigung mit den seit 01.01.2019 anzuwendenden Anforderungen erforderlich machen. Die Bauordnung in Nordrhein-Westfalen kommt dem Ziel einer Vereinheitlichung der brandschutztechnischen Anforderungen in Deutschland näher. Sie ist vielfach aus der Praxis für die Praxis formuliert und enthält zahlreiche Elemente im Sinne einer Senkung der Baukosten. Die Zukunft wird zeigen, an welchen Stellen weitere Anpassungen sinnvoll wären oder Erläuterungen im Rahmen der Verwaltungsvorschrift notwendig sind. Durch die digitale Veröffentlichung der Verwaltungsvorschrift sind hierfür beste Voraussetzungen gegeben.

die Anforderungen an die Rettungsweglänge aus § 35 - notwendige Treppenräume - herauszulösen und in den Zentralparagrafen für die Rettungswege zu integrieren.

Die bisher in § 17 formulierte Generalanforderung zweier voneinander unabhängiger Rettungswege ist nunmehr als Schutzziel in § 33 (1) aufgenommen worden. Entsprechend dem Text der Musterbauordnung wurde hier auch der Begriff „mindestens“ übernommen.

Wie eine Rückfrage in anderen Bundesländern, welche die Musterbauordnungsregelung übernommen haben, ergab, führt dies nicht zu einer vermehrten Forderung von mehr als zwei Rettungswegen, die auch nicht der Zielsetzung der Musterbauordnung entsprechen würde. Allerdings ist festzustellen, dass die Möglichkeit, mehr als zwei Rettungswege auszugestalten, als sinnvolle weitere Kompensation von Abweichungen in Erscheinung tritt.

8. Treppen und Treppenräume: In Analogie zu den Erleichterungen bei den Brandschutzanforderungen an das Tragwerk für Gebäude der Gebäudeklasse 4 findet sich in § 34 (4) BauO NRW Ziffer 2 eine weitere wesentliche Erleichterung im Hinblick auf eine Reduzierung der Brandschutzanforderungen an Treppen in solchen Objekten, die zukünftig aus nicht brennbaren Baustoffen - beispielsweise Stahl - bestehen müssen. In Übereinstimmung mit der Musterbauordnung wurde für die nutzbare Breite der Treppenläufe nunmehr auf den größten zu erwartenden Verkehr abgestellt. Die Kürzung des Textes erfolgt hierbei auch im Hinblick auf die bauaufsichtliche Einführung der DIN-Norm 18065. Im Hinblick auf den demografischen Wandel war es sinnvoll, den nachträglichen Einbau von Treppenliften in die Regelungen zur Landesbauordnung aufzunehmen. Von besonderer Bedeutung ist dabei der Hinweis, dass die Restlaufbreite der Treppe bei der Leerfahrt des Liftes noch mindestens

60 cm betragen muss. Dies dürfte insbesondere bei der Übereck-Führung (1/4-Wendelung) einer Treppe schon zu einer notwendigen Verbreiterung der Treppe führen, da der Treppenlift durch seine Schleppkurve die Treppenbreite ansonsten unzulässig einengen würde. [...]

9. Notwendige Flure: Die in der Fachwelt als „400-Quadratmeter-Regelung“ bekannte Anforderung, nach der Flure in Büro- und Verwaltungseinheiten, die mehr als 400 Quadratmeter (bisher NF, zukünftig BGF) aufweisen, als notwendige Flure auszubilden sind, wurde neu gefasst. Danach sind notwendige - sprich: brandschutztechnisch speziell ausgerüstete - Flure nicht erforderlich innerhalb solcher Nutzungseinheiten und innerhalb von Teilen größerer Nutzungseinheiten, wenn diese jeweils unabhängig voneinander bei Gefahr verlassen werden können. Die neue Regelung hat nicht zum Ziel, größere Nutzungseinheiten, bei denen auf Flure verzichtet werden soll - etwa Großraumbüros -, zu untersagen.

10. Fenster und Türen: Der Regelung in § 37 (3) BauO NRW, wonach Eingangstüren von Wohnungen mindestens eine lichte Durchgangsbreite von 0,9 Meter haben müssen, liegt kein brandschutztechnisches Schutzziel zugrunde. Es handelt sich hierbei lediglich um die Festlegung sozialer Mindeststandards unter dem Gesichtspunkt Barrierefreiheit. Notwendige Fenster, die als Rettungswege dienen, waren in der Vergangenheit mehrfach Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen. Die neue Anforderung übernimmt aus der Musterbauordnung eine Reduzierung des Abstandes zwischen Traufkante und notwendigem Fenster auf 1,0 Meter. Diese Reduzierung erfolgt im Hinblick auf die Personenrettung aus solchen Fenstern. Die Oberste Bauaufsichtsbehörde hat zu diesem Thema einen Erlass im Hinblick auf das Bauen im Bestand herausgegeben, auf den hier ergänzend hingewiesen wird. ●

BUCHTIPP

Mensch und Technik in der Smart City

Die menschliche Smart City, Hrsg. v. Eckhart Hertzsch u. Lutz Heuser, DIN A 5, 252 S., 1. Aufl. 2018, Buch: 48 Euro, ISBN 3-410-27680-7, E-Book: 48 Euro, ISBN 3-410-27681-4, E-Kombi: 62,40 Euro

Die Digitalisierung macht auch vor urbanen Räumen nicht Halt. Allerdings werden Smart City-Ansätze noch viel zu selten mit den tatsächlichen Bedürfnissen der Menschen abgeglichen und gemeinsam mit diesen entwickelt. Im Mittelpunkt dieses Buches steht die Verbindung von Mensch und Technik in einer intelligenten, nachhaltigen Stadt der Zukunft. Dabei betrachten die Autor(inn)en die Smart City als Innovationsmotor, um das Leben in der Stadt durch technische, soziale und organisatorische Verbesserungen angenehmer zu gestalten. Aspekte sind Stadt als Lebensraum, als Arbeitsplatz, als Reiseziel sowie als Wirtschaftsstandort.



Um Nachverdichtung von Siedlungen zu erleichtern, sind künftig geringere Abstände zwischen Wohngebäuden möglich



FOTO: AH_FOTOBOKS-FOTOLIA

Das neue Abstandsflächenrecht

Die Vorschriften der Landesbauordnung zum Gebäudeabstand machen es möglich, dass auch in bestehenden Siedlungen dichter und somit flächenschonender gebaut wird

Die Regelungen über freizuhalten Abstandsflächen vor den Außenwänden von Gebäuden gehören zu den wichtigsten Vorschriften des Bauordnungsrechts. Hierdurch werden für die Nachbarschaft eine ausreichende Belichtung respektive Belüftung, der Brandschutz sowie der nachbarliche Wohnfrieden (Sozialabstand) gewährleistet.¹

Für das zu errichtende Gebäude selbst ergeben sich daraus wichtige Grenzen für die Bebaubarkeit des Grundstücks. Aus Sicht der Städte und Gemeinden stellen Gebäudeabstände einen zentralen Aspekt des Städtebaus dar.

§ 6 Absatz 1 Satz 1 Bauordnung (BauO) NRW 2018 hält an dem Grundsatz fest, dass vor den Außenwänden von Gebäuden Abstandsflächen freizuhalten sind. Absatz 1 Satz 2 nimmt die Vorschrift für Anlagen mit gebäudegleicher Wirkung auf - vorher § 6 Absatz 10 BauO NRW 2000. Satz 3 regelt den Vorrang des bundesrechtlichen Bauplanungsrechts gegenüber dem Bauordnungsrecht. Satz 3 entspricht materiell der bisherigen Vorschrift aus § 6 Absatz 1 Satz 2 BauO 2000 unter Berücksichtigung redaktioneller Anpassungen.

NRW-Besonderheiten Wie bei vielen anderen Vorschriften beabsichtigte der Gesetzgeber in § 6 BauO NRW 2018 eine stärkere Anlehnung an die Musterbauordnung (MBO) des Bundes, behielt aber letztlich viele nordrhein-westfälische Besonderheiten bei.² Dies kommt den Bauaufsichtsämtern entgegen, hatte doch die NRW-Landesregierung ursprünglich einen kompletten Austausch des § 6 gegen den entsprechenden § 6 aus der MBO beabsichtigt³.



DER AUTOR

Dr. Johannes Osing ist Referent für Bauen beim Städte- und Gemeindebund NRW

¹Boeddinghaus/Hahn/Schulte, Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, 100. AL 2018, § 6 Rn. 4.

²Begr. zum Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG NRW), LT-Drs. 17/2166, S. 101. Zu den Änderungen aufgrund der MBO gehört u.a. die Terminologie „Abstandsflächen“ statt „Abstandflächen“.

³Referentenentwurf der Landesregierung, LT-Vorlage 17/427. Nach der Regelung der MBO gehen die Wand- und Giebelflächen - anders als in NRW - mit ihren tatsächlichen Abmessungen in die Abstandsflächenberechnung ein.

⁴Zu den Problemen siehe Boeddinghaus/Hahn/Schulte, Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, 100. AL 2018, § 6 Rn. 250ff.

Dadurch hätte sich die Berechnung der Abstandsflächen grundlegend geändert. Die Absätze 2 bis 4 - Lage der Abstandsflächen, Überdeckungsverbot, Wandhöhe und Dachanteil als Bemessungsgrundlage - weisen in der nun beschlossenen Form hingegen hauptsächlich redaktionelle Änderungen auf.

Zentrale Neuerungen finden sich in Absatz 5. Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt nach wie vor mindestens drei Meter, darüber hinaus nunmehr in Gewerbe- und Industriegebieten 0,2 H - 0,2mal die nach Absatz 4 zu berechnende Gebäudehöhe (zuvor 0,25 H) - und überall sonst 0,4 H statt zuvor 0,8 H oder 0,5 H in Kerngebieten. Zu öffentlichen Verkehrs-, Grün- und Wasserflächen beträgt die Abstandsfläche in Kerngebieten und urbanen Gebieten 0,2 H - zuvor 0,25 H. Erledigt hat sich damit das frühere „Schmalseitenprivileg“ aus § 6 Abs. 6 BauO NRW 2000, das eine Tiefe von 0,4 H nur auf einer Länge der Außenwände und von Teilen der Außenwände von nicht mehr als 16 Metern vorsah und äußerst konfliktträchtig war.⁴

Sonderregelungen für Wohngebäude Beachtlich ist außerdem der aus der MBO übernommene neue Absatz 5 Satz 5, der eine Sonderregelung für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 enthält. Danach genügen hier bei nicht mehr als drei oberirdischen Geschossen als Abstandsfläche drei Meter. Da solche Gebäude bei Geschosshöhen von bis zu drei Meter inklusive Decke noch Wandhöhen von neun Meter erreichen können, kann sich so ein Abstand von nur 0,33 H ergeben und die ohnehin reduzierte Grundtiefe von 0,4 H unterschritten werden. Vorbehaltlich abweichender Regelungen in Bebauungsplänen wird damit insgesamt ein dichteres Bauen ermöglicht. Dies ist ein erklärtes Ziel der BauO NRW 2018 zur Schaffung von mehr Wohnraum.

Irrführend ist die Formulierung des Absatz 8 Nr. 1, wonach „Garagen und Gebäude ohne Aufenthaltsräume, überdachte Tiefgaragenzufahrten, Aufzüge zu Tiefga-

ragen und Feuerstätten bis zu 30 Kubikmeter Brutto-Rauminhalt mit einer mittleren Wandhöhe bis zu drei Meter“ sowohl in den Abstandsflächen eines Gebäudes als auch ohne eigene Abstandsflächen zulässig sind. Hierdurch könnte unter anderem der Eindruck entstehen, die genannten Gebäude seien in jeglicher Größe und lärmträchtige Heizungsanlagen nunmehr auch unmittelbar an der Grundstücksgrenze zulässig. Wie sich aber aus der Begründung ergibt, soll die Begrenzung auf bis zu 30 Kubikmeter Brutto-Rauminhalt für „Gebäude ohne Aufenthaltsräume und [ohne] Feuerstätten“ gelten.⁵ Jedoch wurde der Wortlaut durch die erst im Laufe der Gesetzgebung eingefügten Tiefgaragenzufahrten und Aufzüge derart zerschnitten, dass dieser Sinngehalt nur noch durch entsprechende Auslegung zu erkennen ist.⁶ Es ist davon auszugehen, dass die Norm an dieser Stelle noch korrigiert wird.

Geringerer Abstand Von erheblicher städtebaulicher Bedeutung ist der neue Absatz 12, dessen Satz 1 zunächst dem alten § 6 Abs. 16 BauO NRW 2000 entspricht. Danach können in überwiegend bebauten Gebieten geringere Abstandsflächen gestattet oder verlangt werden, wenn die Gestaltung des Straßenbildes oder besondere städtebauliche Verhältnisse dies unter Würdigung nachbarlicher Belange rechtfertigen. Gemäß dem neuen Satz 2 kann nun in „Gebieten nach Satz 1“ außerdem gestattet werden, dass an der Stelle eines Gebäudes, das die Abstandsflächen nicht einhält, aber Bestandsschutz genießt, ein nach Kubatur gleichartiges Gebäude errichtet wird, wenn das Vorhaben ansonsten dem öffentlichen Recht entspricht und die Rechte der Angrenzenden nicht beeinträchtigt werden.

Damit soll es möglich werden, Gebäude mit Bestandsschutz auch ohne Einhaltung erforderlicher Abstandsflächen im Zuge eines Ersatzneubaus an gleicher Stelle und in gleicher Größe neu zu errichten.⁷ Offen ist aber, ob mit „Gebieten nach Satz 1“ lediglich „überwiegend bebaute Gebiete“ gemeint sind oder auch stets eine in Satz 1 genannte besondere städtebauliche Situation vorliegen muss.⁸ Für letzteres könnte sprechen, dass ansonsten das Abstandsflächenrecht weitgehend aufgehoben würde.⁹ Aus Sicht der Stadtentwicklung allzu beengte Lagen könnten auf Dauer festgeschrieben werden. Die Anwendung von Satz 2 dürfte jedenfalls weniger problematisch sein, wenn auch das Straßenbild oder besondere städtebauliche Verhältnisse eine Unterschreitung der Mindestabstände rechtfertigen. ●

⁵ Begr. zum Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG NRW), LT-Drs. 17/2166, S. 105.

⁶ Vietmeier, NWVBl. 2018, S. 489, 492.

⁷ Begr. zum Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG NRW), LT-Drs. 17/2166, S. 106.

⁸ Nach der Begr. zu Satz 2 (Fn. 7) soll dieser greifen, „soweit die o.a. Voraussetzungen vorliegen“.

⁹ Vietmeier, NWVBl. 2018, S. 489, 492.



Heikle Geldspritze für den Wohnungsbau

Wenn Kommunen eigene Wohnungsgesellschaften unterstützen wollen, um den Wohnbau anzukurbeln, müssen sie vorab die Vereinbarkeit der Zuschüsse mit den EU-Beihilferegeln prüfen

Vor allem in Großstädten zeichnet sich seit Jahren eine besorgniserregende Mietpreisteigerung ab, verursacht durch einen Mangel an bezahlbarem Wohnraum. Die öffentliche Hand setzt alles daran, die Situation auf dem Wohnungsmarkt zu verbessern, um Verdrängungseffekte zu verhindern und den Immobilienmarkt zu stabilisieren. Allem voran wird wieder verstärkt in den sozialen Wohnungsbau investiert. Vielerorts werden kommunale Wohnungsbau-Gesellschaften gegründet oder bestehende Gesellschaften finanziell gestärkt.

Was aus sozioökonomischer Sicht absolut berechtigt ist, stellt aber aus europäischer Sicht im Grundsatz einen Eingriff in den Wettbewerb dar, für den im europäischen Kontext die EU-Kommission als „Hüterin des Wettbewerbs“ verantwortlich ist. Kommunen sind daher gut beraten, ihre Fördervorhaben beihilfe-



DIE AUTORIN

Susanne Müller-Kabisch ist Rechtsanwältin bei der EY Law GmbH in Frankfurt a.M./ Eschborn



FOTO: WWW.GG24.DE - FOTOLIA

Das Europäische Beihilferecht setzt staatlicher und kommunaler Förderung von Wohnungsbau Grenzen

rechtlich zu überprüfen und gegebenenfalls abzuschließen.

Hindernis Beihilfeverbot? Ausgangspunkt der wettbewerbsrechtlichen Bedenken bei der öffentlichen Förderung des sozialen Wohnungsbaus ist das europäische Beihilfeverbot in Art. 107 AEUV, das in allen Mitgliedstaaten der EU gilt. Danach liegt eine mit dem EU-Binnenmarkt unvereinbare - und daher verbotene - Beihilfe vor, wenn eine aus staatlichen Mitteln finanzierte Maßnahme zugunsten eines Unternehmens gleich welcher Art mit begünstigender und selektiver Wirkung zu einer Verfälschung des Wettbewerbs sowie der Beeinträchtigung des grenzüberschreitenden Handels führen könnte.

Damit hat jede Förderung durch die öffentliche Hand - auch durch Kommunen oder ihre Eigengesellschaften - an Unternehmen unabhängig von der Rechtsform im Grundsatz eine Beihilfenrelevanz im europäischen Sinne. Dies betrifft nicht nur verlorene Zuschüsse, sondern auch die Erhöhung des Stammkapitals, verbilligte Darlehen und Bürgschaften, Abgabe von verbilligtem Bauland und Ähnliches.

Ernste Folgen bei Verstoß Beihilferechtswidrige Förderung wirtschaftlicher Unternehmen kann drastische Konsequenzen nach sich ziehen wie beispielsweise ein Rückzahlungsrisiko für zu Unrecht gewährte Beihilfen einschließlich Zinsen für mindestens zehn Jahre. Die der Beihilfenzahlung zugrundeliegenden

Verträge sind nach der Rechtsprechung als nichtig anzusehen und der Geschäftsführung sowie den Aufsichtsorganen der betroffenen Gesellschaften drohen Haftungsrisiken.¹ Schließlich können sich auch in der Jahresabschlussprüfung des öffentlich geförderten Kommunalunternehmens Probleme ergeben. Denn der Prüfungsstandard IDW PS 700 sieht vor, dass in der Abschlussprüfung auch die Beihilferechtskonformität öffentlicher Förderung zu untersuchen ist.²

Dass die Förderung des sozialen Wohnungsbaus in Deutschland als Daseinsvorsorge anzusehen ist, beseitigt für sich gesehen nicht die Beihilfenrelevanz. Denn auch sozialer Wohnungsbau wird nach Ansicht der EU-Kommission als wirtschaftliche Tätigkeit im Wettbewerb mit Konkurrenten aus dem In- und Ausland betrieben. Damit steht außer Frage, dass eine öffentliche Förderung in diesem Bereich zunächst einen Eingriff in den europäischen Wettbewerb bewirkt.

Vergleich mit Privaten Das Beihilfeverbot ist aber nicht verletzt, wenn ein sogenannter Private Investor Test ergibt, dass die Maßnahme der öffentlichen Hand - etwa die Kapitalmaßnahme zugunsten des kommunalen Wohnungsbau-Unternehmens - von einem hypothetischen privaten Investor zu gleichen Bedingungen auch durchgeführt worden wäre. In diesem Fall hat das geförderte Wohnungsbau-Unternehmen letztendlich keinen Vorteil im beihilferechtlichen Sinne.

Erzielt also der öffentliche Kapitalgeber mit der Kapitalmaßnahme zugunsten seines Wohnungsbau-Unternehmens eine angemessene Kapitalrendite, die auch ein hypothetischer Privatinvestor noch akzeptiert hätte, ist der Beihilfetatbestand insgesamt nicht erfüllt.

Für die praktische Durchführung des Private Investor Tests ist eine ex-ante-Betrachtung für den Zeitpunkt der Investitionsentscheidung zugrunde zu legen. Hierbei ist es nicht nachteilig, wenn sich die Prognose im Nachhinein als unzutreffend erweist. Nahezu wertlos aus Sicht der EU-Kommission sind aber Private Investor-Gutachten, die nach Vornahme der Investitionsmaßnahme eingeholt werden, da die Kommission diese nicht akzeptiert.

Kapitalwert errechnet In der Praxis kommt zur Durchführung des Private Investor Tests die sogenannte Kapitalwert- oder Barwert-Methode zum Einsatz. Dabei werden die aus dem jeweiligen Investitionsvorhaben resultierenden zukünftigen Zahlungsströme auf den Zeitpunkt der Investitionsentscheidung abdiskontiert. In den Zahlungsströmen werden auch Darlehenszins und -tilgung sowie sonstige Kosten berücksichtigt.

Maßgeblicher Faktor ist der Diskontierungszinssatz. Dieser wird aus einem risikofreien Basiszinssatz und einem unternehmensspezifischen Risikoaufschlag errechnet. Zur Berücksichtigung des Risikos kann auf

¹ im Einzelnen zu den Risiken einer beihilferechtswidrigen Finanzierung: Busson/Kirchhof/Müller-Kabisch, KommJur 2014, 88.

² Busson/Müller-Kabisch, Handbuch Europäisches Beihilferecht, 2012, S.124ff..



FOTO: HARALD07 - FOTOLIA

Kommunale Wohnungsunternehmen können unter bestimmten Bedingungen im Einklang mit EU-Recht Unterstützung erhalten

eine relevante Gruppe von Vergleichsunternehmen aus derselben Branche - hier wohnungswirtschaftliche Unternehmen - zurückgegriffen werden. Letztendlich wird dadurch der Maßstab für den Drittvergleich - die marktkonforme Verzinsung - festgelegt.

Beihilferechtliche Privilegierung Sollte der Private Investor Test nicht ausreichen, um eine Beihilfenrelevanz der geplanten Förderung des sozialen Wohnungsbaus zu widerlegen, heißt das keineswegs, dass die Förderung unterbleiben muss. Auch aus Sicht der EU-Kommission soll die (Ko-)Finanzierung des sozialen Wohnungsbaus unter sonstigen Daseinsvorsorgeaufgaben in den Mitgliedstaaten möglich sein.

Deshalb hat die Kommission in ihrem Almunia-Paket aus dem Jahr 2011 auch einen Beschluss, den sogenannten Freistellungsbeschluss³, vorgelegt. Dieser sieht die Freistellung von Ausgleichsleistungen für die Finanzierung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse - DAWI - vor. Damit ist gewährleistet, dass die Kommunen hierzulande Aufgaben der Daseinsvorsorge finanzieren können.

Voraussetzung der beihilferechtskonformen Finanzierung nach dem Freistellungsbeschluss ist, dass bezüglich des Unternehmens, das diese Daseinsvorsorge erbringen soll, ein sogenannter Betrauungsakt vorliegt. In diesem soll beispielsweise der Mechanismus für die Berechnung der Ausgleichszahlung für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung durch das Unternehmen und eine Regelung zur Vermeidung von Überkompensation respektive zur Rückforderung im Fall von Überkompensation enthalten sein.

Beschränkung auf Benachteiligte Im Freistellungsbeschluss der Kommission sind Ausgleichsleistungen an Wohnungsunternehmen, die auf dem Gebiet des sozialen Wohnungsbaus tätig sind, ausdrücklich in den Anwendungsbereich einbezogen. Tatsächlich ergibt sich aber eine gewisse Einschränkung der Ausgleichsmöglichkeit dadurch, dass der Freistellungsbeschluss der EU-Kommission sich je-

denfalls ausdrücklich nur auf Wohnraum „für benachteiligte Bürger und sozial schwächere Bevölkerungsgruppen“ bezieht. An dieser Voraussetzung scheitert also jedwede Förderung von Wohnraum, der auch anderen Bevölkerungsgruppen zugutekommen soll.

Die restriktive Definition im Freistellungsbeschluss schließt allerdings nicht aus, dass die Förderung von Wohnraum für weitere Bevölkerungsgruppen beihilferechtlich privilegiert werden kann. Denn der Freistellungsbeschluss enthält neben den Freistellungstatbeständen ohne betragsmäßige Obergrenze für Ausgleichszahlungen - etwa für sozialen Wohnungsbau, Krankenhäuser und Kinderbetreuung - auch einen allgemeinen Freistellungstatbestand für Förderung von DAWI, die nicht mehr als 15 Mio. Euro pro Jahr und DAWI betragen.

Darunter könnte auch „sonstiger“ Wohnraum - nicht-sozialer Wohnraum im engeren Sinne - fallen, sofern es sich um eine DAWI handelt. Bei der Festlegung, welche Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ist, haben die Mitgliedstaaten oder hierzulande die Kommunen als Träger der Aufgaben der Daseinsvorsorge ein weites Ermessen.

Liegen die staatlichen Zuschüsse unterhalb des Schwellenwerts von 500.000 Euro innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren, bietet sich die de minimis-Regelungen für DAWI an, da sowohl die Voraussetzungen als auch die Rechtsfolgen vorteilhaft sind. Da es bei Neubauten aber teils um beträchtliche Summen geht, kommt diese Lösung in der kommunalen Praxis äußerst selten zur Anwendung.

Spielraum für Förderung Die EU-Kommission setzt jedem Eingriff in den Wettbewerb Schranken. Sie lässt aber auch Raum für die angemessene Förderung von Daseinsvorsorge wie beispielsweise von sozialem Wohnungsbau. Ergibt sich im Rahmen eines Private Investor Tests aus dem mit der geplanten Maßnahme finanzierten Investitionsvorhaben eine angemessene, dem Drittvergleich standhaltende Kapitalrendite, ist die Maßnahme als marktgerecht zu qualifizieren und stellt keine Beihilfe dar.

Sofern der Private Investor Test nicht oder nicht hinreichend sicher ergibt, dass die geplante Maßnahme ohne jede Beihilferelevanz ist, dürfte in der Praxis der Freistellungsbeschluss der Kommission die geeignete Rechtsgrundlage sein, um den kommunalen Unternehmen jene Defizite aus dem Engagement im sozialen Wohnungsbau auszugleichen, die nicht oder nicht vollständig durch öffentliche Förderprogramme kompensiert wurden. Dies sind beispielsweise höheres Risiko des Mietausfalls, höhere Renovierungs- oder Sanierungskosten oder durch Sozialbindung auferlegte Mietbeschränkung. Eine Förderung auf Basis der de-minimis-Regelungen kommt aufgrund der niedrigen Schwellenwerte eher nicht in Betracht.

³ 2012/21/EU: Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380).

„Die Kommune kann Vorbild und Wegbereiter sein“

Was haben die NRW-Kommunen im Jahr 2019 zu erwarten - darüber sprach STÄDTE- UND GEMEINDERAT mit StGB NRW-Präsident Bürgermeister Roland Schäfer

STÄDTE UND GEMEINDERAT: Die weltpolitische Lage ist alles andere als beruhigend. Schlägt das auch auf die NRW-Kommunen durch?

Roland Schäfer: Auf jeden Fall. Nehmen wir den Austritt Großbritanniens aus der EU. Viele Unternehmen in NRW sind eng verflochten mit der britischen Wirtschaft. Kommt es da zu Stockungen, sind hierzulande Arbeitsplätze in Gefahr. Oder die Krisenherde im Nahen Osten. Nach wie vor herrscht Krieg in Syrien, in Teilen Afghanistans oder des Irak. Weiterhin fliehen viele Menschen aus diesen Regionen und suchen bei uns Schutz. Gleichzeitig machen sich viele Menschen in Afrika auf, um in Europa ein besseres Leben zu finden.

Stichwort Flüchtlinge - bekommen Städte und Gemeinden ausreichend Geld für deren Versorgung?

Im vergangenen Jahr wurden mit viel Aufwand die tatsächlichen Kosten der Flüchtlingsunterbringung und -versorgung ermittelt. Unter dem Strich fehlt den NRW-Kommunen ein dreistelliger Millionenbetrag. Jetzt geht es darum, für die anstehende Nachfinanzierung einen sachgerechten Verteilschlüssel zu finden. Die simple Unterscheidung „an Großstädte viel - an Kreisangehörige wenig“ greift da zu kurz.

Vor kurzem wurden Eckpunkte zur Finanzierung der Kinderbetreuung vorgestellt - haben wir bald einen Kita-Frieden?

Die Kinderbetreuung unter dem Rechtsanspruch von 1 bis 6 Jahren ist eine Mammutaufgabe für die Kommunen. Endlich hat das Land erkannt, dass es hier deutlich mehr tun muss. Die kürzlich vorgestellten Eckpunkte, um die wir hart gerungen haben, sind ein schwieriger, aber fairer Kompromiss. Jetzt gilt es, im neuen Kinderbildungsgesetz die Fehler der Vergangenheit zu vermeiden. Es müssen also künftige Kostensteigerungen realistisch eingeschätzt und budgetiert werden. Immer mehr junge Paare entschließen sich, eine Familie zu



FOTOS: STEMPEL / StGB NRW

gründen und wollen mehr als ein Kind haben. Diesen müssen wir eine verlässliche und bezahlbare Betreuung anbieten.

Dem Bund bleibt noch ein knappes Jahr für die Reform der Grundsteuer - ist das zu schaffen?

Ja das ist zu schaffen, wenn sich alle Akteure auf Bundesebene ihrer Verantwortung bewusst sind. An guten Konzepten fehlt es nicht. Die Kommunen haben bereits praxisnahe Vorschläge entwickelt. Wir brauchen auf jeden Fall eine Grundsteuer, die nicht nur die objektiven Daten wie Größe und Bebauung einbezieht, sondern auch den Marktwert. Denn sie soll nicht nur Ertrag abwerfen, sondern auch helfen, das knappe Gut „Boden“ effizient zu bewirtschaften. Daher muss Spekulation mit Grundstücken wirksam verhindert werden.

Was würde passieren, wenn bis zum 31.12. kein Reformgesetz beschlossen würde?

Dann fehlten den Kommunen auf einen Schlag gut 14 Milliarden Euro. Diese gewaltige Lücke wäre nicht zu füllen. Wenn es zu einer Reform kommt, befürchten viele Bürger und Bürgerinnen eine massive Erhöhung der Grundsteuer. Denen sagen wir: Das Gesamtaufkommen soll nicht steigen. Aber es wird in vielen Fällen zu Steuererleichterungen oder Mehrbelastungen kommen.

Bei der schulischen Inklusion beschreitet die NRW-Landesregierung neue Wege - kehrt in diesem Bereich jetzt wieder Vernunft ein?

Die Marschrichtung der früheren Landesregierung war von dem hehren Ziel bestimmt, praktisch allen behinderten Kindern und Jugendlichen Unterricht gemeinsam mit Nichtbehinderten zu ermöglichen. Das hat sich als pädagogi-

StGB NRW-Präsident Bürgermeister Roland Schäfer (links) mit Pressesprecher Martin Lehrer

Schäfer: Im ländlichen Raum höhere Lebensqualität



sche Sackgasse und zudem als extrem teuer erwiesen. Jetzt geht es darum, eine Balance zwischen inklusivem Unterricht und Förderschul-Unterricht zu finden, die der VN-Behindertenrechtskonvention gerecht wird. Aber auch dabei ist der Ausgleich der Mehrkosten für die Kommunen nach wie vor ungeklärt.

Fahrverbote für ältere Diesel-Pkw schweben wie ein Damoklesschwert über den Kommunen - gibt es Alternativen?

Dass es jetzt zu Fahrverboten kommt, ist auf Fehler und Versäumnisse des Gesetzgebers zurückzuführen. An dem Ziel „saubere Luft“ gibt es nichts zu deuteln. Aber der Weg dorthin muss gerecht und praktisch umsetzbar sein. Wenn einzelne Straßen oder ganze Stadtteile für bestimmte Fahrzeugtypen gesperrt werden, grenzt das an Willkür und kommt einer Enteignung der Kfz-Besitzenden gleich. Hauptschuldige ist die Autoindustrie, die massenhaft untaugliche Abgasreinigungsanlagen verbaut hat. Diese muss für die Hardware-Nachrüstung geradestehen. Und das muss letztlich der Bund durchsetzen.

Viele Menschen fühlen sich von der Digitalisierung überfordert - wie können Städte und Gemeinden helfen?

Ein Großteil der Digitalisierung findet im öffentlichen Raum statt, beispielsweise wenn Laternenmasten mit Sensoren und Elektrotankstelle ausgerüstet werden. Das ist sichtbar und diese neuen Funktionen müssen wir erklären. Auch im Energiebereich kann die Digitalisierung großen Fortschritt bringen, etwa bei der Reduzierung der CO₂-Emissionen. Hier hilft nur permanente Aufklärung und eben modellhaftes Voranschreiten. Die Kommune kann Vorbild und Wegbereiter sein.

Kommission gleichwertige Lebensverhältnisse - wie können wir den ländlichen Raum attraktiv erhalten?

Die Menschen lassen sich nicht vorschreiben, wo sie leben und arbeiten sollen. Zunächst lockt die Großstadt. Aber auf den zweiten Blick weisen weniger dicht besiedelte Regionen eine höhere Lebensqualität auf. Beispiel Umwelt: Auf dem Land ist die Belastung mit Schadstoffen viel geringer. Nachhaltig leben mit einer CO₂-neutralen Energiewirtschaft ist dort viel leichter. Auch Nachbarschaften mit einem hohen Potenzial an bürgerschaftlicher Selbsthilfe funktionieren besser auf dem Land. Gleichzeitig kann man sich - anders als früher - mittels Internet jederzeit über das Weltgeschehen und die neuesten Trends informieren. Voraussetzung sind natürlich schnelle Glasfasernetze und schneller Mobilfunk. Die müssen bereitgestellt werden.

Das Interview führte Martin Lehrer



Das Fragerecht der Rats- und Ausschussmitglieder

Das Mitglieder von Räten Fragen an die Verwaltung richten dürfen, ist seit 2007 in der Gemeindeordnung NRW geregelt und kann durch eine Satzung näher bestimmt werden

Ratsmitgliedern steht für die Erfüllung ihrer gemeindlichen Aufgaben ein wichtiges Instrument zur Verfügung: das Fragerecht. Dieses hat eine Doppel-funktion. Es dient zum einen der Information der Ratsmitglieder als Entscheidungsgrundlage für Ratsbeschlüsse und zum anderen einer effektiven Kontrolle der Verwaltung durch die Ratsmitglieder - insbesondere unter dem Aspekt des Minderheitenschutzes.¹ Gleichzeitig besteht die Gefahr des Missbrauchs des Fragerechts durch Scheinfragen oder Fragen überbordenden Umfangs, welche die Verwaltung lähmen können.² Dieses Spannungsfeld und somit auch Umfang und Grenzen des Fragerechts im Rat werden hier in den Blick genommen - ebenso, ob ein solches Recht auch für Ausschussmitglieder besteht. Nicht erörtert werden hingegen die Fragerechte einer Fraktion oder des Rats insgesamt oder Auskunftsrechte nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG).³



DER AUTOR

Martin Stiller ist Rechtsreferendar beim Städte- und Gemeindebund NRW

¹VG Düsseldorf, Urt. v. 19.09.2004 - 1 K 5435/01, Juris - Rn. 38.

² Siehe dazu: Herbert, DVP 2011, 9.

³ Ein solches käme u.U. der Ratsperson als Bürger zu; es darf jedoch nicht in Konkurrenz zu den Auskunftsansprüchen als Ratsmitglied treten, vgl. Plückerhahn in: Held/Winkel/Wannsleben, Kommunalverfassungsrecht NRW, Loseblattkommentar Stand 2018, § 55 Anm. 4.2.3.



FOTO: PRESSEBÜRO STADT HATTINGEN

Strittig ist das Fragerecht für Mitglieder eines Ratsausschusses

Anspruch auf Information

Das einzelne Ratsmitglied hat durch den sogenannten allgemeinen Informationsanspruch das Recht, zu den einzelnen Tagesordnungspunkten der Ratssitzung Fragen an den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin zu richten. Der allgemeine Informationsan-

spruch ist Ausfluss des freien Mandats des Ratsmitglieds - § 43 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) NRW - und stellt ein gesetzlich nicht ausdrücklich geregeltes Statusrecht des Ratsmitglieds dar.⁴

Dieses Fragerecht ist unbegrenzt, sodass das einzelne Ratsmitglied bis zur vollständigen Klärung eines Themas Nachfragen stellen kann und auch eine Einschränkung des Fragerechts durch Satzung nach § 47 Abs. 2 S. 2 GO NRW nicht in Betracht kommt.⁵ Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster hat in seinem Beschluss vom 07.03.1975 festgestellt: „Freilich dürfen Informationen über Fragen, die nach der Tagesordnung Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind, auch einzelnen Ratsmitgliedern nicht verweigert werden. Denn es ist Aufgabe der Verwaltung, sämtliche Ratsmitglieder objektiv und vollständig zu informieren, soweit dies zur ordnungsgemäßen Vorbereitung ihrer Willensbildung erforderlich ist.“⁶ Die Verwaltung hat demnach aufgrund des allgemeinen Informationsanspruchs den Ratsmitgliedern das für ihre Arbeit erforderliche Fachwissen bereitzustellen.

Fragerecht der Ratsmitglieder Durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung NRW vom 09.10.2007 ist erstmals das Fragerecht des einzelnen Ratsmitglieds zu solchen Themen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, in § 55 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 GO NRW (Auskunftsrecht) in die Gemeindeordnung des Landes NRW eingeführt worden. Inhalt und Umfang des Fragerechts sind gesetzlich nicht näher konkretisiert. Nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung umfasst das Fragerecht alle Angelegenheiten der Kommune, also auch die Geschäfte der laufenden Verwaltung.⁷ Nicht erfasst sind allgemeinpolitische Themen, die sich nicht auf gemeindliche Angelegenheiten vor Ort beziehen. Das Ratsmitglied muss seine Frage nicht begründen.

Dem Auskunftsanspruch korrespondiert die Antwortpflicht des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin. Die Antwort hat wahrheitsgemäß, so vollständig wie möglich und in angemessener Frist zu erfolgen. Der Umfang der Antwort richtet sich nach der Schwierigkeit der Materie. Einfache Fragen, zu denen es bereits eine vertiefte Kenntnis der Ratsmitglieder gibt, können unmittelbar mündlich beantwortet werden. Umfangreiche Fragen, für die eine Recherche erforderlich ist, können vor wie nach der nächsten Ratssitzung schriftlich beantwortet werden.⁸ Anstatt einer Antwort kann auf allgemein zugängliche Quellen verwiesen werden.

Mit Blick auf die Funktionsfähigkeit des Rates kann das Fragerecht in der Geschäftsordnung des Rates geregelt werden (§ 47 Abs. 2 S. 2 GO NRW). Dabei ist allerdings ein vollständiger Ausschluss des Fragerechts nicht zulässig. Aufgabe der Geschäftsordnung ist es, einerseits den Informationsinteressen der Ratsmitglieder Rechnung zu tragen und andererseits den Missbrauch des Fragerechts zu verhindern.

POSITION

Um einen geordneten Ablauf der Ratssitzung und den Erhalt der Arbeitsfähigkeit der Verwaltung sicherzustellen, empfiehlt es sich, Anzahl und Form der Fragen, die Zulässigkeit von Zusatzfragen und den maximalen Zeitraum in der Sitzung für Fragen und Antworten festzuschreiben.⁹

Einschränkungen bestehen Grenzen des Fragerechts ergeben sich aus dem Gebot zur gegenseitigen Rücksichtnahme, dem zumutbaren Aufwand und dem Aspekt der Befangenheit. Es darf also nicht eine bloß hypothetische Frage gestellt werden. Die Frage muss mit einem angemessenen Arbeitseinsatz zu beantworten sein und der/die Fragestellende darf in der Angelegenheit nicht befangen sein.¹⁰ Weiterhin sind gesetzlich verankerte Einschränkungen zu beachten wie etwa die Verschwiegenheitspflicht gegenüber privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Gesellschaften - Kommunal-GmbHs, Sparkassen -, Verschwiegenheit nach den Datenschutzgesetzen oder aufgrund des Steuergeheimnisses.¹¹

⁴ Kleebaum, in: Kleebaum/Plamen, Gemeindeordnung NRW, § 55, Erl. II 2 a).

⁵ Plückhahn in: Held/Winkel/Wannleben, Kommunalverfassungsrecht NRW, Loseblattkommentar Stand 2018, § 55 Anm. 4.2.2.

⁶ OVG Münster, Beschl. v. 7.3.1975 - III B 925/74, Juris - Rn. 27; vgl. auch OVG Münster, Urt. v. 5.2.2002 - 15 A 2604/99, Juris - Rn. 34.

⁷ Müller, VR 2015, 231, (233).

⁸ Kleebaum, in: Kleebaum/Plamen, Gemeindeordnung NRW, § 55, Erl. II 2 c).

⁹ Paal, in: Rehn/Cronauge/von Lenne/Knirsch, Gemeindeordnung NRW, Stand 2017, § 47 S. 8 f.

¹⁰ OVG Münster, Beschl. v. 12.04.2010 - 15 A 69/09, NVwZ-RR 2010, 650; Müller, VR 2015, 231, (233).

¹¹ Vgl. zur Auskunft über die kommunale GmbH, AG und Sparkasse: Bracht, NVwZ 2016, 108; zum Datenschutz: Petri, NVwZ 2005, 399; aktuell zum Steuergeheimnis: OVG Münster, Urt. v. 06.11.2018 - 15 A 2638/17.

Dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin steht eine eng gefasste Entscheidungsbefugnis zu, ob eine Antwort gegeben werden kann oder ob eine der Einschränkungen greift.¹² Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster hat in seinem Beschluss vom 12.04.2010 klargestellt, dass die Gründe für die Ablehnung einer Antwort durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin anzugeben sind und ein Nachreichen von Gründen nicht zulässig ist.¹³

Auch für Ausschussmitglieder? Strittig und bisher nicht höchstrichterlich geklärt ist die Frage, ob auch Ausschussmitgliedern das Fragerecht in ihrem jeweiligen Ausschuss zusteht. Nach § 58 Abs. 3 und 4 GO NRW setzten sich die Ausschüsse aus Ratsmitgliedern, sachkundigen Bürger(inne)n und sachkundigen Einwohner(inne)n zusammen.

Teilweise wird das Fragerecht für Ausschussmitglieder vollständig abgelehnt, teilweise wird die Auffassung vertreten, dass dieses nur Ratsmitgliedern im Ausschuss zusteht.¹⁴ Dadurch könne ein Missbrauch des Fragerechts verhindert und die Arbeitsfähigkeit des Ausschusses befördert werden. Die Gegenauffassung beruft sich indessen auf den Wortlaut des § 58 Abs. 2 S. 1 GO NRW. Danach sind die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend im Ausschuss anzuwenden und somit wäre ein Fragerecht für alle Ausschussmitglieder anzuerkennen.¹⁵

Es könnte auch ein praktisches Bedürfnis nach einem Fragerecht für alle Ausschussmitglieder bestehen. Denn gerade kleine Parteien sind in manchen Ausschüssen oft nur durch eine(n) sachkundige(n) Bürger/in vertreten. Sie benötigen eine ausreichende Informationsgrundlage, um sachgerecht an der Beschlussfassung mitwirken zu können.

Wird ihnen diese verwehrt, läuft die Verwaltung Gefahr, in aufwändige und möglicherweise für sie nachteilige Gerichtsverfahren verwickelt zu werden. Schließlich könnte ein „Erst-Recht-Argument“ für ein Fragerecht sprechen. Wer als sachkundige(r) Bürger/in im Ausschuss mit abstimmen darf, muss erst recht die Befugnis haben, zu dem entsprechenden Komplex Fragen zu stellen.

Die Entscheidung, ob den Ausschussmitgliedern ein Fragerecht eingeräumt werden soll und wie gleichzeitig durch die Geschäftsordnung ein Missbrauch sowie eine Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit verhindert werden können, müssen letztlich die Verantwortlichen auf kommunaler Ebene treffen. ●

¹² Plückhahn, in: Held/Winkel/Wannleben, Kommunalverfassungsrecht NRW, Loseblattkommentar Stand 2018, § 55 Anm. 4.2.3.

¹³ OVG Münster, Beschl. v. 12.04.2010 - 15 A 69/09, NVwZ-RR 2010, 650.

¹⁴ Paal, in: Rehn/Cronauge/ von Lennep/ Knirsch, Gemeindeordnung NRW, Stand 2017, § 47 S. 9; Kleerbaum, in: Kleerbaum/Plamen, Gemeindeordnung NRW, § 55, Erl. II 2 c).

¹⁵ Faber, in: Held/Winkel/Wannleben, Kommunalverfassungsrecht NRW, Loseblattkommentar Stand 2018, § 47 Erl. 7.1.; Herbert, DVP 2011, 9; Müller, VR 2015, 231, (233).



Treibe Forschung und rede darüber

Mit einem Praxisdialog - ein Forum für den Austausch zwischen Fachhochschule und Verwaltungspraxis - will die FHöV NRW den Kontakt zu den Ausbildungs- und Einstellungsbehörden verbessern

Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung (FHöV) NRW ist der akademische Bildungspartner der Kommunen, der staatlichen Verwaltung, der Rentenversicherung und der Polizei in Nordrhein-Westfalen. Die gemeinsame Verantwortung für das duale Studium erfordert eine gute Abstimmung zwischen der FHöV und den ausbildenden Behörden.

Neben den institutionalisierten Kontakten in Hochschulgremien, dem kommunalen Beirat und dem Verzehnungsgremium soll eine neue Veranstaltungsreihe „Praxisdialog“ den offenen Austausch zwischen Vertreter*innen von Kommunen und ihren Spitzenverbänden, den weiteren Ausbildungsträgern und Hochschullehrenden möglich machen.

Zu wechselnden Themen werden künftig sogenannte Praxisdialoge angeboten. Denn im Zwiegespräch können Ideen entwickelt werden, ist es möglich, die Zusammenarbeit in der Ausbildung des Beamten(nachwuchses oder auch im Wissenschaftsbereich zu fördern und auf diese Weise dazu beizutragen, der gemeinsamen Verantwortung von FHöV und Verwaltungen besser gerecht zu werden.

Kontakt

Prof. Dr. Bernhard Frevel
Sprecher des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung/Rentenversicherung
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung (FHöV) NRW
E-Mail: fachbereich.av-r@fhoev.nrw.de



FOTO: PETER LÜCK

Zur Auftaktveranstaltung des FHöV-Praxisdialogs am 27.09.2018 kamen (v. links) Jutta Troost (Städtetag NRW), Michael Becker (StGB NRW), Prof. Dr. Frank Bätge, Prof'in Dr. Katrin Möltgen-Sicking und Prof. Dr. Harald Hofmann (FHöV) sowie Laura Thielen (Stadt Düsseldorf)

Ausgewählte Projekte präsentiert

In einer Auftaktveranstaltung zur neuen Veranstaltungsreihe machte der Fachbereich Allgemeine Verwaltung/Rentenversicherung der FHöV NRW Ende September 2018 die Forschung zum Thema - neben der Lehre eine Aufgabe, zu der die Hochschule verpflichtet ist. Im Senatssaal der FHöV-Zentrale in Gelsenkirchen konnten Vertreter*innen von Kommunen und kommunalen Spitzenverbänden Einblick in die Forschungsarbeit nehmen sowie mit Lehrenden und dem Präsidium der FHöV

diskutieren. Dabei wurde gemeinsam überlegt, wie die wissenschaftliche Kompetenz dieser Hochschule nicht nur für die Lehre, sondern auch für Auftragsforschung sowie für wissenschaftliche Beratung genutzt werden kann.

Forschung ist von zentraler Bedeutung für das Selbstverständnis der Fachhochschule. Darauf wies der Präsident der FHöV Reinhard Mokros hin. Sowohl äußere Rahmenbedingungen wie der Bologna-Prozess und die Einführung der leistungsorientierten Besoldung der Professor*innen als auch die intrinsische Motivation der Lehrenden haben der Forschung an der FHöV

deutlichen Schwung gegeben. Eine Herausforderung stellt sich der Hochschulverwaltung derzeit mit der Verbesserung der Forschungsinfrastruktur.

Ein Stück Identität Für den Sprecher des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung/Rentenversicherung an der FHöV, Prof. Dr. Bernhard Frevel, ist Forschung grundsätzlich bedeutsam. Diese ist nicht nur nach dem Gesetz für die Fachhochschulen des öffentlichen Dienstes NRW eine pflichtige Kernaufgabe, sondern gehört für die Institution und ihr Personal quasi zur „DNA“. Das aktive Betreiben von Forschung macht den wesentlichen Unterschied zu anderen Ausbildungsträgern wie Schule und Studieninstitut aus. Doch diese Forschung ist nicht Selbstzweck und erlaubt den Professor*innen und Dozent*innen keineswegs die „Flucht aus der Lehre“. Vielmehr dient sie als anwendungsorientierte Wissenschaft dazu, den kritischen Blick auf die Verwaltung zu erhalten, ihre Wandlungen zu verstehen und das gewonnene Wissen in die Lehre einzubringen. Somit wird sie gleichsam zum „Jungbrunnen“ der Lehre.

Forschung an der FHöV findet nicht im sprichwörtlichen Elfenbeinturm statt, sondern ist an der konkreten Verwaltungspraxis orientiert. Die Konfrontation der Studierenden mit neuen Erkenntnissen, das gemeinsame Hinterfragen wissenschaftlicher Methodik sowie die Analyse des Nutzwertes von Forschung für die kommunale Praxis fördert die Fach- und Methodenkompetenz der Studierenden und macht sie fit für künftige Aufgaben, bei denen die Fähigkeit zum Wissenstransfer gefordert ist.

Auch die Kommunen und andere Verwaltungen können die Forschungskompetenz der FHöV nutzen. Denn hier ist Expertise für fachspezifische sowie

Jüchen Stadt seit 1. Januar 2019



FOTO: SCHNEIDER / StGB NRW

Die frühere Gemeinde Jüchen im Rhein-Kreis Neuss ist zum Jahreswechsel 2018/19 in den Rang einer Mittleren kreisangehörigen Stadt aufgestiegen. Dies ist nach der nordrhein-westfälischen Gemeindeordnung auf Antrag möglich, wenn eine Kommune an mehreren aufeinanderfolgenden Stichtagen mehr als 20.000 Einwohner/innen aufzuweisen hat. Als Gratulanten für Bürgermeister Harald Zillikens (Foto v. links) kamen NRW-Kommunal- und Heimatministerin Ina Scharrenbach,

RWE-Tagebauleiter Dr. Markus Kosma, Regierungspräsidentin Birgitta Radermacher sowie NRW-Finanzminister Lutz Lienenkämper in das Jüchener Rathaus.

interdisziplinäre Untersuchungen und Beratungen gegeben und wird von Wissenschaftler*innen gewährleistet, die ein umfassendes Verständnis für die Aufgabenfelder der öffentlichen Verwaltung haben.

Forschung „Hefe im Teig“ Forschung an der FHöV ist nicht etwa die „Sahne auf dem Kuchen“, sondern bildlich gesprochen die „Hefe im Teig“. Zu unterschiedlichen Themen wird dort ständig neues Wissen generiert. So nimmt das **Forschungszentrum Personal und Management (FPM)**¹ im Wesentlichen verwaltungsinterne Prozesse in den Blick. Sprecherin des Zentrums ist Regierungsdirektorin Birgit Beckermann.

Das FPM leistet Forschung und Beratung in den Feldern Personalmanagement, Personalrecht und Verwaltungsmanagement. Aus dem Forschungsprojekt „Geschlechtergerechte Beurteilung“, geleitet von Prof. Dr. Lars Oliver Michaelis, ging etwa hervor, welche Benachteiligungen von Frauen das Beurteilungswesen bereithält und welche Anforderungen an die Beurteilungskriterien zu stellen sind.

Mit der allgemeinen Information und dem konkreten Beispiel wird deutlich, dass sowohl grundsätzliche, aber dennoch anwendungsorientierte Hinweise für das Personal- und Verwaltungsmanagement entwickelt werden können, als auch, dass Kommunen bei Umsetzungsstrategien begleitet oder Maßnahmen evaluiert werden können.

Die **Forschungsgruppe „Politische Partizipation“** der FHöV² betreibt seit 2014 gemeinsam mit der Heinrich-Heine Universität Düsseldorf das Forschungskolleg „Online Partizipation“. Unterstützt vom NRW-Wissenschaftsministerium wird analysiert, wie mit Internet-gestützten Verfahren die bürgerschaftliche Mitwirkung an der politischen Willensbildung und Entscheidungsfindung gefördert werden kann.

Die übergeordnete Frage lautet: „Wie und unter welchen Bedingungen kann das Potenzial von Online-Partizipation auf kommunaler Ebene systematisch entwickelt, praktisch genutzt und wissenschaftlich evaluiert werden?“ Dieses Projekt wird von Prof.‘in Dr. Katrin Möltgen-Sicking und Prof. Dr. Frank Bätge aus politikwissenschaftlicher und kommunalrechtlicher Perspektive betreut. An dem Forschungskolleg wirken neben den Wissenschaftler*innen von FHöV und HHU auch diverse Doktorand*innen mit, die sich hier weiter qualifizieren.

¹ vgl. <https://www.fhoev.nrw.de/forschung/forschungszentren/fpm/uebersicht/>

² vgl. <https://www.fhoev.nrw.de/forschung/forschungsgruppen/polpa/uebersicht/>

³ vgl. <https://www.fhoev.nrw.de/forschung/forschungszentren/ige/uebersicht/>

⁴ vgl. <https://www.fhoev.nrw.de/forschung/forschungszentren/ipk/uebersicht/>

Seit kurzem aktiv ist das **Institut für Geschichte und Ethik**³, aufgebaut von Prof. Dr. Tobias Trappe. Ausgehend von den Anforderungen an Geschichtsbewusstsein und den Herausforderungen an ethisch verantwortungsvolles Handeln wird offenbar, dass Verwaltungen als Träger des „Alltags der Herrschaft“ gefordert sind, die internen Prozesse, aber vor allem das Handeln der Mitarbeitenden mit den Bürgerinnen und Bürgern kritisch zu hinterfragen. Beispiele aus dem Bereich Personalmanagement zeigen zudem, wie „Compliance“ gefordert ist und wie sie zu gestalten ist. Mit Blick auf die Führungsethik wird klar, dass der Umgang mit Macht eine Herausforderung bedeutet und die Förderung einer Verwaltungskultur verlangt.

Auch das **Institut für Polizei- und Kriminalwissenschaften** der FHöV⁴ bearbeitet u.a. Prof. Dr. Bernhard Frevel kommunalrelevante Fragestellungen. Mehrere Projekte in diesem Sektor befassen sich mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Kooperation von Kommune, Polizei, Wirtschaft und Zivilgesellschaft. Am Beispiel des Phänomens Korruption wird die Schwierigkeit erkennbar, Kommunen vor Kriminalität zu schützen. Daraus lassen sich Anforderungen an Korruptionsprävention ableiten. In beiden Bereichen konnte die FHöV in Kooperation mit anderen Hochschulen und Anwendern umfangreiche Projekte durchführen. Diese wurden vom Bundesministerium für Bildung und Forschung im Rahmen des Programms „Forschung für die zivile Sicherheit“ gefördert. Ein brandaktuelles Projekt wird vom NRW-Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung sowie der komba gewerkschaft nrw unterstützt: **Sicherheit und Gewalt-**

prävention in Kommunalverwaltungen. Hierbei wird untersucht, wie sich die Situation mit Beleidigungen und Übergriffen von Kund(inn)en gegen Mitarbeitende der Verwaltungen darstellt, welche Erfahrungen die Beschäftigten machen, wie Führungskräfte zum Schutz der Kolleg*innen handeln und welche Präventionsansätze genutzt werden können.

Bereits bei der Auftaktveranstaltung zum Praxisdialog war deutlich geworden, dass die FHöV ein kompetenter Partner für Forschung, wissenschaftliche Beratung, Begleitung und Evaluation ist. Nun gilt es, die Zusammenarbeit weiter zu entwickeln und bei den Kommunen sowie ihren Studierenden das Verständnis für die Forschungsarbeit zu fördern. (FHöV NRW)

TERMIN

Der nächste Praxisdialog der FHöV findet am Donnerstag, 7. Februar 2019, in der FHöV Gelsenkirchen, Haidekamp 73, 45886 Gelsenkirchen, statt. Im Mittelpunkt stehen aktuelle Entwicklungen im Fachbereich Allgemeine Verwaltung/ Rentenversicherung. Dabei werden sowohl das Präsidium der FHöV als auch das Fachbereichssprecherteam über Entwicklungen an der Fachhochschule berichten sowie für Fragen und Diskussion zur Verfügung stehen. Darüber hinaus können Teilnehmende grundsätzliche Fragen zu den aktuellen Studiengängen und deren Reformbedarf, zum Prüfungswesen, zum Masterstudiengang sowie zu Planungen eines neuen Studiengangs Verwaltungsinformatik erörtern.

Immobilienvollstreckung aus Sicht der kommunalen Vollstreckungsbehörden

Handbuch für Praxis und Ausbildung von Hans-Jürgen Glotzbach/Rainer Goldbach, 7. Auflage 2018; 358 Seiten, kartoniert, DIN A5, Printausgabe 42 Euro, ISBN 978-3-7922-0239-5, Digitalausgabe 19 Euro p. a. für 1-3 Nutzer, 2 Jahre Mindestbezug, ISBN 978-3-7922-0179-4, Verlag W. Reckinger, Siegburg

Die Beitreibung von nicht gezahlten Grundbesitzabgaben und anderen Verbindlichkeiten durch Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen gewinnt zunehmend an Bedeutung. Das mit der 7. Auflage grundlegend überarbeitete und erweiterte Handbuch konzentriert sich auf die Besonderheiten der Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen aufgrund öffentlich-rechtlicher Geldleistungen. Es bietet allen Behörden, die nach den Regeln des Verwaltungsvollstreckungsrechts vollstrecken, und den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern der Vollstreckungsgerichte einen schnellen und umfassenden Überblick sowie mit taktischen Hinweisen und Anleitungen zahlreiche hilfreiche Tipps für die Praxis.

Hans-Jürgen Glotzbach ist Referent für das Verwaltungszwangsverfahren im Fachverband der Kommunalkassenverwalter e. V. und Autor mehrerer Fachbücher zum Vollstreckungsrecht. Rainer Goldbach, Dipl.-Rechtspfleger (FH), ist u. a. als Fachberater des Bundesausschusses für das Verwaltungszwangsverfahren des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter e. V. und als Fachautor tätig.

Az.: 41

Kommunales Verfassungsrecht NRW

Die Studieninstitute für kommunale Verwaltung in NRW, Anika Ehlers, Stefan Glock, Welf Sundermann, Broschur 1,7 x 24 cm, 200 Seiten, 26,90 Euro, ISBN 978-3-7869-2142-5, erschienen im Maximilian Verlag GmbH & Co. KG, Hamburg, E-Mail: presse@koehler-mittler.de, www.koehler-books.de

Das anwendungsorientierte Lehr- und Praxisbuch „Kommunales Verfassungsrecht NRW“ vermittelt die Grundlagen des Kommunalen Verfassungsrechts mit verständlichen Erläuterungen, anschaulichen Schaubildern und praxisnahen Beispielen. Übersichtlich strukturiert behandelt es alle Themen des Kommunalen Verfassungsrechts, die die Lehr- und Stoffverteilungspläne der nordrhein-westfälischen Studieninstitute vorsehen. Auch strittige Themen/Fragestellungen werden kurz angerissen und thematisiert.

Durch zahlreiche Übungsfälle mit Lösungen im Gutachtenstil und Expertenfragen kann der Lesende das Gelernte überprüfen und festigen. Dadurch ist das Lehrbuch die ideale Klausur- und Prüfungsvorbereitung. „Kommunales Verfassungsrecht NRW“ wendet sich in erster Linie an Lehrgangsteilnehmende an Studieninstituten in Nordrhein-Westfalen. Daneben eignet sich das Buch auch für Praktiker, die ihre theoretischen Kenntnisse auffrischen wollen oder auch für alle, die Interesse am Kommunalrecht haben.

Anika Ehlers, Oberverbandsrätin, hat ihr Studium der Rechtswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel absolviert. Seit 2010 ist sie Dozentin am Studieninstitut Westfalen-Lippe für die Fächer Kommunales Verfassungsrecht, Methodik der Rechtsanwendung, Staats- und Europarecht und Bürgerliches Recht sowie Justitiarin des Studieninstituts. Stefan Glock, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, hat sein Studium der Rechtswissenschaften an der Westfälischen-Wilhelms-Universität in Münster absolviert. Seit 2001 ist er als Rechtsanwalt tätig. Seit 2010 ist er zudem Lehrbeauftragter am Studieninstitut Westfalen-Lippe für das Fach Kommunales Verfassungsrecht. Welf Sundermann,

Verwaltungsdirektor a. D., hat zwanzig Jahre Berufspraxis bei der Stadtverwaltung Gütersloh als stellvertretender Leiter des Rechtsamtes sowie Beauftragter für Stadtentwicklungsplanung. Er ist Autor mehrerer Lehrbücher und zahlreicher Fachaufsätze zum kommunalen Verfassungsrecht.

Az.: 13.0

Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Kommentar, begründet von Rechtsanwalt Dr. Hans-Jürgen Schaffland und Dipl.-Kfm. Noeme Wiltfang, bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. Hans-Jürgen Schaffland, Rechtsanwältin Gabriele Holthaus und Rechtsanwältin Dr. Astrid Schaffland, 2018, Loseblatt-Kommentar, 450 Seiten in 2 Ordnern, Jahresabonnement, 118 Euro, ISBN 978-3-503-17404-1, Datenbank im Jahresabonnement 165,60 Euro inkl. 19% USt., ISBN 978-3-503-17483-6, im Jahresabonnement für Bezieher des Loseblattwerkes 50,04 Euro inkl. 19% USt., ISBN 978-3-503-17484-3, ERICH SCHMIDT VERLAG GmbH & Co. KG, 10785 Berlin, Tel. 030-25 00 85-863, Fax 030-25 00 85-275; 10. Ergänzungslieferung, Oktober 2018

Für Praktiker/innen sind die Muster und Checklisten u. a. zu Themen wie der Datenschutzfolgeabschätzung, Auskunftsverlangen von Betroffenen oder zur Datenlöschung hervorzuheben, die die Arbeit im Bereich Datenschutz erleichtern. Des Weiteren sind Landesdatenschutzgesetze der Länder Bremen und Brandenburg enthalten, die eine DS-GVO konforme Umsetzung des Datenschutzes in den Zuständigkeitsbereichen der Länder und die Umsetzung der Datenschutzrichtlinie für Polizei und Strafjustiz regeln.

Az.: 17.1

Kommunalverfassungsrecht Nordrhein-Westfalen

GO Kr0 GkG LVerb0 RVRG Kommunalwahlgesetz, Kommentare, Texte, KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG 1 WIESBADEN, Telefon 0611-880 86-01, Telefax 0611-880 86-66, www.kommunalpraxis.de, E-Mail: info@kommunalpraxis.de, 40. Nachlieferung, August 2018; 314 Seiten, 61,70 Euro, Gesamtwerk 3.162 Seiten, 149 Euro

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) von Ministerialdirigent a. D. Friedrich Wilhelm Held, Ltd. Ministerialrat a. D. Ernst Becker, Beigeordneter Dr. Heinrich Decker, Referent beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen Dr. Markus Faber, Rechtsanwalt und Oberstadtdirektor a. D. Roland Kirchhof, Beigeordneter und Stadtkämmerer a. D., Finanzvorstand Lars Martin Klieve, Beigeordneter Dr. Franz Krämer, Ministerialrat a. D. Detlev Plückhahn, Stellvertreter des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt NRW a. D. Jörg Sennewald, Rechtsanwalt, Oberkreisdirektor und Landrat a. D. Dr. Rudolf Wansleben, Ministerialdirigent Johannes Winkel, Abteilungsdirektor Udo Kotzea und Präsident der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen a. D. Werner Haßenkamp:

Neben der Aktualisierung der Gesetzestexte erfolgte eine Überarbeitung der Kommentierung der §§ 4, 5, 23, 24, 36, 39, 51, 55, 58, 120, 124, 125, 133 und 13460 NRW.

Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Kr0 NRW), von Rechtsanwalt und Oberstadtdirektor a. D. Dr. Roland Kirchhof, Rechtsanwalt, Oberkreisdirektor und Landrat a. D. Dr. Rudolf Wansleben, Ltd. Ministerialrat a. D. Ernst Becker, Ministerialrat a. D. Detlev Plückhahn, Beigeordneter und

Stadtkämmerer a. D. Finanzvorstand Lars Martin Klieve, Ministerialdirigent Johannes Winkel, Referent beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen Dr. Markus Faber und Erstem Beigeordneten beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen Dr. Marco Kuhn:

Mit dieser Lieferung wird die Kommentierung der §§ 3, 36, 41, 57-61 sowie 63-66 überarbeitet und ergänzt.

Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG), von Ministerialrat a. D. Detlev Plückhahn, Finanzvorstand Lars Martin Klieve und Ministerialrat Frank Zakrzewski:

Die Kommentierung des GkG wurde umfassend aktualisiert und ergänzt. Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) Der Text des KWahlG sowie der Text der KWahlO wurden auf den aktuellen Stand gebracht.

Az.: 13.0.1

Versammlungs-, Sitzungs- und Diskussionsleitung im kommunalen Bereich

Jung - Schäfer - Hartl, 5. Auflage 2018; 78 Seiten, kartoniert, Format 12,8 x 19,4 cm, ISBN 978-3-8293-1419-0, 14,90 Euro, Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden, Tel. 0611-880 86-10, vertrieb@kommunalpraxis.de, versandkostenfreie Lieferung bei Bestellung über den Online-Shop

Jede Versammlungs-, Sitzungs- und Diskussionsleitung geschieht ganz wesentlich über das Medium der Sprache in Form des gesprochenen Wortes. Für die Tätigkeit des Versammlungsleiters gibt es eine Reihe bewährter Grundsätze und Erfahrungsregeln, die sowohl bei öffentlichen als auch bei nichtöffentlichen Versammlungen zu beachten sind. Ohne Beherrschung der Sprach- und Redekunst ist damit keine erfolgreiche Leitung einer Versammlung oder einer Diskussion im kommunalen Bereich möglich.

Gerade deshalb ist es für den Kommunalpolitiker, der im dauernden Gespräch mit seinen Bürgern steht und regelmäßig Versammlungen und Sitzungen zu leiten hat, unerlässlich, sich mit den Grundzügen der Rhetorik zu befassen und die Bedeutung des gesprochenen Wortes nicht nur zu erkennen, sondern auch nach dieser Erkenntnis zu handeln. Denn das gesprochene Wort ist und bleibt für den Kommunalpolitiker, sowohl bei der freien Rede als auch bei der Versammlungs- und Diskussionsleitung, eine unerlässliche Voraussetzung für seinen persönlichen und politischen Erfolg.

Um den Bürgermeister, andere Kommunalpolitiker und leitende Verwaltungsmitarbeiter in die Lage zu versetzen, in Sitzungen und bei Gesprächsleitungen souverän aufzutreten, sollen die Ausführungen über die Versammlungs- und Diskussionspraxis brauchbare Ratschläge und das notwendige Rüstzeug vermitteln.

Begründet von Dr. Hans Jung, Oberbürgermeister a. D., führen Roland Schäfer, Bürgermeister der Stadt Bergkamen, Präsident des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen und 1. Vizepräsident des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und Thomas Hartl, Diplom-Verwaltungswirt und Städt. Verwaltungsdirektor bei der Stadt Bergkamen, das Werk fort.

Az.: 13.0

Praxis der Kommunalverwaltung

Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung inkl. 3 Online-

Zugänge / auch auf DVD-ROM erhältlich). Herausgegeben von Jörg Bülow, Dr. Jürgen Busse, Dr. Jürgen Dieter, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann. KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG, Wiesbaden, Telefon 0611-88086-10, Telefax 0611-88086-77, www.kommunalpraxis.de, E-Mail: info@kommunalpraxis.de

Die vorliegenden (nicht einzeln erhältlichen) Lieferungen enthalten: 552. Nachlieferung, November 2018; 79,90 Euro

B 2 NW - Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) - Von Rechtsanwalt und Oberstadtdirektor a. D. Dr. Roland Kirchhof, Rechtsanwalt, Oberkreisdirektor und Landrat a. D. Dr. Rudolf Wansleben, Ltd. Ministerialrat a. D. Ernst Becker, Ministerialrat a. D. Detlev Plückhahn, Beigeordneter und Stadtkämmerer a. D., Finanzvorstand Lars Martin Klieve, Ministerialdirigent Johannes Winkel, Referent beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen Dr. Markus Faber und Erstem Beigeordneten beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen Dr. Marco Kuhn: Mit dieser Lieferung wird die Kommentierung der §§ 3, 36, 41, 57-61 sowie 63-66 überarbeitet und ergänzt.

B 5 NW - Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - Von Ministerialrat a. D. Detlev Plückhahn, Finanzvorstand Lars Martin Klieve und Ministerialrat Frank Zakrzewski: Die Kommentierung des GkG wurde umfassend aktualisiert und ergänzt.

C 17 - Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) - Von Prof. Dr. jur. Karin Metzler-Müller, Leitender Regierungsdirektor Dr. jur. Reinhard Rieger, Ministerialrat a. D. Erich Seec, Regierungsdirektorin Renate Zentgraf: Die Neuauflage berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung und Literatur. Insbesondere höchstrichterliche Rechtsprechung (EuGH, BVerfG, BVerwG) zur Besoldung und länderübergreifenden Mobilität, Höchstaltersgrenzen, Dienstunfähigkeit, Dienstvergehen und Kopftuchverbot erforderte Änderungen und Ergänzungen gegenüber der Voraufgabe. Die noch ausstehende Entscheidung des BVerfG zum Streikverbot für Beamte konnte nicht mehr berücksichtigt werden. Hier folgt Teil 2 mit der Kommentierung ab § 31 BeamtStG.

F 3a NW - Erschließungsbeitragssatzung Nordrhein-Westfalen - Von Dr. Johannes Osing, Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen: Die Einführung sowie die Erl. zu § 5 des Musters einer Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen des Deutschen Städtetages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes wurden überarbeitet.

553. Nachlieferung, November/Dezember 2018; 79,90 Euro

A 15 - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) - Von German Foerster, Ltd. Verwaltungsdirektor a. D., fortgeführt von Henning Jäde, Ltd. Ministerialrat a. D., weiter fortgeführt von Dr. Bettina Meermagen, Regierungsdirektorin im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr: Die Kommentierungen zu den §§ 1, 24, 35 a, 41 VwVfG wurden auf den aktuellen Stand gebracht.

C 1 - Recht der Ratsfraktionen - Von Professor Dr. Hubert Meyer, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Niedersächsischen Landkreistages: Für diese Lieferung war durchgängig zu berücksichtigen, dass Baden-Württemberg im Jahr 2015 ausdrückliche Regelungen zum Fraktionswesen in sein Kommunalverfassungsrecht aufgenommen hat. Die zunehmend zu konstatierende Vielfalt der politischen Gruppierungen in den kommunalen Vertretungen führt auch zu ganz praktische Fragestellungen, beispielsweise der Sitzordnung. Das mit Spannung erwartete Urteil des BVerfG im NPD-Verbotsverfahren aus dem Januar 2017 wirft für das kommunale Fraktionsrecht auf den ersten Blick mehr Fragen auf als es beantwortet. Im Mittelpunkt verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen standen auch in den vergangenen eineinhalb Jahren seit Erscheinen der vorherigen Überarbeitung Rechte kleinerer Fraktionen im Kom-

munalverfassungsrecht und die sensiblen Fragen der Fraktionenfinanzierung. Rechtsprechung und Schrifttum sind aktualisiert.

D 1d NW- Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen - Von Jürgen Müller, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht Wuppertal, Stadtdirektor und Stadtkämmerer a. D.: Die Kommentierung zu § 10 (Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit) wurde aufgrund der letzten Änderung überarbeitet. Bei der Bearbeitung der Kommentierungen zu den §§ 1-6, 8, 9, 14, 16, 17, 21, 23 und 25 EigVO NRW wurde die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt.

K 8 - Bundesmeldegesetz (BMG): Änderungen des Gesetzes wurden eingefügt. 554. Nachlieferung, Dezember 2018, Doppellieferung, 159,80 Euro

B 20 - Die „Reichsbürgerszene“ - Ein Überblick - Von Dr. Christoph Busch, Mitarbeiter beim Verfassungsschutz NRW: Dieser Beitrag verfolgt den Zweck, einen Überblick über die „Reichsbürgerszene“ zu geben.

C 17 - Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) - Von Prof. Dr. jur. Karin Metzler-Müller, Leitender Regierungsdirektor Dr. jur. Reinhard Rieger, Ministerialrat a. D. Erich Seeck, Regierungsdirektorin Renate Zentgraf: Diese Lieferung beinhaltet u. a. die zwischenzeitlich in Kraft getretene Änderung von § 42 Abs. 2 BeamtStG und Ergänzungen bei § 34 BeamtStG. Der Anhang ist wieder auf dem aktuellen Stand.

D 1e NW - Kommunalunternehmensverordnung Nordrhein-Westfalen - Von Jürgen Müller, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Wuppertal, Stadtdirektor und Stadtkämmerer a. D.: Die Kommentierungen zu den §§ 1-3, 6, 8-10, 13, 16, 22, 24, 25, 27 KUV wurden auf den aktuellen Stand gebracht.

E 3b - EU-Beihilferecht in der kommunalen Praxis - Von Bernd Leippe, Dipl.-Finw., Ltd. Städt. Verwaltungsdirektor a. D., Essen: Die vorliegende Überarbeitung berücksichtigt neben einer allgemeinen Aktualisierung die umfangreichen Bekanntmachungen der Kommission zum Begriff der Beihilfe und zur Förderung von Infrastrukturmaßnahmen.

F 1 - Baugesetzbuch (BauGB) - Begründet von Johannes Schaetzell, Ministerialrat a. D., fortgeführt von Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags a. D., Heinz G. Bienek, Ministerialrat beim Sächsischen Staatsministerium des Innern in Dresden, Dr. Clemens Demmer, Rechtsanwalt, München, Dr. Franz Dirnberger, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags, Dr. Iris Meeßen, Rechtsanwältin, München, Roland Schmidt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, München, Dr. Edwin Schulz, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Berlin, Matthias Simon, Dipl. sc. pol. Univ., LL.M. Referatsleiter, Verbandsjurist beim Bayerischen Gemeindetag, Frank Sommer, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, München: Mit dieser Lieferung wurden die Kommentierungen zu den §§ 3, 45, 46, 85-87, 124, 172-174, 246, 246 a, 247-249 BauGB von einem praxisnahen und motivierten Spezialistenteam fortgeführt. Die gegenwärtige Novelle wird in einer weiteren Lieferung bearbeitet.

K 4b NW - Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen (UIG NRW) - Von Stadtrechtsdirektor Dr. Steffen Himmelmann und Ltd. Ministerialrat Dr. Frank Stollmann, Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen: Die Erläuterungen wurden aktualisiert und aktuelle Rechtsprechung und Literatur eingearbeitet, u. a. zum Begriff der Umweltinformation, der Vertraulichkeit von Beratungen, zum Urheberrecht und zu Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. Auch die Anhänge wurden auf den aktuellsten Stand gebracht.

K 5 - Immissionsschutzrecht - Begründet von Dr. Dieter Engelhardt, Ministerialdirigent a. D., und Christine Hergott, Regierungsdirektorin, fortgeführt von Dr. Dieter Engelhardt, Ministerialdirigent a. D., und Rainer Lehmann, Ministerialrat, weiter fortgeführt von Rainer Lehmann, Ministerialrat, Bay. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, weiter fortgeführt von Dr. Alfred Scheidler, Regierungsdirektor, Landratsamt Neustadt an der Waldnaab: Der

Beitrag wurde aktualisiert, wobei die Erläuterungen und die Anhangtexte auf den neuesten Stand gebracht wurden.

K 9 - Personalausweis- und Passrecht des Bundes: Die Texte der Personalausweisverordnung sowie des Passgesetzes wurden entsprechend den letzten Gesetzesänderungen aktualisiert.

Az.: 13.0.1-002/001

Beihilfenrecht Nordrhein-Westfalen

Unterstützungsgrundsätze, Vorschussrichtlinien - Kommentar von Karl-Heinz Mohr, Ministerialrat a. D., und Horst Sabolewski, Regierungsdirektor im Finanzministerium des Landes NRW, 115. Ergänzungslieferung, Stand August 2018; 366 Seiten; 92,90 Euro, Loseblattausgabe: Grundwerk 4.394 Seiten, DIN A5, in drei Ordnern, 139 Euro bei Fortsetzungsbezug, zzgl. Ergänzungslieferungen (299 Euro bei Einzelbezug). Digitalausgabe: Lizenz für 1 Nutzer 419 Euro, 2 Nutzer 730 Euro, 3 Nutzer 1.095 Euro (jeweils im Jahresabonnement, inkl. Updates), weitere Preise auf Anfrage, ISBN 978-3-7922-0153-4 (Print), ISBN 978-3-7922-0204-3 (Digital), Verlag W. Reckinger, Siegburg

Mit der 115. Ergänzungslieferung (Stand August 2018) werden die Erläuterungen zu den §§ 3 und 4i der Beihilfenverordnung NRW überarbeitet.

Im Teil C (Ergänzende Landesvorschriften) werden u. a. die Rundschreiben zur Renten- und Arbeitslosenversicherung der nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen aktualisiert bzw. neu aufgenommen.

Des Weiteren werden in den Teilen D (Gebührenrecht) und F (Sozialversicherungsrechtliche Regelungen - ohne Pflege) die Sozialversicherungsentgeltverordnung und die Krebsfrüherkennungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses sowie in den Teilen G (Sozialversicherungsrechtliche Regelungen - nur Pflege) und J (Sonstige Bestimmungen) die Veröffentlichung der PKV zur erleichterten Aufnahme in die Private Krankenversicherung für Beamtenanfänger, gesetzlich versicherte Beamte und deren Angehörige sowie die Empfehlungen der Ständigen Impfkommision (STIKO) am Robert-Koch-Institut und das Versicherungsaufsichtsgesetz aktualisiert.

Mit der 116. Ergänzungslieferung (Stand Oktober 2018) wird die aktualisierte Fassung der Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen (Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 29. August 2018) abgedruckt. Im Teil B (Erläuterungen) erfolgt eine Aktualisierung der Kommentierung zu den §§ 3 und 12 BVO NRW.

Im Teil C (Ergänzende Landesvorschriften) wird u. a. der Runderlass des Ministeriums des Innern vom 19. Februar 2018 „Freie Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamten - Zahnärztliche Versorgung“ eingefügt. Außerdem werden das Vergütungsverzeichnis für die Leistungen der Hebammen und Entbindungspfleger ab 01.01.2018 bzw. 15.07.2018, die Richtlinie des GBA über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragszahnärztlichen Versorgung sowie weitere beihilferechtliche Urteile in das Werk aufgenommen.

Schwerpunkt der 117. Ergänzungslieferung (Stand Dezember 2018) ist die Aufnahme der aktualisierten Fassung der Verwaltungsvorschriften in die Kommentierung der Beihilfavorschriften. Die Auszüge aus dem SGB II, IV und VI sowie die Festzuschuss-Richtlinie werden auf den aktuellen Stand gebracht. Die Bundespflegegesetzverordnung sowie das Krankenhausentgeltgesetz werden ebenfalls der aktuellen Rechtslage angepasst. Außerdem wird die wissenschaftliche Begründung der ständigen Impfkommision (STIKO) am Robert-Koch-Institut für die Empfehlung der HPV-Impfung für Jungen im Alter von 9 bis 14 Jahren neu in das Werk aufgenommen.

Az.: 14.5.1-001

Einzelhandelsbetriebe in der Raum- und Bauleitplanung

Von Rechtsanwalt und Dipl.-Geograph Dr. Holger Schmitz, Berlin und Düsseldorf sowie Rechtsanwalt Christof Federwisch aus Frankfurt/Main, 2. Auflage 2018; 201 Seiten, kart., C.H.BECK-Verlag, ISBN 978-3-406-72974-4

Der stationäre Einzelhandel hat nicht nur als Wirtschaftsfaktor, sondern auch für die Aufenthaltsattraktivität der Städte besondere Bedeutung. Neue Einzelhandelsprojekte können Auswirkungen auf die gesamtstädtische Entwicklung der jeweiligen Standortgemeinde und darüber hinaus für das Beziehungsgeflecht ganzer Regionen haben. Sie werden dann schnell zum Gegenstand interkommunaler oder auch raumplanerischer Auseinandersetzungen.

Das Spezialwerk befasst sich eingehend mit den raum- und bauleitungsrechtlichen Besonderheiten für die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben. Dabei wird auch die Rechtsprechung umfassend ausgewertet und erörtert, die in den vergangenen Jahren zu immer wieder aufkommenden Problemfeldern im Zusammenhang mit der planerischen Ansiedlungssteuerung des großflächigen Einzelhandels Stellung bezogen hat. Der Inhalt:

- Steuerung der Einzelhandelsansiedlung durch die Raumplanung
- Bauplanerische Steuerung des großflächigen Einzelhandels
- Planungsrechtliche Zulässigkeit von Einzelhandelsgroßvorhaben

Die Vorteile sind systematische Erörterung der planungsrechtlichen Problemfelder des großflächigen Einzelhandels, umfassende Auswertung von Rechtsprechung und Literatur sowie im Bauplanungsrecht ausgewiesene Autoren. Diese sind Mitglieder einer bedeutenden, überörtlich tätigen Rechtsanwaltskanzlei und verfügen über langjährige Erfahrungen im Bauplanungsrecht. Zielgruppe sind Raumordnungs- und Landesplanungsbehörden, mit der Bauleitplanung befasste Kreise, Städte und Gemeinden, Rechtsanwälte und Gerichte.

Az.: 20.1.1.8-004/001

Erschließungs- und Ausbaubeiträge

10. vollständig überarbeitete Auflage 2018, von VorsRiOVG a. D. Michael Raden und Prof. Dr. Hans-Joachim Driehaus, C.H.BECK-Verlag, ISBN 978-3-406-71039-1

Das führende Standardwerk bietet eine systematische und umfassende Darstellung des gesamten Erschließungs- und Ausbaubeitragsrechts aller Bundesländer. Es verarbeitet die gesetzlichen Grundlagen, die Rechtsprechung und die Literatur zuverlässig und hilft dem Praktiker, sich in dieser komplizierten Materie schnell zu orientieren.

Die Neuauflage bringt das Werk auf den aktuellen Stand der Gesetzgebung, insbesondere auch im Landesrecht mit der Abschaffung der Ausbaubeiträge in Bayern, Berlin und Hamburg. Berücksichtigt ist insbesondere die Vielzahl aktueller beitragsrechtlicher Entscheidungen, etwa des BVerwG zur Frage der Wirksamkeit von Ablösungsvereinbarungen im Hinblick auf eine Missbilligungsgrenze sowie zur Erschließungseinheit bezogen auf das Abhängigkeitsverhältnis mehrerer selbständiger Erschließungsstraßen. Von grundsätzlicher Bedeutung ist auch die Rechtsprechung zur Abrechnung von Teilstrecken als selbständige Erschließungsanlagen.

Az.: 20.1.1.8-004/001 os

Internet-Hotspots in Kommunen

Im Rahmen des Programms „WiFi4EU“ erhalten 224 deutsche Kommunen jeweils einen Gutschein von der Europäischen Union, mit dem sie an einem zentralen Platz öffentliches, kostenloses WLAN einrichten können. Die Gutscheine haben einen Wert von bis zu 15.000 Euro. Bei dem ersten Programmaufruf für kostenlose Internet-Hotspots hatten sich mehr als 13.000 Städte und Gemeinden aus der EU beworben, davon 1.824 aus Deutschland. Als Ergebnis erhalten nun 2.800 Kommunen eine entsprechende Förderung. In den kommenden zwei Jahren werden drei weitere „WiFi4EU“-Aufrufe organisiert. Für alle vier geplanten Aufforderungen stellt die Europäische Kommission 120 Mio. Euro für bis zu 8.000 Kommunen zur Verfügung.



EUROPA-NEWS

zusammengestellt von
Barbara Baltsch,
Europa-Journalistin,
E-Mail: barbara.baltsch@kommunen.nrw

Deutsch-französische kulturelle Zusammenarbeit

Der nordrhein-westfälische Ministerpräsident Armin Laschet ist seit 1. Januar 2019 neuer Bevollmächtigter der Bundesrepublik Deutschland für die deutsch-französische kulturelle Zusammenarbeit. Die Bundesregierung hatte Laschet auf Vorschlag der Ministerpräsidentenkonferenz für das Amt bestellt. Laschet sprach selbst von einem Herzensanliegen. Der kulturelle Austausch und die kulturelle Begegnung seien das Herzstück der deutsch-französischen Beziehungen, und Nordrhein-Westfalen sei das Bundesland mit den meisten deutsch-französischen Kommunal-, Kultur- und Hochschulpartnerschaften.

Neue Europaschulen in NRW

Elf neue Schulen haben das Zertifikat „Europaschule in Nordrhein-Westfalen“ erhalten. Damit ist die Anzahl der Europaschulen in NRW auf 215 gestiegen - so viele wie in keinem anderen Bundesland. Unter den neu zertifizierten Schulen sind die Städtische Gesamtschule Aspe Bad Salzuflen, das Hermann-Vöchting-Gymnasium Blomberg, die Liebfrauenschule Mülhausen Grefrath, die Gesamtschule Hemer und die Peter-Weiss-Gesamtschule Unna. Europaschulen zeichnen sich durch ein erweitertes Fremdsprachenangebot sowie die vertiefte Vermittlung europaorientierter Kenntnisse aus. Durch Austauschprogramme mit europäischen Partnern fördern sie die interkulturelle Kompetenz ihrer Schüler/innen. Das Zertifikat wird den Schulen jeweils für fünf Jahre verliehen.

Spitzenkandidat(inn)en für die Europawahl

Fast alle europäischen Parteienverbände haben inzwischen ihre Spitzenkandidat(inn)en für die Europawahlen benannt. Die Europäische Volkspartei (EVP) hat den deutschen Europaabgeordneten Manfred Weber (CSU) benannt. Er ist Fraktionsvorsitzender der EVP

im Europäischen Parlament (EP). Ihm steht als Spitzenkandidat der Europäischen Sozialdemokraten der Erste Vizepräsident der Europäischen Kommission und frühere niederländische Außenminister, Frans Timmermans gegenüber. Die europäischen Grünen haben mit der deutschen Abgeordneten Ska Keller und ihrem niederländischen Fraktionskollegen Bas Eickhout eine Doppelspitze benannt. Die europäischen Liberalen und die europäischen Linken werden vermutlich im Februar 2019 ihre Kandidat(inn)en benennen.

Kampagne von NRW-Zeitungen zur Europawahl

Elf Tageszeitungsredaktionen aus NRW haben mit Blick auf die Europawahl im Mai 2019 eine crossmediale Serie gestartet. Neben europarelevanten Artikeln in den jeweiligen Zeitungen gibt es einen gemeinsamen Blog „Unser Europa“ mit einer Auswahl von Artikeln, Bildern und Videos. Mit ihrer Kampagne wollen die Redaktionen einen Beitrag zu einem friedlichen und einigen Europa leisten sowie Europa in den Alltag der Menschen einbringen. Im Mittelpunkt stehen daher lokale und regionale Themen. An der Kampagne beteiligen sich alle vier Zeitungen der Funke Mediengruppe in NRW - WAZ, NRZ, WP, WR - sowie die Aachener Nachrichten, die Aachener Zeitung, der General-Anzeiger Bonn, der Hellweger Anzeiger, die Kölnische Rundschau, die Rheinische Post und die Ruhr Nachrichten.

Projekt „Energiewende PartnerStadt“

Im Rahmen des Projekts „Energiewende PartnerStadt“ unterstützen die Agentur für Erneuerbare Energien und die Humboldt-Viadrina Governance Plattform kommunale grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur Energiewende. Deutsche und europäische Kommunen sowie Stadtwerke können sich im Rahmen ihrer Partnerschaften bis 15. März 2019 in der zweiten Runde des Projekts bewerben. Auf fünf Partnerschaften warten unter anderem Exkursionen, Webinare und Workshops. Die Vernetzung soll den nachhaltigen Austausch zur lokalen Energiewende in Europa voranbringen. Mehr Infos gibt es im Internet unter <https://www.unendlich-viel-energie.de/dieagentur/projekte/energiewende-partnerstadt>.

Schreibwettbewerb zum Thema Solidarität

Die Online-Plattform youthreporter.eu sucht die besten Texte zum Thema „Solidarität - Definition gesucht! / Solidarity - Define it!“. Am Wettbewerb können sich Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 13 und 30 Jahren aus ganz Europa mit ihren Erfahrungen oder mit erfundenen Geschichten beteiligen. Die Beiträge sollten in Deutsch oder Englisch verfasst sein und eine Länge von 6.000 Zeichen inklusive Leerzeichen nicht überschreiten. Es sind Preise im Gesamtwert von 2.700 Euro zu gewinnen. Einsendeschluss ist am 28. Februar 2019, mehr Informationen im Internet unter <https://www.youthreporter.eu/de/hinweis/wettbewerb2018>.

Einsichtnahme des Rates in Gewerbesteuerakten

Das OVG hat der Fraktion der Grünen im Rat der Gemeinde Kranenburg den Anspruch auf Einsicht in Gewerbesteuerakten im Streitfall verwehrt und damit nicht nur das erstinstanzliche Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf geändert, sondern auch seine frühere gegenteilige Rechtsprechung aufgegeben. (Orientierungssatz)



GERICHT
IN KÜRZE

zusammengestellt
von Referent
Carl Georg Müller,
StGB NRW

OVG NRW, Urteil vom 06.11.2018
- Az.: 15 A 2638/17 -

Die Ratsfraktion hatte beantragt, Einsicht in die Gewerbesteuerakten der 30 größten Gewerbesteuerzahler der Gemeinde in den Jahren 2012, 2013 und 2014 zu erhalten. Sie wollte sie zur Erarbeitung eines Gewerbeansiedlungskonzepts nutzen. Der Bürgermeister hatte diesen Antrag unter Hinweis auf das Steuergeheimnis abgelehnt.

Diese Verweigerung der Akteneinsicht hat das Oberverwaltungsgericht als rechtmäßig bestätigt. Zwar stehe Gemeinderatsfraktionen nach der Gemeindeordnung NRW grundsätzlich ein umfassendes Akteneinsichtsrecht zu, so das Gericht, damit sie ihre Kontrollbefugnis gegenüber der Verwaltung effektiv wahrnehmen könnten. Allerdings werde dieses Akteneinsichtsrecht unter anderem durch das bundesrechtlich geregelte Steuergeheimnis beschränkt, das vorliegend dem geltend gemachten Akteneinsichtsanspruch entgegenstehe.

Durch die Akteneinsicht würden der Fraktion geschützte Steuerdaten der Gewerbetreibenden ungerechtfertigt offenbart. Die Fraktion könne sich nicht darauf berufen, das Steuergeheimnis werde durch die Akteneinsicht eines Ratsmitglieds nicht berührt, weil der Rat zur Kontrolle der Verwaltung berufen und Ratsmitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet seien, wie erstinstanzlich noch das VG Düsseldorf argumentiert hatte. Das Steuergeheimnis schütze, von den gesetzlich geregelten Ausnahmen abgesehen, vor einer Weitergabe von Steuerdaten an jede andere Person oder Einrichtung.

Dies gilt sogar innerhalb der Verwaltung. Insoweit halte das Gericht an seiner gegenteiligen Rechtsprechung aus dem Jahr 1997 nicht mehr fest. Vorliegend sei die Weitergabe der Gewerbesteuerdaten gerade nicht durch einen der gesetzlichen Ausnahmetatbestände zugelassen. Insbesondere bestehe kein zwingendes öffentliches Interesse für die Offenbarung geschützter Daten nach § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO. Das Gewerbeansiedlungskonzept, das die Klägerin mithilfe der aus den Gewerbesteuerakten gewonnenen Informationen erarbeiten wolle, habe dafür kein hinreichendes Gewicht.

Die Rechtsprechungsänderung des OVG hat überregionale Bedeutung. Die nunmehr unterstrichene enge Anbindung von Akteneinsichtsrechten in Kommunen an das Steuergeheimnis entspricht im Übrigen auch der langjährigen Beratungspraxis des Städte- und Gemeindebundes NRW.

Ladenöffnungsgesetz NRW restriktiv ausgelegt

In einem nachträglich begründeten Beschluss vom 2. November 2018 hat das OVG eine Entscheidung des VG Köln bestätigt, wo-

nach die Durchführung eines Kunsthandwerkermarkts zu St. Martin („Roisdorfer Martinimarkt“) auf dem Parkplatz eines großen Möbelmarkts in Bornheim die Öffnung zweier an dem Parkplatz liegender Möbelmärkte am 4. November 2018 (Sonntagnachmittag) nicht rechtfertigte. (Orientierungssatz)

OVG NRW, Beschluss vom 02.11.2018

- Az.: 4 B 1580/18 -

In der Begründung hat das OVG nach eigener Darstellung Grundsätzliches zu der mit dem „Entfesselungspaket I“ eingeführten Neuregelung über verkaufsoffene Sonntage ausgeführt und die Voraussetzungen, unter denen die Sonn- und Feiertagsöffnung zulässig ist, näher präzisiert. Mit dem Gesetz sollte der stationäre Einzelhandel durch erweiterte Möglichkeiten zur Freigabe sonntäglicher Ladenöffnungen im zunehmenden Wettbewerb insbesondere mit dem Online-Handel sowie mit Konkurrenz aus dem benachbarten Ausland gestärkt werden.

Neben der schon bisher gegebenen Möglichkeit, an Sonn- und Feiertagen bei örtlichen Veranstaltungen auch Ladenöffnungen zu gestatten, erlaubt die Neuregelung deshalb unter anderem Öffnungen, die „dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots“ oder „zentraler Versorgungsbereiche dienen“, die „der Belebung der Ortszentren dienen“ oder die „die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune steigern“.

Zugleich ist die Zahl zulässiger verkaufsoffener Sonntage auf höchstens acht und innerhalb jeder Gemeinde insgesamt nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage erhöht worden. Das OVG hat nach ausführlicher Würdigung der Entstehungsgeschichte des Gesetzes und in Fortführung seiner Rechtsprechung klargestellt, dass das durch das Grundgesetz gewährleistete Mindestniveau des Sonn- und Feiertagsschutzes nur dann gewahrt werde, wenn die nunmehr sehr weit gefassten gesetzlichen Voraussetzungen für Ladenöffnungsfreigaben an Sonn- und Feiertagen einschränkend ausgelegt würden.

Das stets zu wahrende Regel-Ausnahme-Verhältnis beim Sonn- und Feiertagsschutz werde nicht schon eingehalten, wenn einer der gesetzlich bezeichneten Sachgründe in allgemeiner Weise gegeben sei, weil dies „regelmäßig“ der Fall sei. Stattdessen habe jede Gemeinde zusätzlich im jeweiligen Einzelfall zu prüfen und zu begründen, ob die für die Ladenöffnung angeführten Gründe ausreichend gewichtig seien, um eine Ausnahme von der Arbeitsruhe am Sonntag zu rechtfertigen. Dies sei auch aus Gründen der Wettbewerbsneutralität unter Gleichheitsgesichtspunkten geboten.

Ausgehend davon hat das Gericht die besonderen sachlichen Voraussetzungen, die das Regel-Ausnahme-Verhältnis bei einer Sonntagsöffnung gewährleisten können, anhand der gesetzlichen Voraussetzungen präzisiert. Bei örtlichen Veranstaltungen gelte weiterhin, dass diese gegenüber der typischen werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen müssten, auch wenn nicht notwendig eine Besucherprognose anzustellen sei. Deshalb müsse sich die Gemeinde in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren und dokumentierten Weise Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung verschaffen. Das grundsätzliche Bestreben des Gesetzgebers, einen vielfältigen stationären Einzelhandel angesichts eines sich verschärfenden Wettbewerbs zu sichern und zu stärken, reiche

ebenso wenig wie das generelle Konkurrenzverhältnis zum Online-Handel in seiner allgemeinen Form aus, weil diese in grundsätzlich gleicher Weise ganzjährig für den Einzelhandel einer jeden Kommune bestünden.

Damit das Interesse an einem vielfältigen Einzelhandel in Kombination mit anderen Sachgründen das erforderliche Gewicht für eine Durchbrechung des Sonn- und Feiertagsschutzes erlangen könne, müssten besondere örtliche Problemlagen (z. B. regional begrenzte Fehlentwicklungen oder standortbedingte außerordentlich ungünstige Wettbewerbsbedingungen) belegbar gegeben sein, die eine Durchbrechung der Arbeitsruhe sowie eine Begünstigung bestimmter Verkaufsstellen auch unter dem Gesichtspunkt der gebotenen Wettbewerbsneutralität rechtfertigen könnten. Hierzu bedürfe es zudem eines schlüssig verfolgten gemeindlichen Gesamtkonzepts, im Rahmen dessen verkaufsoffene Sonntage geeignet erschienen, den damit verfolgten legitimen Zielen jenseits des Umsatzinteresses des Handels zu dienen.

Das OVG hat außerdem darauf hingewiesen, dass die danach erforderliche Gewichtung von Sachgründen für geplante Verkaufsstellenöffnungen anhand der Rechtsprechung ausreichend rechts-

sicher ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich sei.

Rechtsunsicherheit und ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand würden vor allem dort erzeugt, wo die verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht wirklich umgesetzt würden oder Kommunen versuchten, mit Hilfe der gesetzlich neu geschaffenen Sachgründe den verfassungsrechtlichen Rahmen zulässiger Sonntagsöffnungen maximal auszu-schöpfen.

Die Freigabe der Ladenöffnung zweier großer Möbelmärkte im vorliegenden Fall sei danach weder wegen des dort stattfindenden kleinen Martinimarkts zulässig, noch wegen der Absicht, den örtlichen Möbelstandort zu stärken und überörtlich sichtbar zu machen. Es bestünden keine Zweifel, dass der Martinimarkt gerade deshalb im Gewerbegebiet durchgeführt werde, um eine sonntägliche Öffnung zweier Möbelmärkte zu ermöglichen.

Auch Anzeichen für örtliche Fehlentwicklungen oder ausgleichsbedürftige besondere Standortnachteile seien angesichts des von einem Markt erst vor wenigen Jahren gewählten strategisch günstigen Standorts im Großraum Köln/Bonn nicht ersichtlich. Die standortbedingte Wettbewerbslage für den Möbelhandel im Stadtgebiet von Bornheim habe sich durch die Schließung eines Bonner Traditionsmöbelhauses im vergangenen Jahr nicht verschlechtert, sondern wegen des Wegfalls eines nahe gelegenen Konkurrenten verbessert.



Haftung bei Entrichtung von Bettensteuer

Ist nicht vorgesehen, dass ein zur Abführung der „Bettensteuer“ verpflichteter Beherbergungsunternehmer (Entrichtungspflichtiger) eine Steueranmeldung abzugeben hat, kann gegen ihn bei einer Verletzung der Entrichtungspflicht nur ein Haftungsbescheid ergehen, unabhängig davon, ob er die Steuer beim Steuerschuldner (Übernachtungsgast) vereinnahmt hat oder nicht (Fortführung von OVG NRW, Beschluss vom 13.2.2018 - 14 A 1866/17 -). (Amtliche Leitsätze)

OVG NRW, Beschluss vom 08.08.2018
- Az.: 14 B 610/18 -

Die Antragstellerin hatte im Wege vorläufigen Rechtsschutzes gerügt, sie könne als Entrichtungspflichtige durch die Antragsgegnerin nicht unmittelbar im Wege der Steuerfestsetzung, sondern nur im Wege der Haftung herangezogen werden. Dies hat das OVG nach summarischer Prüfung bestätigt. Die im Rahmen der kommunalen Satzung vorgesehene Entrichtungspflicht des Betreibers des Beherbergungsbetriebs sei im Lichte der Regelung in § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b KAG i.V.m. § 43 Satz 2 AO auszulegen. Steuerentrichtungspflichtiger in deren Sinne ist derjenige Beteiligte des Steuerrechtverhältnisses, der kraft Gesetzes verpflichtet ist, die von einem anderen geschuldete Steuer einzubehalten und für Rechnung des Steuerschuldners zu entrichten.

Der Entrichtungspflichtige ist zwar nach § 33 Abs. 1 AO Steuerpflichtiger, aber nicht zugleich Steuerschuldner, sondern schuldet nur die Abführung der Steuer des Dritten. Der Entrichtungsanspruch des Fiskus sei daher auch nicht mit einem Steueranspruch i.S.d. § 37 Abs. 1 AO gleichzusetzen. Das Gesetz sehe demgemäß auch keine Inanspruchnahme des Entrichtungspflichtigen durch einen Steuerentrichtungs(schuld-)bescheid vor, wie bereits durch OVG-Beschluss vom 13. Februar 2018 (Az. 14 A 1866/17) bekräftigt. Dies gelte auch unabhängig davon, ob der Entrichtungspflichtige die Steuer wie vorliegend zwar beim Steuerschuldner einkassiert hat, sie aber nicht abführt, oder ob er sie bereits nicht eingezogen hat.

Entsprechendes gelte für sonstige Pflichtverletzungen etwa im Zusammenhang mit der Abgabe der Steuererklärung. Durch Bescheid geltend machen könne die Antragsgegnerin vorliegend demzufolge allein einen Haftungsanspruch. Verfahrensmäßig könne dies jedenfalls durch einen Haftungsbescheid nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b KAG i.V.m. § 191 AO geschehen. Von der Möglichkeit, den materiellen Haftungsanspruch stattdessen auch im Wege der Steuerfestsetzung durch einen sogenannten Nachforderungsbescheid nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b KAG i.V.m. § 167 Abs. 1 Satz 1 AO geltend zu machen, könne die Antragsgegnerin hingegen keinen Gebrauch machen, weil sie in ihrer Satzung keine Verpflichtung zur Steueranmeldung durch den Entrichtungspflichtigen vorgesehen habe.

Ihr komme deshalb im Übrigen auch nicht zugute, dass eine Steueranmeldung des Entrichtungspflichtigen als fingierter Festsetzungsbescheid nach § 168 Satz 1 AO unmittelbar gegen diesen wirke. Bei den angefochtenen Bescheiden handle es sich allerdings nicht um Haftungsbescheide. Da Haftungsschuld und Steuerschuld wesensmäßig verschieden sind, müsse eindeutig erkennbar sein, ob der Adressat als Haftungsschuldner in Anspruch genommen wird. ●



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Herausgeber	Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Kaiserswerther Straße 199-201 40474 Düsseldorf Telefon 02 11/45 87-1 Fax 02 11/45 87-211 www.kommunen.nrw
Hauptschriftleitung	Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider
Redaktion	Martin Lehrer M. A. (Leitung) Telefon 02 11/45 87-2 30 redaktion@kommunen.nrw Barbara Baltsch Nina Hermes (Sekretariat) Telefon 02 11/45 87-2 31
Abonnement-Verwaltung	Nina Hermes Telefon 0211/4587-231 nina.hermes@kommunen.nrw
Anzeigenabwicklung	Krammer Verlag Düsseldorf AG Goethestraße 75 40237 Düsseldorf Telefon 02 11/91 49-4 55 Fax -4 80
Layout	KNM Krammer Neue Medien www.knm.de
Druck	D+L REICHENBERG GmbH 46395 Bocholt Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier

Die Zeitschrift erscheint monatlich mit Doppelnummern im Februar und Juli. Das Abonnement (Einzelpreis 78 € komplett, elektronisch 49 €, Mindestlaufzeit 1 Jahr) ist unbefristet und kann jederzeit begonnen werden. Bestellungen nur beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Internet: www.kommunen.nrw. Jedoch kann das Abonnement innerhalb der ersten zwölf Monate mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden. Ansonsten verlängert es sich bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Wird es dann nicht bis zum 30.11. - wirksam zum 31.12. - gekündigt, verlängert es sich um ein weiteres Kalenderjahr und bleibt dann jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende kündbar. Die Abonnementgebühr wird - bei Abo-Beginn im laufenden Kalenderjahr - anteilig für die dann noch bezogenen Hefte sowie jeweils im 1. Quartal für das gesamte Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Wird das Abonnement während des Kalenderjahres zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt und ist bereits die volle Jahres-Abonnementgebühr bezahlt, wird diese für die nicht mehr bezogenen Hefte anteilig zurückerstattet. Kein Buchhandelsrabatt. Die mit dem Namen des Verfassers/der Verfasserin veröffentlichten Beiträge geben dessen/deren persönliche Meinung wieder. Nachdruck oder elektronische Wiedergabe nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342-6106



Themenschwerpunkt März 2019:
Digitalisierung



Konkrete Unterstützung für viele komplexe kommunale Aufgaben

Eine Auswahl unserer Themen:

Finanzierung kommunaler Leistungen, Gewässer, Organisation und Personal, Klimaschutz und Klimaanpassung, Abwasserentsorgung, Arbeits- und Gesundheitsschutz, IT für Kommunen, Brandschutz und Rettungsdienste, Kommunale Beschaffung, Öffentlichkeitsarbeit, Abfallentsorgung, Unterhaltung kommunaler Anlagen, Verträge und Konzessionen

Wir sind für Sie da!

Nutzen Sie unser umfangreiches Know-how

Kommunal Agentur NRW GmbH

Cecilienallee 59
40474 Düsseldorf
tel: 0 211 / 4 30 77 – 0
info@KommunalAgenturNRW.de
www.KommunalAgenturNRW.de